

Amtsblatt der Europäischen Union

C 400



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
17. Oktober 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 400/01	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof – Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2021	1
2022/C 400/02	Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zum achten, neunten, zehnten und elften EEF – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	170

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN
RECHNUNGSHOF

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2021

(2022/C 400/01)

INHALT

	Seite
BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG	2
HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF	3
VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL	8
JAHRESABSCHLUSS DES EEF	10
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS	52
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2021	53
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2021	60
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS	68
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF	73
JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT — VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL	99

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2021 wurde im Einklang mit Titel X der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 18 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Jahresrechnung, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von dem Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Jahresrechnung für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Jahresrechnung ein in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermittelt.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF**1. HINTERGRUND**

Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel, die zu deren praktischer Umsetzung benötigt werden. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen EU-Mittel stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt;
- dem Europäischen Entwicklungsfonds;
- der Europäischen Investitionsbank.

Bis 2021 war der Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) das wichtigste Werkzeug zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“).

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) verwaltet die Investitionsfazilität.

Jeder EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung spezifischer Jahresabschlüsse vorsieht. Darüber hinaus werden diese Jahresabschlüsse aggregiert, um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013 unterzeichnet ⁽¹⁾. Das Abkommen trat am 1. März 2015 in Kraft.

Im Jahr 2018 nahm der Rat die auf den 11. EEF anzuwendende Finanzregelung an ⁽²⁾. Durch diesen neuen Text wird die vorherige Regelung aufgehoben; er gilt für Vorhaben, die im Rahmen früherer EEF finanziert werden, lässt aber bestehende rechtliche Verpflichtungen unberührt. Diese Verordnung findet auf die Investitionsfazilität vorangegangener EEF keine Anwendung.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet; sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten, indem im Wesentlichen — aber nicht ausschließlich — private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Darlehensrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht von der Kommission verwaltet wird, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen — d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung — nicht konsolidiert. Die Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Auf der Sitzung des Rates vom 2. Dezember 2013 wurde die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽³⁾ verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen, sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden würde.

Der EU-Haushalt ist ein Jahreshaushalt und nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit werden Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und bewilligt. Anders als der Haushalt der EU handelt es sich beim EEF um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass keine haushaltsmäßige Jährlichkeit vorliegt, wird in der Haushaltsberichterstattung hervorgehoben; dort wird der Haushaltsvollzug der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag zu treffen, der dem Fonds zugewiesen werden soll, und dessen Durchführung zu beaufsichtigen.

Die Kommission verwaltet den Fonds im Einklang mit der Unionspolitik für die Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass diese einander ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. EEF-TÄTIGKEITEN NACH DEM 31. DEZEMBER 2020

Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Durch diese Klausel wird ein Stichtag für die Mittelbindungen festgelegt, was bedeutet, dass ab 2021 im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet werden können. Die Einzelverträge im Zusammenhang mit den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen werden jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 (und für die Prüfung und Bewertung sogar noch später) unterzeichnet. Darüber hinaus wird die Durchführung der laufenden Projekte, die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt.

Im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ist die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt integriert. In ähnlicher Weise wird die Zusammenarbeit mit den ÜLG nun durch den Übersee-Assoziationsbeschluss geregelt. Das bedeutet, dass, während die EEF-Programme bis 2021 durch die freiwilligen Beiträge der EU-Mitgliedstaaten finanziert wurden, die Entwicklungsprogramme ab 2021 aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Das impliziert auch, dass die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterliegt und dass die Transaktionen in gleicher Weise wie andere von der EU finanzierte Programme mit den EU-Finanzvorschriften in Einklang stehen müssen.

4. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

4.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF wird der Jahresabschluss des EEF periodengerecht nach Rechnungsführungsvorschriften erstellt, die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards — IPSAS) folgen. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung zu gewährleisten. Diese Rechnungsführungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer der Kommission betraut, bei dem es sich um den Rechnungsführer des EEF handelt und der dafür sorgt, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF
- (ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds
- (iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds
- (iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht — von der EIB verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Teil „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds“ enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: des EU-Treuhandfonds „Békou“ (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds Békou“) und des EU-Treuhandfonds für Afrika (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika“). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer/bei der Rechnungsführerin der Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die in der vorliegenden Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen zu den Treuhandfonds sind vorläufig.

Die Jahresrechnung des EEF muss von der Kommission bis zum 31. Juli des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung vorgelegt werden.

5. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

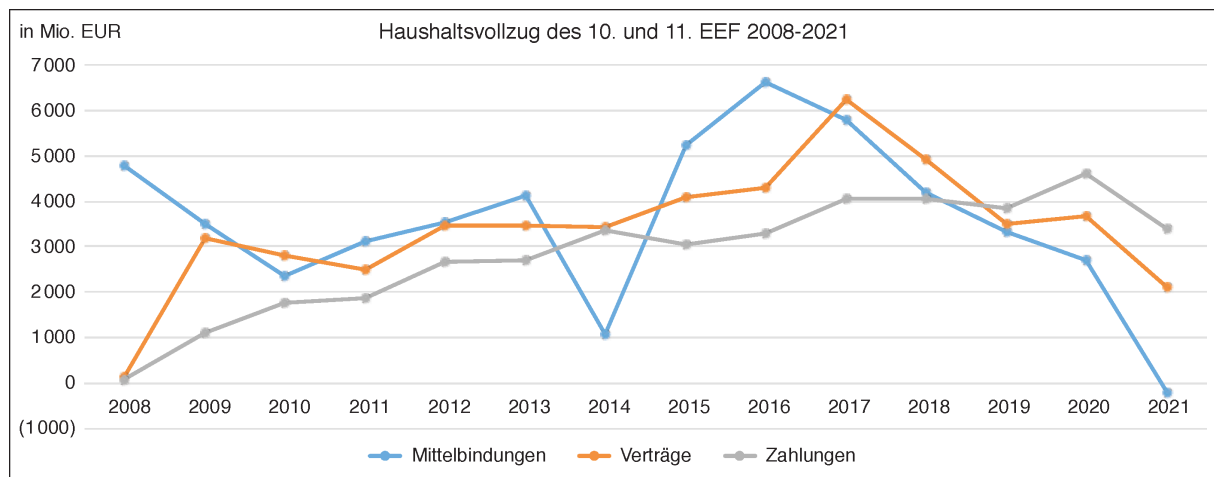
5.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnung des EEF wird von dessen externem Prüfer, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“), geprüft; der EuRH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

5.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung der Mittel des EEF in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht in der Erteilung der Entlastung. Es obliegt dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des EuRH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde; ferner stützt sie sich auf die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen der Entlastungsbehörde.

HÖHEPUNKTE DER FINANZTECHNISCHEN DURCHFÜHRUNG 2021



Nettobetrag, nur 10. und 11. EEF.

Haushaltsvollzug

Das Jahr 2021 war von zwei Ereignissen geprägt. Es war das erste Jahr nach der Verfallsklausel für den 11. EEF, die am 31. Dezember 2020 in Kraft trat. Daher gab es 2021 keine weiteren globalen Mittelbindungen für Projekte im Rahmen des 11. EEF. Darüber hinaus wurde 2021 die finanztechnische Durchführung für den 10. und 11. EEF für Verträge (individuelle Mittelbindungen: 2 118 Mio. EUR) und Zahlungen (3 393 Mio. EUR) durch die anhaltende COVID-19-Krise beeinträchtigt.

Der Gesamtbetrag der Bruttozahlungen für alle EEF (3 435 Mio. EUR) entspricht 91 % des den Mitgliedstaaten mitgeteilten Ziels von 3 763 Mio. EUR. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krise haben 50 % der Delegationen in Subsahara-Afrika ihr prognostiziertes Mindestzahlungsziel (90 %) nicht erreicht. Folgende Länder stachen dabei hervor: Madagaskar, das seine Grenzen fast vollständig geschlossen hatte, was eine Fortsetzung der Durchführung wie ursprünglich vorgesehen sehr schwierig machte, Tschad und Gambia, da die Durchführung ausgesetzt wurde oder sich verzögerte, sowie Äthiopien, Guinea (Conakry) und Mali, wo die Maßnahmen durch politische Krisen stark beeinträchtigt waren, was sich erheblich auf die prognostizierten Budgethilfeszahlungen auswirkte. Auch im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean wirkten sich die Beschränkungen aufgrund von COVID-19 auf die Durchführung aus. In Fidschi und Haiti hatten die negativen Begleiterscheinungen der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage verheerende Auswirkungen auf Infrastrukturprojekte.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- Vorfinanzierung (siehe Erläuterung 2.2): Rückgang um 101 Mio. EUR, der im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass weniger Vorauszahlungen geleistet wurden, weil die Zahl der unterzeichneten Verträge zurückging (3 670 Mio. EUR im Jahr 2020 gegenüber 2 118 Mio. EUR im Jahr 2021). Dieser Rückgang war vor allem bedingt durch die Herausforderungen, die sich aus der anhaltenden COVID-19-Pandemie sowie geopolitischen Krisen ergeben haben. In der Folge erhöhten sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um 266 Mio. EUR, was auf den deutlichen Rückgang bei den Vorfinanzierungen und sonstigen Zahlungen zurückzuführen ist (siehe Erläuterung 2.5).
- Die deutlich geringere Anzahl offener Verträge Ende 2021, die sowohl durch die Verkleinerung des EDF als auch durch die negativen Auswirkungen der anhaltenden COVID-19-Pandemie und geopolitischen Krisen auf die Unterzeichnung neuer Verträge bedingt war, führte zu einem erheblichen Rückgang der antizipativen Passiva um 519 Mio. EUR (siehe Erläuterung 2.8).
- Aufwendungen für Hilfsinstrumente (siehe Erläuterung 3.3): Der Gesamtrückgang der Aufwendungen für Hilfsinstrumente in Höhe von 1 743 Mio. EUR ist ein Zusammenspiel von Faktoren: Einerseits wurde die Durchführung der EEF-Tätigkeiten im Jahr 2021 durch die schwierigen Bedingungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und die instabile geopolitische Lage in mehreren Ländern behindert, gleichzeitig steht der Rückgang der Tätigkeiten im Rahmen des 10. und der vorangegangenen EEF im Einklang mit der Verkleinerung dieser EEF, was zu weniger offenen Verträgen im Rahmen dieser EEF führte.

Auswirkungen der Änderungen der EAR 11 im Jahresabschluss

Am 1. Januar 2021 wurden die finanziellen Vermögenswerte des EEF aufgrund von Änderungen der EU-Rechnungsführungsvorschrift 11 (siehe Erläuterung 1 zu den Rechnungsführungsgrundsätzen) von „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ in „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ umgegliedert. In beiden Fällen werden die finanziellen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Buchwerte sind somit vergleichbar. Der entsprechende Betrag der zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Rücklagen wurde in die kumulierten Überschüsse/Defizite übertragen. Diese Umbuchung hatte keine Auswirkungen auf das Nettovermögen des EEF (siehe die Übersicht über die Veränderungen des Nettovermögens).

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

INHALT

	<i>Seite</i>
JAHRESABSCHLUSS DES EEF	10
BILANZ DES EEF	11
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF	12
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF	13
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF	14
BILANZ NACH EEF	15
ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF	17
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF	18
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF	21
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDierten EU-TREUHANDFONDS	52
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2021	53
BILANZ	58
ERGEBNISRECHNUNG	59
KAPITALFLUSSRECHNUNG	59
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2021	60
BILANZ	66
ERGEBNISRECHNUNG	67
KAPITALFLUSSRECHNUNG	67
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS	68
KONSOLIDIERTE BILANZ	69
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG	70
KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG	71
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	72
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF	73

JAHRESABSCHLUSS DES EEF ⁽⁴⁾

⁽⁴⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2021	31.12.2020
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	39	33
Vorfinanzierung	2.2	671	870
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	382	394
Forderungen mit Leistungsaustausch		4	3
		1 096	1 300
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	2.2	1 453	1 355
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	35	140
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	994	728
		2 481	2 223
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		3 577	3 523
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	(7)	(2)
		(7)	(2)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.7	(501)	(615)
Antizipative Passiva	2.8	(1 008)	(1 527)
		(1 509)	(2 143)
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		(1 516)	(2 145)
NETTOVERMÖGEN		2 061	1 379
MITTEL UND RESERVEN			
Neubewertungsreserve	2.9	—	(5)
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	2.10	62 643	58 986
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.10	2 252	2 252
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		(59 860)	(55 111)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(2 974)	(4 744)
NETTOVERMÖGEN		2 061	1 379

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2021	2020
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaus- tausch	3.1		
<i>Einziehungstätigkeiten</i>		27	92
		27	92
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaus- tausch	3.2		
<i>Finanzerträge</i>		(26)	6
<i>Sonstige Einnahmen</i>		74	37
		48	43
Einnahmen insgesamt		75	135
AUFWENDUNGEN			
<i>Hilfsinstrumente</i>	3.3	(2 864)	(4 607)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	3.4	(19)	(53)
<i>Finanzierungskosten</i>	3.5	(20)	(21)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	3.6	(145)	(197)
Aufwendungen insgesamt		(3 049)	(4 878)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		(2 974)	(4 744)

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2021	2020
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(2 974)	(4 744)
Operative Tätigkeiten			
Kapitalzunahme — Beiträge (netto)		3 657	4 177
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds		12	(127)
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen		101	(29)
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch		105	(17)
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten		5	(17)
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten		(114)	99
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten		(519)	209
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen		—	(3)
Investitionstätigkeiten			
(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten (*)		(7)	2
NETTOCASHFLOW		266	(452)
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		266	(451)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	2.5	728	1 179
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	2.5	994	728

(*) Die Zahl für 2020 bezieht sich auf die (Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten.

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

(in Mio. EUR)

	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2019	73 264	18 455	54 809	(55 111)	2 252	(2)	1 948
<i>Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts</i>					(3)		(3)
<i>Kapitalzunahme — Beiträge</i>	(223)	(4 400)	4 177	—	—		4 177
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	—	—	—	(4 744)	—		(4 744)
SALDO ZUM 31.12.2020	73 041	14 055	58 986	(59 854)	2 252	(5)	1 379
<i>Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11</i>				(5)		5	—
SALDO ZUM 1.1.2021	73 041	14 055	58 986	(59 860)	2 252	—	1 379
<i>Kapitalzunahme — Beiträge</i>	(43)	(3 700)	3 657	—	—		3 657
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	—	—	—	(2 974)	—		(2 974)
SALDO ZUM 31.12.2021	72 998	10 355	62 643	(62 834)	2 252	—	2 061

BILANZ NACH EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2021					31.12.2020				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	—	—	(2)	41	39	—	—	(2)	35	33
Vorfinanzierung	2.2	—	—	219	452	671	—	3	292	575	870
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	—	31	9	341	382	—	29	9	355	394
Forderungen mit Leistungsaustausch		—	—	—	4	4	—	—	—	3	3
		—	31	226	839	1 096	—	33	299	969	1 300
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Vorfinanzierung	2.2	—	14	353	1 085	1 453	0	9	341	1 005	1 355
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	180	(314)	1 296	(1 127)	35	181	(177)	1 723	(1 586)	140
EEF-übergreifende Konten		181	(316)	1 279	(1 144)	—	181	(246)	1 663	(1 598)	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente	2.5	—	—	—	994	994	—	—	—	728	728
		361	(615)	2 928	(192)	2 481	362	(414)	3 726	(1 451)	2 223
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		361	(584)	3 154	646	3 577	362	(381)	4 025	(483)	3 523
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	—	—	—	(7)	(7)	—	—	—	(2)	(2)
		—	—	—	(7)	(7)	—	—	—	(2)	(2)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Verbindlichkeiten	2.7	—	(0)	(27)	(473)	(501)	—	(1)	(62)	(554)	(615)

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2021					31.12.2020				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Antizipative Passiva	2.8	—	(6)	(110)	(892)	(1 008)	—	(67)	(217)	(1 244)	(1 527)
		—	(6)	(138)	(1 365)	(1 509)	—	(67)	(279)	(1 798)	(2 143)
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		—	(6)	(138)	(1 372)	(1 516)	—	(67)	(279)	(1 800)	(2 145)
NETTOVERMÖGEN		361	(591)	3 016	(725)	2 061	362	(448)	3 747	(2 282)	1 379
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	2.9	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(4)	(5)
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	2.10	12 164	10 492	20 960	19 027	62 643	12 164	10 535	20 960	15 327	58 986
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.10	627	1 625	—	—	2 252	627	1 625	—	—	2 252
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.10	(2 512)	2 018	101	394	—	(2 512)	2 041	188	283	—
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		(10 098)	(14 404)	(19 065)	(16 293)	(59 860)	(10 098)	(14 440)	(18 606)	(11 966)	(55 111)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(1)	(6)	(260)	(2 708)	(2 974)	—	36	(457)	(4 324)	(4 744)
NETTOVERMÖGEN		180	(274)	1 737	419	2 061	181	(203)	2 084	(683)	1 379

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2021					2020				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
EINNAHMEN											
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1										
Einziehungstätigkeiten		—	—	1	26	27	(1)	5	69	19	92
		—	—	1	26	27	(1)	5	69	19	92
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2										
Finanzerträge		—	0	(22)	(4)	(26)	—	5	1	1	6
Sonstige Einnahmen		—	5	14	55	74	—	5	18	13	37
		—	5	(8)	51	48	—	10	19	13	43
Einnahmen insgesamt		—	5	(7)	78	75	(1)	15	88	32	135
AUFWENDUNGEN											
Hilfsinstrumente	3.3	—	(7)	(214)	(2 644)	(2 864)	—	34	(462)	(4 179)	(4 607)
Kofinanzierungsaufwendungen	3.4	—	—	—	(19)	(19)	—	—	(41)	(12)	(53)
Finanzierungskosten	3.5	—	7	(23)	(3)	(20)	1	(3)	(16)	(4)	(21)
Sonstige Aufwendungen	3.6	—	(11)	(16)	(119)	(145)	—	(9)	(25)	(162)	(197)
Aufwendungen insgesamt		—	(12)	(252)	(2 785)	(3 049)	1	21	(545)	(4 356)	(4 878)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		—	(8)	(259)	(2 708)	(2 974)	—	36	(457)	(4 324)	(4 744)

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

(in Mio. EUR)

8. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2019	12 164	—	12 164	(10 098)	627	(2 510)	183
<i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i>			—			(2)	(2)
SALDO ZUM 31.12.2020	12 164	—	12 164	(10 098)	627	(2 512)	181
<i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i>			—			—	—
SALDO ZUM 31.12.2021	12 164	—	12 164	(10 098)	627	(2 512)	181

in Mio. EUR

9. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2019	10 773	15	10 758	(14 440)	1 625	2 109	53
<i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i>		—	—				—
<i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i>			—			(69)	(69)
<i>Erstattungen an die Mitgliedstaaten</i>	(223)		(223)				(223)
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>			—				—
SALDO ZUM 31.12.2020	10 550	15	10 535	(14 440)	1 625	2 041	(203)

in Mio. EUR

9. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
Kapitalzunahme — Beiträge		—	—				—
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			—			(23)	(23)
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	(43)		(43)				(43)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(6)		—	(6)
SALDO ZUM 31.12.2021	10 507	15	10 492	(14 410)	1 625	2 018	(274)

(in Mio. EUR)

10. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (G)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2019	20 960	—	20 960	(18 606)	265		2 618
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			—		71		71
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			—		(147)		(147)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(457)			(457)
SALDO ZUM 31.12.2020	20 960	—	20 960	(19 063)	188	(2)	2 084
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11				(2)		2	—
SALDO ZUM 1.1.2020	20 960	—	20 960	(19 065)	188	—	2 084
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			—		23		23
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			—		(110)		(110)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(260)			(260)
SALDO ZUM 31.12.2021	20 960	—	20 960	(19 324)	101	—	1 737

(in Mio. EUR)

11. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (G)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)+(G)
SALDO ZUM 31.12.2019	29 367	18 440	10 927	(11 966)	136	(2)	(905)
Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts					—	(2)	(2)
Kapitalzunahme — Beiträge		(4 400)	4 400		147		4 547
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(4 324)	—		(4 324)
SALDO ZUM 31.12.2020	29 367	14 040	15 327	(16 290)	283	(4)	(683)
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11				(4)		4	—
SALDO ZUM 1.1.2020	29 367	14 040	15 327	(16 294)	283	—	(683)
Kapitalzunahme — Beiträge		(3 700)	3 700		110		3 810
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(2 708)	—		(2 708)
SALDO ZUM 31.12.2021	29 367	10 340	19 027	(19 002)	394	—	419

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF ⁽⁵⁾

⁽⁵⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Interessenträger von Nutzen sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS -Standard Nr. 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. Berichtszeitraum

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. Währung und Umrechnungsgrundlage

Die Jahresrechnungen werden in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen in Euro umgerechnet, die an den Tagen galten, an denen die Transaktionen vorgenommen wurden. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendsalden der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2021	31.12.2020	Währung	31.12.2021	31.12.2020
BGN	1,9558	1,9558	PLN	4,5969	4,5597
CZK	26,8580	26,2420	RON	4,9490	4,8683
DKK	7,4364	7,4409	SEK	10,2503	10,0343
GBP	0,84028	0,8990	CHF	1,0331	1,0802
HRK	7,5156	7,5519	JPY	130,3800	126,4900
HUF	369,1900	363,8900	USD	1,1326	1,2271

1.2.3. Heranziehung von Schätzungen

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn sich die Umstände, auf die sich die Schätzung stützte, geändert haben oder weil neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderung in den rechnungsführungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit erfasst.

1.2.4. Anwendung neuer und überarbeiteter Rechnungsführungsvorschriften der Europäischen Union (EAR)

Überarbeitete EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2021 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Im Jahr 2020 verabschiedete der Rechnungsführer die überarbeitete EAR 11 „Finanzinstrumente“, die seit dem 1. Januar 2021 verbindlich in Kraft ist. Die überarbeitete EAR 11 basiert auf dem IPSAS 41 „Finanzinstrumente“, dem geänderten IPSAS 28 „Finanzinstrumente: Darstellung“ und dem geänderten IPSAS 30 „Finanzinstrumente: Offenlegung“, die im August 2018 herausgegeben wurden. In ihr sind die Grundsätze der Rechnungsführung für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten festgelegt. In Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen der überarbeiteten EAR 11 bilanziert der EEF alle Änderungen gegenüber der Erstanwendung am 1. Januar 2021. Nach der überarbeiteten EAR 11 ist keine Anpassung für frühere Perioden erforderlich. In der Folge wurden die in der vorliegenden Jahresrechnung zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte, finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen mit Leistungsaustausch und Zinserträge/-aufwendungen gemäß den im Jahresabschluss 2020 des EEF angegebenen Rechnungsführungsgrundsätzen verbucht.

Änderungen durch die Anwendung der überarbeiteten EAR 11

Neue Klassifizierungs- und Bewertungsgrundsätze für finanzielle Vermögenswerte

Mit der überarbeiteten EAR 11 wird ein auf Grundsätzen basierender Ansatz für die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte eingeführt und die Anwendung von zwei Kriterien vorgesehen: das Modell des EEF für die Verwaltung seiner finanziellen Vermögenswerte und die vertraglichen Cashflow-Merkmale dieser Vermögenswerte. In Abhängigkeit von diesen Kriterien werden finanzielle Vermögenswerte in folgende Kategorien eingestuft: „finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“, „über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert“ oder „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“.

Die Anwendung der neuen Kriterien führte zur Umgliederung aller Beteiligungsinvestitionen und Schuldverschreibungen von „zur Veräußerung verfügbar“ zu „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“. Die entsprechenden zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Rücklagen wurden innerhalb des Nettovermögens in die kumulierten Überschüsse bzw. Defizite umgeliert.

Neues Wertminderungsmodell

Während das bisherige Wertminderungsmodell auf eingetretenen Verlusten basierte, wurde mit der überarbeiteten EAR 11 ein zukunftsorientiertes Wertminderungsmodell auf der Grundlage der erwarteten Kreditverluste über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes eingeführt. Bei den erwarteten Kreditverlusten werden mögliche Ausfallereignisse und die Entwicklung der Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte berücksichtigt. Das neue Wertminderungsmodell gilt für alle finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. alle über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert sowie für Darlehenszusagen und Finanzgarantieverträge.

Finanzgarantien in der Jahresrechnung

Gemäß der überarbeiteten EAR 11 müssen die Rechnungsführungsvorschriften für Finanzgarantien auf alle Finanzgarantieverträge angewandt werden. Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien stützt sich auf den beizulegenden Zeitwert der Garantie beim erstmaligen Ansatz und die Entwicklung der erwarteten Kreditverluste aus dem Portfolio der garantierten Schuldtitel.

1.3. BILANZ

1.3.1. *Finanzielle Vermögenswerte*

Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt. Auf der Grundlage des Verwaltungsmodells und der vertraglichen Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingestuft werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

(i) *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten handelt es sich um nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die zwei Voraussetzungen erfüllen: 1) Der EEF hält sie zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme. 2) An bestimmten Tagen gibt es vertragliche Zahlungsströme, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen von Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital handelt.

Diese Kategorie umfasst:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;
- Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten);
- Forderungen mit Leistungsaustausch.

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

(ii) *Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Zahlungsströme auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Der EEF hält zum 31. Dezember 2021 keine solchen Vermögenswerte.

(iii) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Der EEF stuft Derivate und Beteiligungsinvestitionen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die vertraglichen Zahlungsströme nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen.

Ferner stuft der EEF die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich der EEF zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Zahlungsströmen und den Zahlungsströmen, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbar Information ein, die zum Bilanzstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

(a) Forderungen

Der EEF bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

(b) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Der EEF hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten, sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

(c) Darlehen

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswerts berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 1“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag (im Folgenden „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 2“) oder gibt es objektive Hinweise auf eine Kreditminderung („Stufe 3“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts („über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste“).

Ausbuchung

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder der EEF im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

1.3.2. Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an den EEF verpflichtet. Wenn das Rechtssubjekt die Verfügungsmacht über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf eine Rückzahlung für den förderfähigen Teil hat, wird der Betrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Eine Vorfinanzierung wird in der Bilanz erstmalig angesetzt, wenn die Zahlungsmittel an den Empfänger überwiesen werden. Sie wird zum Betrag der gewährten Gegenleistung bewertet. In den folgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Schätzungen) bewertet.

1.3.3. *Forderungen und einzuziehende Beträge*

Die EU-Rechnungsführungsvorschriften sehen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch vor. Zur Unterscheidung der beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ für Transaktionen mit Leistungsaustausch verwendet, wohingegen für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, d. h., wenn die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch entsprechen der Definition von Finanzinstrumenten. Der EEF stufte sie als finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten ein und bewertete sie entsprechend.

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.4. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.5. *Verbindlichkeiten*

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise, der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln, oder erhaltene Vorfinanzierungszahlungen (siehe Erläuterung **1.4.1**).

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst. Die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.3.6. *Finanzielle Verbindlichkeiten*

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen eingestuft.

Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert einschließlich der angefallenen Transaktionskosten erfasst und anschließend unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sie werden dann und nur dann aus der Vermögensübersicht ausgebucht, wenn die Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Garantien, bei denen der EEF Zahlungen in Abhängigkeit von Änderungen der Preise von Finanzinstrumenten oder der Wechselkurse leisten muss, werden als Derivate eingestuft. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Der EEF erfasst eine Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab. Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 2), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Finanzgarantieverträge werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn der EEF hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

1.3.7. *Rechnungsabgrenzungsposten*

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch den EEF erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn umgekehrt vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgibt. Diese dienen der Sicherstellung, dass der Jahresabschluss gemäß seinem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse vermittelt. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.4.1. *Einnahmen*

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die der EEF empfängt bzw. auf die er Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird bei den Einnahmen in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Bei den EU-Einrichtungen umfassen die Übertragungen vorwiegend von der Kommission erhaltene Mittel (z. B. Ausgleichszahlungen für die traditionellen Agenturen, Betriebszuschüsse für die Beitragsvereinbarungen).

Der EEF setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn er aufgrund eines früheren Ereignisses (Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial zu erhalten und dass der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers besteht (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt.

Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

(a) *Zinserträge und -aufwendungen*

Zinserträge und -aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinismethode erfasst. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen.

(b) *Dividendeneinnahmen*

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden erfasst, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

(c) *Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten*

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen.

(d) *Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen*

Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen (Garantieprämien) werden über den Zeitraum erfasst, in dem der EEF bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantievertrags für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen.

1.4.2. Aufwendungen

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch den EEF erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.5.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche entstehende Verbindlichkeit, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung sein, bei der es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen.

Eine Eventualverbindlichkeit entsteht zudem in dem seltenen Fall, dass eine gegenwärtige Verpflichtung besteht, deren Höhe aber nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

Eventualverbindlichkeiten werden nicht in der Jahresrechnung angesetzt. Sie sind auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.6. FONDSKAPITAL

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital offen vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als transitorische Kapitaleinlagen unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

1.7. KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten werden angesetzt, sobald sie entstehen. Die entsprechende Beitragshöhe wird unter den operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

VERMÖGENSWERTE

2.1. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Finanzielle Vermögenswerte umfassen:

- a) Zahlungsmittel,
- b) ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Rechtssubjekts,
- c) ein vertragliches Recht darauf, Zahlungsmittel oder sonstige finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Rechtssubjekt zu erhalten oder mit einem anderen Rechtssubjekt finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell für den EEF vorteilhaften Bedingungen auszutauschen, oder
- d) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des EEF erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Finanzielle Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“, „Darlehen und Forderungen“, „Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen“ und „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“. Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

Die finanziellen Vermögenswerte des EEF bestehen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten sowie Darlehen und stellen sich wie folgt dar:

	(in Mio. EUR)	
	31.12.2021	31.12.2020
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	38	—
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	—	32
Darlehen	1	1
Insgesamt	39	33

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte in Höhe von 38 Mio. EUR beziehen sich auf Beteiligungsinvestitionen in zwei Hauptbereichen: erneuerbare, nachhaltige Energie über Climate Investor One, Electrifi und den GEEREF sowie Förderung der Finanzierung von Kleinbauern und KMU im ländlichen Raum über den ABC-Fonds.

1 Mio. EUR entfallen vollständig auf ein Darlehen an Electrifi, eine Investitionsfazilität zur Finanzierung kleiner Projekte in der Anfangsphase, die sich auf den Zugang zu Strom und die Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen in Schwellenländern konzentrieren. Die Fazilität hat globale Reichweite, wobei der Schwerpunkt auf den afrikanischen Ländern südlich der Sahara liegt.

2.2. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorauszahlungen zu leisten sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Hoheitsgebiets geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Von der Zeitvorgabe für die Verwendung der Vorfinanzierungen hängt ab, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Müssen Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin verwendet werden, werden sie als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorauszahlungen länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

(in Mio. EUR)							
	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Langfristige Vorfinanzierungen	2.2.1	—	—	219	452	671	870
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.2.2	—	14	353	1 085	1 453	1 355
Insgesamt		—	14	572	1 537	2 123	2 225

Das Jahr 2021 war das erste Jahr nach der Verfallsklausel für den 11. EEF. Dementsprechend waren ab dem 1. Januar 2021 keine globalen Mittelbindungen mehr möglich. Darüber hinaus erschwerte die anhaltende COVID-19-Krise die Durchführung für mehrere Delegationen, insbesondere in Madagaskar, im Tschad und in Gambia. In Verbindung mit politischen Krisen in anderen Gebieten wie Äthiopien, Guinea (Conakry) und Mali führte dies zu einem Rückgang bei der Unterzeichnung von individuellen Mittelbindungen und damit zu einem Rückgang bei den Vorfinanzierungen im Rahmen des 11. EEF von 1 583 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 1 537 Mio. EUR im Jahr 2021.

Der Rückgang bei den Vorfinanzierungen im Rahmen des 10. EEF von 633 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 572 Mio. EUR im Jahr 2021 ist eine Folge des normalen Lebenszyklus des EEF. Infolge des Auslaufens des 10. EEF wurden viele Verträge vollendet und abgeschlossen. Dementsprechend sank die Höhe der Vorfinanzierungszahlungen an Empfänger, während die Verrechnung von Vorfinanzierungen stieg.

Im Jahr 2020 war in den laufenden Vorfinanzierungen ein Betrag von 3 Mio. EUR enthalten, der nun als Forderungen mit Leistungsaustausch im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingestuft wird.

2.2.1. Langfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung

(in Mio. EUR)		
	31.12.2021	31.12.2020
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	72	139
Exekutivagenturen der EU	8	8
EU-Delegationen	15	25
	95	171
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	230	266
Internationale Organisationen	278	343
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	12	28
Öffentliche Einrichtungen	40	49
Drittländer	14	11

(in Mio. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
<i>EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften</i>	1	1
	575	698
Insgesamt	671	870

2.2.2. Kurzfristige Vorfinanzierungen

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
<i>Vorfinanzierungen (brutto)</i>	—	24	970	4 717	5 711	5 097
<i>Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet</i>	—	(10)	(617)	(3 632)	(4 258)	(3 742)
Insgesamt	—	14	353	1 085	1 453	1 355

2.2.3. Kurzfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung

(in Mio. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
Direkte Mittelverwaltung		
<i>Haushaltsvollzug durch:</i>		
<i>Kommission</i>	61	(40)
<i>Exekutivagenturen der EU</i>	11	14
<i>EU-Delegationen</i>	159	206
	231	180
Indirekte Mittelverwaltung		
<i>Durchgeführt durch:</i>		
<i>EIB und EIF</i>	160	224
<i>Internationale Organisationen</i>	642	572
<i>Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	109	73
<i>Öffentliche Einrichtungen</i>	119	146
<i>Drittländer</i>	190	155
<i>EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften</i>	1	4
	1 221	1 175
Insgesamt	1 453	1 355

2.2.4. Garantien für Vorfinanzierungen

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist.

(in Mio. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
<i>Garantien für Vorfinanzierungen</i>	44	49

Der größte Teil der Vorfinanzierungen wird im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt. In diesem Fall wird die Garantie nicht zugunsten des EEF, sondern der Vergabebehörde geleistet. Aber auch wenn der EEF nicht der Begünstigte ist, werden seine Vermögenswerte durch diese Garantien besichert. Im Jahr 2021 beliefen sich diese Garantien auf 764 Mio. EUR.

2.3. BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu den Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

(in Mio. EUR)

	Nettobeitrag zum 31.12.2020	2021 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoauf- wendungen des Treuhandfonds — 2021	Nettobeitrag zum 31.12.2021
<i>Afrika</i>	385	627	(631)	381
<i>Bêkou</i>	9	7	(15)	1
Insgesamt	394	634	(646)	382

Der Rückgang der Beiträge von 800 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 634 Mio. EUR im Jahr 2021 ist auf die Abnahme der Aufwendungen der Treuhandfonds aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und der sich verschlechternden Sicherheitslage in mehreren Regionen zurückzuführen, die die Tätigkeiten der Treuhandfonds im Jahr 2021 beeinträchtigt haben.

2.4. EINZUZIEHENDE BETRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH UND FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen das Rechtssubjekt Vermögenswerte oder Dienstleistungen erhält oder dessen Verbindlichkeiten aufgehoben werden und das der anderen Partei im unmittelbaren Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert (hauptsächlich in Form von Gütern, Dienstleistungen oder der Nutzung von Vermögenswerten) leistet. Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen ein Rechtssubjekt entweder einen Wert von einem anderen Rechtssubjekt erhält, ohne ihm im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu leisten, oder bei denen ein Rechtssubjekt einem anderen Rechtssubjekt einen Wert leistet, ohne im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu erhalten.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2021	31.12.2020
<i>Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch</i>	2.4.1	26	48
<i>Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</i>	2.4.2	9	92
Insgesamt		35	140

2.4.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
<i>Mitgliedstaaten</i>	—	—	—	—	—	—
<i>Kunden</i>	—	4	47	5	56	61

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Öffentliche Einrichtungen	—	7	17	2	25	27
Drittstaaten	—	1	4	1	6	4
Abschreibung	—	(9)	(51)	(5)	(66)	(49)
Geteilte Konten mit EU-Organen	—	—	—	5	5	4
Insgesamt	—	2	16	8	26	48

2.4.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Antizipative Aktiva	—	—	(1)	—	—	88
EEF-übergreifende Konten	181	(316)	1 279	(1 144)	—	—
Sonstige	—	—	—	9	9	4
Insgesamt	181	(316)	1 278	(1 136)	9	92

Der Rückgang der antizipativen Aktiva im Jahr 2021 ist hauptsächlich auf die Beendigung des Entschuldungsprojekts bei der Weltbank zurückzuführen, für das Ende 2020 noch ein Betrag von 62,6 Mio. EUR ausstehend war, der jedoch im Jahr 2021 reguliert wurde. Darüber hinaus enthielten die aufgelaufenen Zinsen im Jahr 2020 auch 18 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem EU-Infrastrukturprojekt für Afrika. Eine weitere Analyse ergab, dass die Zinsen dem EEF nicht geschuldet waren und daher im Jahr 2021 nicht eingezogen wurden (siehe Erläuterung 3.2).

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle EEF dem 11. EEF zugewiesen; daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den EEF-übergreifenden Konten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

EEF-übergreifende Konten werden nur bei den einzelnen EEF ausgewiesen. Die Summe aller EEF-übergreifenden Konten beträgt Null.

Die Rubrik „Sonstige“ umfasst zwei Forderungen aus Finanzinstrumenten: eine Forderung in Höhe von 4 Mio. EUR aus dem Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Global Energy Efficiency and Renewable Energy Fund — GEEREF) und eine Forderung in Höhe von 4 Mio. EUR aus Climate Investor One.

2.5. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE ⁽⁶⁾

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen (z. B. Girokonten und Sparkonten) und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Sonderkonten						
Zentralbanken	—	—	—	795	795	693
	—	—	—	795	795	693

⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 53 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Bilanz des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos“ umrissen.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Sichtkonten						
<i>Geschäftsbanken</i>	—	—	—	165	165	8
<i>Zahlungsmittel für Finanzinstrumente</i>	—	—	—	34	34	27
	—	—	—	199	199	35
Insgesamt	—	—	—	994	994	728

Die Zunahme bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten um 266 Mio. EUR erklärt sich hauptsächlich durch den Rückgang der Zahlungen aufgrund der zusätzlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der anhaltenden COVID-19-Pandemie und verschiedenen politischen Krisen. Dies steht im Einklang mit dem Rückgang der Aufwendungen (siehe Erläuterung 3.3) und dem Rückgang der Vorfinanzierungen (siehe Erläuterung 2.2). Die Nettzahlungen des EEF beliefen sich im Jahr 2021 auf 3 323 Mio. EUR, verglichen mit den rekordhohen Zahlungen von 4 605 Mio. EUR im Jahr 2020.

Ähnlich wie in Vorjahren und zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden auf Konten bei Zentralbanken mehr Zahlungsmittel gehalten als auf Konten bei Geschäftsbanken (siehe Erläuterung 5.1).

VERBINDLICHKEITEN

2.6. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

2.6.1. Finanzielle Rückstellungen

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien durch die verschiedenen Finanzinstrumente entstehen werden, bei denen entsprechend beauftragte Rechtssubjekte (Treuhänder) befugt sind, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko des EEF auszustellen. Das mit den Garantien verbundene finanzielle Risiko für den EEF ist gedeckelt und zudem werden zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien schrittweise Rückstellungen gebildet.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
<i>Verbindlichkeit aus Finanzgarantien</i>	—	—	—	1	1	—

Der Betrag von 1 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit der im Rahmen des Finanzinstruments Euritz gewährten Garantie von 8 Mio. EUR (siehe Erläuterung 3.2.1).

2.6.2. Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung sind beim EEF eingegangene Mittel in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen. Der EEF ist verpflichtet, diese Beiträge für die Erbringung vereinbarter Leistungen für dritte Parteien zu nutzen und nicht verwendete Mittel an die Geber zurückzuzahlen. Ob die Kofinanzierungsbeiträge als kurz- oder langfristig ausgewiesen werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Zum Jahresende erfolgt eine fallweise Bewertung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung, und alle Beträge, die in den folgenden zwölf Monaten wahrscheinlich nicht verwendet werden, werden als kurzfristig betrachtet. Die kurzfristigen Beträge sind in Erläuterung 2.7.2 aufgeführt.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
<i>Langfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung</i>	—	—	—	6	6	2

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	—	—	(3)	38	35	42
Insgesamt	—	—	(3)	44	41	44

2.7. VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die — im Gegensatz zu antizipativen Passiva — bereits vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Verbindlichkeiten beziehen sich sowohl auf Transaktionen mit Leistungsaustausch (z. B. den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen) als auch auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch (z. B. Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen, Vorfinanzierungen oder sonstigen EU-Finanzmitteln).

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	—	—	33	230	263	345
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	—	—	(5)	243	238	270
Insgesamt		—	—	27	473	501	615

2.7.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Lieferanten	—	—	25	47	72	141
Mitgliedstaaten	—	—	—	3	3	—
Drittstaaten	—	—	—	158	158	189
Öffentliche Einrichtungen	—	—	(11)	61	51	100
Institutionen und Agenturen	—	—	—	4	4	—
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	—	—	18	(44)	(25)	(85)
Insgesamt	—	—	33	230	263	345

In den Verbindlichkeiten sind vorwiegend die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF in Bezug auf die den Empfängern gewährten Finanzhilfen vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Nach einer Prüfung der Förderfähigkeit werden nur die förderfähigen Beträge an die Begünstigten ausgezahlt. Am Jahresende werden die ausstehenden Zahlungsanträge analysiert und die geschätzten förderfähigen Beträge im Zusammenhang mit diesen Zahlungsanträgen in der Ergebnisrechnung erfasst. Die geschätzten nicht förderfähigen Beträge werden unter „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Drittstaaten ist ein Betrag von 60 Mio. EUR an Budgethilfe für Äthiopien enthalten, die seit November 2020 aufgrund der Lage im Land ausgesetzt ist.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Lieferanten und Drittstaaten ist auf den Rückgang bei den Rechnungen zurückzuführen, die vor Jahresende noch nicht validiert und beglichen wurden.

2.7.2. Sonstige Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.6.2	—	—	(3)	38	35	42
Transitorische Kapitaleinlagen	2.7.2.1	—	—	—	199	199	223
Weitere sonstige Verbindlichkeiten		—	—	(2)	6	4	5
Insgesamt		—	—	(5)	243	238	270

2.7.2.1. Transitorische Kapitaleinlagen

Ein Betrag in Höhe von 43 Mio. EUR an transitorischen Kapitaleinlagen bezieht sich auf eine Rückzahlung an die Mitgliedstaaten aus in Abgang gestellten oder nicht verwendeten Mitteln aus Projekten im Rahmen des 8. und 9. EEF (siehe Erläuterung 2.10.1). Die Mitgliedstaaten haben bei der ersten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen im Jahr 2022 vereinbart, dass die Rückzahlung mit den Beiträgen zum 11. EEF verrechnet wird.

Zusätzlich zu der Erstattung bezieht sich ein Betrag von 156 Mio. EUR auf die erste Tranche von 2022, die das Vereinigte Königreich im Voraus gezahlt hat. Nach Artikel 152 des Austrittsabkommens bleibt das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF Vertragspartei des EEF und übernimmt diesbezüglich die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten (siehe Erläuterung 2.10.1).

2.8. ANTIZIPATIVE PASSIVA

Antizipative Passiva sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die — im Gegensatz zu Verbindlichkeiten — noch nicht vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Die Berechnung der antizipativen Passiva basiert auf dem offenen Betrag der Mittelbindungen zum Jahresende. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst.

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und im nächsten Rechnungsführungszeitraum erfasst.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Antizipative Passiva	—	6	110	891	1 007	1 526
Sonstige abgegrenzte Beträge	—	—	—	1	1	1
Insgesamt	—	6	110	892	1 008	1 527

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder abgeschlossene Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der besten verfügbaren Informationen geschätzt. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung 2.2 above).

Der Rückgang der antizipativen Passiva kommt hauptsächlich aufgrund des Rückgangs der antizipativen Passiva im 11. EEF (2020: 1 244 Mio. EUR) und im 10. EEF (2019: 217 Mio. EUR) zustande. Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und der zugrunde liegenden Anzahl offener Verträge: Die Durchführung des 11. EEF erreichte im Jahr 2020 als Antwort auf das bevorstehende Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 ihren Höhepunkt. Darüber hinaus gestaltete sich die Durchführung der EEF-Tätigkeiten aufgrund der Herausforderungen, die sich aus der anhaltenden COVID-19-Pandemie und den politischen Krisen in mehreren Gebieten ergaben, schwierig, was zu einem Rückgang der Zahl der im Jahr 2021 unterzeichneten Einzelverträge führte. In der Folge gab es Ende 2021 deutlich weniger offene Verträge, für die die Kosten geschätzt und abgegrenzt werden mussten, als im Jahr 2020 (siehe auch Erläuterung 2.2).

NETTOVERMÖGEN

2.9. ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ANGESETZTE RÜCKLAGEN

(in Mio. EUR)		
	31.12.2021	31.12.2020
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	—	5

Infolge der Überarbeitung der EAR 11 wurden die zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Rücklagen in die kumulierten Überschüsse/Defizite übertragen (siehe Erläuterung 2.1).

2.10. FONDSKAPITAL

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als transitorische Kapitaleinlagen unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

2.10.1. Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF

(in Mio. EUR)					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Fondskapital	12 164	10 550	20 960	29 367	73 041
Nicht abgerufenes Fondskapital	—	(15)	—	(14 040)	(14 055)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2020	12 164	10 535	20 960	15 327	58 986
Fondskapital	12 164	10 507	20 960	29 367	72 998
Nicht abgerufenes Fondskapital	—	(15)	—	(10 340)	(10 355)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2021	12 164	10 492	20 960	19 027	62 643

Die nicht abgerufenen Mittel stellen die Beträge dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurden. Das abgerufene Fondskapital entspricht den Beiträgen, die vom EEF abgerufen und von den Mitgliedstaaten auf die Zentralbankkonten überwiesen wurden (siehe 2.10.2).

Im Wege des Beschlusses (EU) 2021/1941 des Rates ⁽⁷⁾ wurden die in den Internen Abkommen festgelegten Beiträge des 8. und 9. EEF entsprechend um einen Betrag in Höhe von 43 Mio. EUR aus den im Rahmen des 8. und 9. EEF freigegebenen Mitteln verringert. Da die im Rahmen des 8. EEF freigegebenen Mittel bereits auf die anderen EEF übertragen worden sind, wurden 43 Mio. EUR aus dem 9. EEF abgezogen. Die aus dieser Reduzierung entstandenen Rückerstattungen wurden durch den zusätzlichen Abruf von Mitteln im Rahmen des 11. EEF ausgeglichen. Tatsächlich wird die Rückzahlung mit der ersten Rate 2022 verrechnet, was die 43 Mio. EUR an transitorischem Kapital erklärt (siehe Erläuterung 2.7.2.1).

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2021/1941 des Rates vom 9. November 2021 zur Festlegung der Finanzbeiträge der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds einschließlich der Obergrenze für 2023, des Jahresbeitrags für 2022, der Höhe der ersten Tranche 2022 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2024 und 2025 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 61).

Auch wenn das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss aller Programme Vertragspartei des EEF bleibt, können seine Anteile an nicht gebundenen und freigegebenen Mitteln aus dem 8., 9. und 10. EEF nach Artikel 153 des Austrittsabkommens nicht wiederverwendet werden.

2.10.2. Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten und Vereinigtem Königreich

(in Mio. EUR)

Beiträge, 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2020	2021 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2021
Österreich	2,40	337	(89)	248
Belgien	3,25	456	(120)	336
Bulgarien	0,22	31	(8)	23
Kroatien	0,23	32	(8)	23
Zypern	0,11	16	(4)	12
Tschechien	0,80	112	(30)	83
Dänemark	1,98	278	(73)	205
Estland	0,09	12	(3)	9
Finnland	1,51	212	(56)	156
Frankreich	17,81	2 501	(659)	1 842
Deutschland	20,58	2 889	(761)	2 128
Griechenland	1,51	212	(56)	156
Ungarn	0,61	86	(23)	64
Irland	0,94	132	(35)	97
Italien	12,53	1 759	(464)	1 296
Lettland	0,12	16	(4)	12
Litauen	0,18	25	(7)	19
Luxemburg	0,26	36	(9)	26
Malta	0,04	5	(1)	4
Niederlande	4,78	671	(177)	494
Polen	2,01	282	(74)	208
Portugal	1,20	168	(44)	124
Rumänien	0,72	101	(27)	74
Slowakei	0,38	53	(14)	39
Slowenien	0,22	32	(8)	23
Spanien	7,93	1 114	(294)	820
Schweden	2,94	413	(109)	304
Vereinigtes Königreich	14,68	2 061	(543)	1 518
Insgesamt	100,00	14 040	(3 700)	10 340

Da das Kapital des 8., 9., und 10. EEF in den Vorjahren vollständig abgerufen wurde und in voller Höhe eingegangen ist, wurde 2021 ein Betrag von 3 700 Mio. EUR abgerufen, der in voller Höhe dem 11. EEF entspricht.

2.10.3. Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
Übertragene Mittel aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	—	—	2 252	2 252

Unter dieser Rubrik werden auch die Mittel ausgewiesen, die aus abgeschlossenen EEF auf den 8. Und 9. EEF übertragen worden sind.

2.10.4. Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Saldo am 31.12.2019	(2 510)	2 109	265	136	—
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(2)	(69)	71	—	—
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	—	—	(147)	147	—
Saldo am 31.12.2020	(2 512)	2 041	188	283	—
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	—	(23)	23	—	—
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	—	—	(110)	110	—
Saldo am 31.12.2021	(2 512)	2 018	101	394	—

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche nicht in Anspruch genommene Mittel ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Mittel führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einem Rückgang der Mittel des Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2021	2020
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	27	92
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	48	43
Insgesamt		75	135

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transaktionen, bei dem der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Die Rubrik umfasst hauptsächlich die im Laufe des Jahres bei der Kommission eingegangenen Beträge und die Einziehung operativer Aufwendungen.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2021	2020
<i>Einziehung von Aufwendungen</i>		—	1	—	7	8	39
<i>Einnahmen aus der Kofinanzierung</i>	3.1.1	—	—	—	19	19	53
Insgesamt		—	1	—	26	27	92

Die Gesamteinnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch gingen um 65 Mio. EUR zurück und erreichten nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2020 wieder ein normales Niveau (2019: 28 Mio. EUR). Im Jahr 2020 wurden die Tätigkeiten im gesamten EEF als Antwort auf das bevorstehende Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 ausgeweitet, was zu einem Anstieg der Kofinanzierungseinnahmen führte.

Der Rückgang bei der Einziehung von Aufwendungen lässt sich weitgehend dadurch erklären, dass 2021 weniger Einziehungsanordnungen ausgestellt wurden als 2020.

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

(in Mio. EUR)

	2021	2020
Direkte Mittelverwaltung		
<i>Haushaltsvollzug durch:</i>		
<i>Kommission</i>	1	2
<i>EU-Delegationen</i>	7	11
	8	13
Indirekte Mittelverwaltung		
<i>Durchgeführt durch:</i>		
<i>Drittländer</i>	27	42
<i>Öffentliche Einrichtungen</i>	(13)	13
<i>Internationale Organisationen</i>	3	17
<i>Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	2	7
	19	79
Insgesamt	27	92

3.1.1. Einnahmen aus der Kofinanzierung

Die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher bei Eingang keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Die Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterungen 2.6.2 und 2.7.2), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung 3.4). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag in der Ergebnisrechnung als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Die Einnahmen aus Transaktionen und Ereignissen mit Leistungsaustausch beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen: Erbringen von Dienstleistungen, Verkauf von Gütern und Nutzung von Vermögenswerten des EEF durch Dritte gegen Zinsen, Nutzungsentgelte und Dividenden.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2021	2020
Finanzerträge	—	—	(22)	(4)	(26)	6
Sonstige Einnahmen	—	5	14	55	74	37
Insgesamt	—	5	(8)	51	48	43

Die Finanzerträge sind negativ, weil die geschätzten Einnahmen des letzten Jahres höher waren als die geschätzten Beträge des laufenden Jahres. Dieser Rückgang bei den Schätzungen ist auf folgende Faktoren zurückzuführen: Erstens wurde nach einer weiteren Analyse festgestellt, dass die Zinsen aus dem EU-Infrastrukturprojekt für Afrika (18 Mio. EUR), die im vergangenen Jahr in den antizipativen Finanzerträgen enthalten waren, Teil der Beiträge zum Treuhandfonds sind und nicht dem EEF zustehen. Zweitens sind die aufgelaufenen Zinsen auf verspätete Zahlungen von Einziehungsanordnungen gegenüber dem Vorjahr um 8 Mio. EUR zurückgegangen.

Die sonstigen Einnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursgewinne. Die entsprechenden Wechselkursverluste werden unter sonstigen Aufwendungen erfasst (siehe Erläuterung 3.6).

AUFWENDUNGEN

In dieser Rubrik sind Ausgaben im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten enthalten.

3.3. HILFSINSTRUMENTE

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2021	2020
Programmierbare Hilfe	—	(4)	(19)	1 268	1 244	2 889
Makroökonomische Unterstützung	—	7	—	—	7	(8)
Sektorbezogene Politik	—	(2)	—	(2)	(5)	3
Intra-AKP-Projekte	—	—	228	724	951	1 019
Soforthilfe	—	6	7	(6)	6	19
Sonstige Hilfsprogramme	—	—	—	(1)	(1)	—
Institutionelle Unterstützung	—	—	(1)	15	14	13
Beiträge zu Treuhandfonds	—	—	—	646	646	673
Insgesamt	—	7	214	2 644	2 864	4 607

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel.

Im Jahr 2021 gingen die operativen Aufwendungen deutlich zurück (um 1 743 Mio. EUR), was hauptsächlich auf den Rückgang bei den Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF (von 4 179 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 2 644 Mio. EUR im Jahr 2021) in Verbindung mit dem Rückgang im Rahmen des 10. EEF (von 462 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 214 Mio. EUR im Jahr 2021) zurückzuführen ist. Dieser Rückgang ist eine kombinierte Folge der COVID-19-Pandemie und politischer Krisen in mehreren Gebieten, durch die die Durchführung im Laufe des Jahres insbesondere in den Delegationen verlangsamt und behindert wurde (siehe Erläuterung 2.4). Außerdem waren die Aufwendungen für den 11. EEF im Jahr 2020 außergewöhnlich hoch: Das bevorstehende Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2021 führte zu einem Anstieg bei den Verträgen und geleisteten Zahlungen.

Die Veränderungen bei den Aufwendungen im Rahmen des 10. EEF stehen im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und darüber hinaus im Zusammenhang mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge. Viele Verträge wurden im Rahmen des 10. EEF und vorangegangener EEF im Jahr 2021 vollendet und abgeschlossen, was zu geringeren Ausgaben im Rahmen dieser EEF führte. Tatsächlich war die Zahl der offenen Verträge für den 10. EEF am Jahresende um 33 % niedriger als im Jahr 2020.

Im Rahmen des 11. EEF ist der Rückgang bei den Aufwendungen hauptsächlich auf die Abnahme in drei Bereichen zurückzuführen:

- 1) programmierbare Hilfe (2 889 Mio. EUR im Jahr 2020 gegenüber 1 244 Mio. EUR im Jahr 2021),
- 2) Intra-AKP-Projekte (1 019 Mio. EUR im Jahr 2020 gegenüber 951 Mio. EUR im Jahr 2021) und
- 3) Beiträge zu den Treuhandfonds (673 Mio. EUR im Jahr 2020 gegenüber 646 Mio. EUR im Jahr 2021).

3.4. KOFINANZIERUNGSaufWENDUNGEN

(in Mio. EUR)						
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2021	2020
Kofinanzierung	—	—	—	19	19	53

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2021 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten.

Wie bereits erwähnt, war 2020 ein außergewöhnliches Jahr, da die Verfallsklausel in Kraft trat, was zu einem erhöhten Durchführungsgrad führte. Die Höhe der Kofinanzierung im Jahr 2021 entspricht eher dem üblichen Niveau der Kofinanzierung (2019: 14 Mio. EUR) (siehe Erläuterung 2.3).

Im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften für die Kofinanzierung waren die gezahlten Beträge in diesem Jahr nicht ergebniswirksam, da sie sowohl unter den Kofinanzierungsaufwendungen als auch unter den Einnahmen aus der Kofinanzierung (Erläuterung 3.1.1) ausgewiesen wurden.

Hilfsmittel und Kofinanzierungsaufwendungen nach Art der Mittelverwaltung

(in Mio. EUR)		
	2021	2020
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	168	168
Exekutivagenturen der EU	4	14
Treuhandfonds	(515)	19
EU-Delegationen	658	1 969
	315	2 170
Indirekte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
EIB und EIF	113	(67)
Internationale Organisationen	1 053	1 268
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	204	243
Öffentliche Einrichtungen	212	248
Drittländer	983	795
EU-Einrichtungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften	3	2
	2 568	2 490
Insgesamt	2 883	4 660

3.5. FINANZIERUNGSKOSTEN

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2021	2020
Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen	—	—	—	1	1	—
Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten	—	—	—	1	1	—
Abschreibung von Forderungen	—	(7)	23	1	17	21
Insgesamt	—	(7)	23	3	20	21

Zum 31. Dezember 2021 betrug der nicht realisierte Netto-Wertminderungsaufwand aus Darlehen 1 Mio. EUR.

Die Finanzaufwendungen in Höhe von 1 Mio. EUR für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursdifferenzen, Zinsen und Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, insbesondere für den ABC-Fonds.

Der negative Betrag in Bezug auf den 9. EEF unter der Rubrik „Abschreibung von Forderungen“ ist hauptsächlich auf die Rückbuchung der Abschlussbuchungen des letzten Jahres zurückzuführen. Im Jahr 2020 waren die geschätzten Aufwendungen für uneinbringliche Beträge, die sich aus veralteten Einziehungsanordnungen (älter als zwei Jahre), Konkursen und Verzichtserklärungen ergaben, höher als im Jahr 2021.

3.6. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

In dieser Rubrik enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, z. B. für externe Nicht-IT-Dienstleistungen, Betriebsleasing, Kommunikation, Veröffentlichungen, Schulungen usw.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2021	2020
Aufwendungen für Verwaltung und IT	—	—	4	94	98	120
Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	—	6	0	0	7	4
Kursverluste	—	5	11	25	41	72
Insgesamt	—	11	16	119	145	197

Die Rubrik „Aufwendungen für Verwaltung und IT“ umfasst Beträge auf der Grundlage des mit der Kommission geschlossenen Internen Abkommens für den EEF zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen, die den zentralen Dienststellen und den Delegationen im Zusammenhang mit der Verwaltung der EEF-Programme entstehen. Zu den sogenannten „Unterstützungsausgaben“ zählen vor allem Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe, das Finanzmanagement und finanzielle Vorausschätzungen usw.

Die Abnahme in dieser Rubrik kommt einerseits aufgrund des Rückgangs bei den Aufwendungen für Verwaltung und IT (2020: 120 Mio. EUR) und andererseits aufgrund des Rückgangs bei den Aufwendungen für Wechselkursverluste (2020: 72 Mio. EUR) zustande.

Der deutliche Rückgang bei den Wechselkursverlusten ist hauptsächlich auf die Abnahme bei den nicht realisierten Verlusten aus der Neubewertung der zum 31. Dezember 2021 in Devisen gehaltenen Salden zurückzuführen.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

Eventualforderungen sind mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen.

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
(in Mio. EUR)						
Vorfinanzierungsgarantien	—	—	3	—	44	49
Erfüllungsgarantien	—	7	3	—	11	12
Einbehaltungsgarantien	—	5	3	—	9	9
Insgesamt	—	13	6	—	20	21

Vorfinanzierungsgarantien werden in bestimmten Fällen von Empfängern gefordert, die keine Mitgliedstaaten sind, wenn Vorauszahlungen geleistet werden.

Mitunter werden Erfüllungsgarantien angefordert, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Einbehaltungsgarantien betreffen ausschließlich Werkverträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer ihre Verpflichtungen erfüllen. Diese Beträge werden als Verbindlichkeiten erfasst. Sofern die Vergabebehörde ihre Genehmigung erteilt, kann der Auftragnehmer stattdessen eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die die bei Zwischenzahlungen zurückbehaltenen Beträge ersetzt. Diese empfangenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, werden die Garantien zugunsten einer anderen Vergabebehörde als dem EEF geleistet; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht offengelegt (siehe Erläuterung 2.2.4).

4.2. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen, oder gegenwärtige Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, bei denen der Abfluss von Ressourcen nicht wahrscheinlich ist oder deren Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann.

4.2.1. Gestellte Garantien

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
(in Mio. EUR)						
Gestellte Garantien	—	—	—	(7)	(7)	(3)

Der vorstehenden Tabelle ist der Umfang der für den EDF bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Die Beträge werden abzüglich der für die betreffenden Programme angesetzten finanziellen Rückstellungen bzw. finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt.

Der Betrag in Höhe von 7 Mio. EUR bezieht sich ausschließlich auf eine Garantie im Rahmen des Finanzinstruments Euritz.

4.3. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.3.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ — RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2021	31.12.2020
<i>Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen</i>	—	21	408	5 926	6 355	7 224

Der Rückgang bei den RAL ist im Wesentlichen auf den Rückgang bei den RAL des Haushalts zurückzuführen, die sich auf insgesamt 7 993 Mio. EUR beliefen (2020: 9 286 Mio. EUR). Dieser Rückgang kommt vor allem dadurch zustande, dass im Laufe des Jahres weniger individuelle Mittelbindungen unterzeichnet wurden, was die Folge neuer Herausforderungen ist, durch die die Durchführung insbesondere in den Delegationen behindert wurde (siehe Erläuterung 2.2).

5. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Ausführung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMÄßNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- a) Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkonten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.
- b) Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die Zahlungen des EEF auf Euro und andere Währungen lauten.
- c) Von Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Neben den Sonderkosten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Beiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Risiko des EEF durch Wechselkursschwankungen am Jahresende — Nettoposition

(in Mio. EUR)

	31.12.2021					31.12.2020				
	USD	DKK	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	DKK	EUR	Sonstige	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte										
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	—	—	—	—	—	2		31	—	33
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte (*)	8	—	30	—	39	—		—	—	—
Forderungen (**)	—	—	8	—	8	65	—	69	6	140
Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente	3	—	991	—	994	2	—	726	—	728
	11	—	1 029	—	1 040	69	—	826	6	901
Finanzielle Verbindlichkeiten										
Verbindlichkeiten (***)	—	—	—	—	—	(16)	(6)	(605)	10	(617)
	—	—	—	—	—	(16)	(6)	(605)	10	(617)
Insgesamt	11	—	1 029	—	1 040	53	(6)	221	16	284

(*) Ab 2021 Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte (im Rahmen der aktualisierten EAR 11).

(**) Ab 2021 enthalten die Forderungen keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (kein Währungsrisiko) und die Forderungen werden nicht ausgewiesen (nicht im Anwendungsbereich der aktualisierten EAR 11).

(***) Ab 2021 werden die Verbindlichkeiten nicht mehr ausgewiesen, da sie den EEF keinem nennenswerten Währungsrisiko aussetzen (da der größte Teil auf Euro lautet).

5.3. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die auf verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Da einige dieser Konten derzeit möglicherweise negativ verzinst werden, wurden Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus werden laut Verordnung (EU) 2016/888 des Rates ⁽⁸⁾ auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Der Vergütung von auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten erfolgt die Berechnung der Zinsen anhand eines Referenzmarktzinssatzes. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, das dazu führen könnte, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

5.4. KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Maximales Ausfallrisiko

Bei finanziellen Vermögenswerten sind die ausgewiesenen Beträge die Nettobuchwerte, an denen sich das Kreditrisiko des EEF am Ende des Berichtszeitraums ablesen lässt.

(in Mio. EUR)	
	31.12.2021
Finanzielle Vermögenswerte	
Darlehen	1
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	994
Forderungen mit Leistungsaustausch (*)	8
Gestellte Garantien	
Finanzgarantieverträge	8
Gesamtwert zum 31.12.2021	1 011

(*) Ohne Rechnungsabgrenzungsposten.

Finanzinstrument — Darlehen: Bonität

(in Mio. EUR)					
31.12.2021					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Premium und High Grade	—	—	—	—	—
Upper Medium Grade	—	—	—	—	—
Lower Medium Grade	—	—	—	—	—

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/888 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds hinsichtlich der Zahlung der Tranchen (ABl. L 149 vom 7.6.2016, S. 1).

(in Mio. EUR)

31.12.2021					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
<i>Non-Investment Grade und Default Grade</i>	—	—	3	—	3
Bruttobuchwert	—	—	3	—	3
<i>abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste</i>	—	—	2	—	2
Nettobuchwert	—	—	1	—	1

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2021
Bonitätseinstufung	
<i>Premium und High Grade</i>	751
<i>Upper Medium Grade</i>	241
<i>Lower Medium Grade</i>	2
<i>Non-Investment Grade und Default Grade</i>	—
Bruttobuchwert	994
<i>abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste</i>	—
Nettobuchwert	994

Forderungen: Bonität

(in Mio. EUR)

31.12.2021						
	Nicht fällig	Überfällig	Überfällig	Überfällig	Überfällig	Insgesamt
		0-30 Tage	31-90 Tage	91 Tage- 1 Jahr	> 1 Jahr	
Bruttobuchwert	8	—	—	—	—	8
<i>abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste</i>	—	—	—	—	—	—
Nettobuchwert	8	—	—	—	—	8

Auf der Grundlage der Analyse der Forderungen mit Leistungsaustausch und für die Zwecke des Übergangs zur aktualisierten EAR 11 ist zum 1.1.2021 keine Wertberichtigung für die in der Jahresrechnung 2021 des EEF ausgewiesenen Forderungen zu verbuchen.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte: Bonität

Für das Jahr 2021 beziehen sich die in diesem Jahresabschluss enthaltenen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte auf Beteiligungsinvestitionen, die keinem Kreditrisiko unterliegen (siehe Erläuterung 2.1).

Angaben zum Kreditrisiko in der Jahresrechnung 2020

In der Jahresrechnung 2020 wurden die folgenden Angaben zum Kreditrisiko gemacht:

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

(in Mio. EUR)

	Insgesamt	Weder überfällig noch wertgemindert	Überfällig, aber nicht wertgemindert		
			< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	140	124	7	9	—
Gesamtwert zum 31.12.2020	140	124	7	9	—

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorie

(in Mio. EUR)

	31.12.2020		
	Forderungen	Bargeld	Insgesamt
Gegenparteien mit externer Bonitätseinstufung			
Prime und High-Grade	9	372	381
Upper Medium Grade	—	211	211
Lower Medium Grade	—	145	145
Non-Investment Grade	—	—	—
	9	728	737
Gegenparteien ohne externe Bonitätseinstufung			
Gruppe 1 (Schuldner ohne Ausfälle in der Vergangenheit)	131	—	131
Gruppe 2 (Schuldner mit Ausfällen in der Vergangenheit)	—	—	—
Insgesamt	131	—	131
Insgesamt	140	728	868

5.5. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

Die (finanziellen) Verbindlichkeiten in dieser Rubrik werden mit den Buchwerten aus der Bilanz ausgewiesen.

(in Mio. EUR)

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2021	501	6	—	508
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2020	615	2	—	617

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um die Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht.

Darüber hinaus wird im Kontext der Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

6. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den dem EEF nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die EU-Treuhandfonds „Békou“ und „Afrika“ sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Ukraine

Gemäß der EU-Rechnungsführungsvorschrift 19 (Ereignisse nach dem Abschlussstichtag) ist der Krieg in der Ukraine, der im Februar 2022 begann, ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis, das keine Anpassung der in diesem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Zahlen erforderlich macht. In nachfolgenden Berichtszeiträumen kann sich der Krieg auf den Ansatz und die Bewertung einiger Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz sowie auf einige Einnahmen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung auswirken. Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses vorliegenden Tatsachen und Umstände, insbesondere die sich entwickelnde Situation, lassen eine zuverlässige Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf den EEF nicht zu.

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin des EEF weder weitere wesentliche Aspekte bekannt geworden noch weitere Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellten Angaben berücksichtigt wurden.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operativen Vorgänge beziehen, ist die Kontrolle, ob ihre Vereinbarkeit sichergestellt ist, eine nützliche Maßnahme. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigsten Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. In den Erläuterungen zur Tabelle sind zusätzliche Informationen zur Art der wichtigsten Abgleichposten zu finden.

(in Mio. EUR)

	2021	2020
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(2 974)	(4 744)
Einnahmen		
Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis	—	(2)

	(in Mio. EUR)	
	2021	2020
<i>Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche</i>	(6)	(23)
<i>In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche</i>	20	13
<i>Einnahmensenkender Verbrauch</i>	13	61
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	(69)	(33)
<i>Sonstige</i>	—	—
Aufwendungen		
<i>Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres</i>	111	119
<i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren</i>	(741)	(817)
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	(295)	(281)
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	539	1 102
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	(3 401)	(4 604)

8.1. ABGLEICHSPOSTEN — EINNAHMEN

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, und den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen eingezogen wurden.

Die **Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis** werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und ohne Ratsbeschluss nicht neu gebunden werden können.

Die **im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche** müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die **in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche** müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die **Linie Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** bezieht sich auf die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit von den Empfängern eingezogenen Beträgen. Diese Zahlungseingänge sind Haushaltseinnahmen, haben jedoch keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und müssen daher im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis hinzugezählt werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. ABGLEICHSPOSTEN — AUFWENDUNGEN

Die **noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres** müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis, sehr wohl jedoch auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden, abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Zahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen, d. h., es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2021 ⁽⁹⁾

⁽⁹⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“**Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union****Einrichtung**

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ⁽¹⁰⁾ und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ⁽¹¹⁾ ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“) einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;
- der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;
- der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrages in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Der EU-Treuhandfonds Bêkou wurde mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Das Hauptziel des Fonds besteht gemäß der Gründungsvereinbarung darin, „die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden“.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um Programme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Seit seiner Gründung im Juli 2014 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou 22 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,5 Millionen Begünstigte erreicht wurden. Mit den Programmen sollen die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise 2013 unterstützt werden. Insbesondere soll der EU-Treuhandfonds Békou die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen sowie den sozialen Zusammenhalt und die Aussöhnung fördern.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Békou und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Békou setzen sich aus Vertretern der Geber, der Kommission und des Europäischen Parlaments, einem Vertreter der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie aus Beobachtern zusammen. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Békou finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung**Grundlage für die Erstellung**

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Békou“) und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungsführungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe c).

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Békou wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Im Juli 2014 wurde der allererste EU-Treuhandfonds mit dem Namen Békou (was auf Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik, „Hoffnung“ bedeutet) gegründet, um die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise von 2013 zu unterstützen. Der Treuhandfonds Békou soll die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die Entwicklung des ländlichen Raums und die wirtschaftliche Erholung unterstützen sowie die Aussöhnung fördern. Seit seiner Gründung hat der EU-Treuhandfonds Békou 22 Programme finanziert und mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes erreicht.

Trotz der Unterzeichnung eines Friedensabkommens im Februar 2019 nahm die Unsicherheit im Jahr 2021 zu und der Bedarf an humanitärer Hilfe stieg an, sodass das Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe (Office for the Coordination of Humanitarian Affairs — OCHA) von einer „humanitären Notlage wie seit 2015 nicht mehr“ sprach. In diesen komplexen, fragilen Verhältnissen kamen die Vorteile des EU-Treuhandfonds Békou, nämlich seine Flexibilität und Fähigkeit zur Anpassung an wechselnde Umstände voll zum Tragen. Darüber hinaus war der EU-Treuhandfonds Békou nach wie vor das wichtigste Instrument zum Aufbau von Resilienz sowohl der Bevölkerung als auch des Staates im Rahmen eines echten Ansatzes der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden.

Operative Höhepunkte des Jahres 2021:

Im Dezember 2020 wurde die zweite und letzte Verlängerung des EU-Treuhandfonds Békou bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen. Die Durchführung der Projekte im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou im Jahr 2021 wurde durch eine drastische Verschlechterung der Sicherheitslage beeinträchtigt. Nach den Parlamentswahlen im Dezember 2020 focht eine Koalition von Rebellengruppen die Ergebnisse an, woraufhin sich ein gewaltsamer Konflikt über das gesamte zentralafrikanische Gebiet ausbreitete. Während die Lage in der Hauptstadt Bangui weniger gefährlich blieb, führte der Konflikt zu erheblichen Sicherheitsproblemen und Zugangsbeschränkungen für die meisten Partner des EU-Treuhandfonds Békou.

Obwohl im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou ein Programm zur Unterstützung des Einsatzes des Katastrophenschutzes in der Zentralafrikanischen Republik im Jahr 2020 angenommen wurde, wurde der sicherheitspolitische und institutionelle Kontext nicht mehr als günstig genug erachtet, um mit der Durchführung dieses Programms zu beginnen. Folglich wurden die Mittelbindungen in Höhe von 4 Mio. EUR aufgehoben und für ein Programm zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung im Südosten des Landes (RELSUDE) neu gebunden.

Die Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19 wurde 2021 fortgesetzt. Zwar hatte die Pandemie in diesem Jahr geringere Auswirkungen auf die Tätigkeiten des EU-Treuhandfonds, doch wurden die immer noch sehr fragilen Institutionen durch die erlassenen Gesundheitsmaßnahmen in Verbindung mit den durch den anhaltenden Konflikt verursachten Unruhen beeinträchtigt, und im Land kam es zu einer Verschlechterung der Grundversorgung. Um seiner Rolle als Brücke zwischen Soforthilfe und Entwicklung gerecht zu werden, hat der EU-Treuhandfonds Békou seine Mittel für die Programme „Gesundheit III“ und „Wasser, sanitäre Grundversorgung und Hygiene“ (Water, Sanitation and Hygiene — WASH) aufgestockt, um gefährdete Bevölkerungsgruppen weiterhin zu unterstützen.

Bis Ende 2021 wurden die Mittelbindungen und die Auftragsvergabe für alle erhaltenen Beiträge im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou abgeschlossen, mit Ausnahme der für Überwachung, Bewertung, Audit und Kommunikation vorbehaltenen Mittel, die noch bis zum Ende des Durchführungszeitraums des EU-Treuhandfonds (31.12.2025) in Form von Verträgen vergeben werden können. Im Laufe des Jahres wurden zusätzliche Anstrengungen unternommen, um Finanzierungslücken zu vermeiden, und der operative Ausschuss erhöhte die Mittel für die folgenden Bereiche: Wasser und sanitäre Versorgung (4,5 Mio. EUR), sozioökonomische Erholung (RELSUDE) (5,38 Mio. EUR), Versöhnung II (1,45 Mio. EUR), Gesundheit III (0,34 Mio. EUR) und die Fazilität für technische Zusammenarbeit (FATC II) (1,23 Mio. EUR).

Haushalt und Haushaltsvollzug

Was die Einnahmenseite betrifft, so beliefen sich die Zusagen von EU-Treuhandfonds-Beitragszahlern Ende 2021 auf mehr als 310 Mio. EUR. Im Vergleich zu 2020 ist dies ein Anstieg um 1,89 Mio. EUR. Alle Beitragszertifikate sind eingegangen.

Wie beschrieben, wurden 2021 auf Entscheidungsebene 13 Mio. EUR durch Aufstockungen für bestehende Maßnahmen im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou gebunden. Ziel war die Unterstützung der Bereiche Wasser und sanitäre Versorgung, sozioökonomische Erholung, Gesundheit und Versöhnung sowie die Erhöhung der Mittel für die Fazilität für technische Zusammenarbeit des EU-Treuhandfonds. Wie im Abschnitt „Operative Höhepunkte“ beschrieben, betrafen diese Aufstockungen strategische Sektoren, um auf die Veränderungen der sozioökonomischen und sicherheitspolitischen Lage in der Zentralafrikanischen Republik zu reagieren, aber auch, um die Partner im Hinblick auf die Konsolidierung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Kontext des Übergangs vom Treuhandfonds Békou zum neuen Instrument „Europa in der Welt“ zu unterstützen.

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou sieben neue Verträge und 14 Kostenerweiterungsverträge über einen Gesamtbetrag von beinahe 35 Mio. EUR unterzeichnet. Die neuen Verträge trugen beispielsweise zur Durchführung der technischen Hilfe für das Gesundheitsministerium und das Ministerium für Frauenangelegenheiten, zu den Programmen für Versöhnung und sozialen Zusammenhalt durch ein Projekt für die zentralafrikanische Jugend, zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes durch Professionalisierung und Förderung des Unternehmertums in städtischen Gebieten bei.

Schließlich wurden 2021 mehr als 36 Mio. EUR gezahlt; seit der Gründung des EU-Treuhandfonds Békou beliefen sich die Auszahlungen insgesamt auf beinahe 233 Mio. EUR.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- operative Aufwendungen: Abnahme der operativen Aufwendungen um 938 000 EUR; die Aufwendungen für die Wiederaufbauhilfe, die Stadtentwicklung und -verwaltung, die Berufsbildung und die Entwicklung des Privatsektors sind jedoch gestiegen, da die Mittel aus dem Katastrophenschutz in die sozioökonomische Entwicklung umgeleitet wurden;
- Vorfinanzierungen: Rückgang um 5 924 000 EUR, da aufgrund des geringeren Wertes der neu unterzeichneten Verträge weniger Vorauszahlungen geleistet wurden (36 Mio. EUR an neuen Verträgen und Vertragsänderungen im Jahr 2021 gegenüber 53 Mio. EUR im Jahr 2020);
- finanzielle Verbindlichkeiten: Rückgang um 14 671 000 EUR vor allem aufgrund der Tatsache, dass die eingenommenen Beiträge der Geber nicht ausreichen, um die jährlichen Zahlungsabflüsse zu decken. Dies führte auch zu einem Rückgang bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

BILANZ

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	214	2 418
	214	2 418
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	11 762	15 482
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	4 446	5 340
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3 792	7 339
	20 000	28 161
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	20 214	30 579
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	(3 167)	(17 838)
	(3 167)	(17 838)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	(2 847)	(795)
Antizipative Passiva	(14 200)	(11 947)
	(17 047)	(12 741)
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	(20 214)	(30 579)
NETTOVERMÖGEN	—	—

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2021	2020
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einnahmen aus Spenden	46 995	47 889
Einziehung von Aufwendungen	—	115
Einnahmen insgesamt	46 995	48 004
AUFWENDUNGEN		
Operative Aufwendungen	(46 021)	(46 959)
Finanzierungskosten	(48)	(68)
Sonstige Aufwendungen	(925)	(978)
Aufwendungen insgesamt	(46 995)	(48 004)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	—	—

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2021	2020
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	5 924	3 685
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	894	(3 487)
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	(14 671)	(11 889)
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	2 052	784
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	2 254	814
NETTOCASHFLOW	(3 547)	(10 093)
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	(3 547)	(10 093)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	7 339	17 432
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	3 792	7 339

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2021 ⁽¹²⁾

⁽¹²⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ⁽¹³⁾ und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ⁽¹⁴⁾ ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“) einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;
- der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;
- der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrages in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Die Hauptziele des EU-Treuhandfonds Afrika bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um eine Maßnahme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Der EU-Treuhandfonds Afrika arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall von Treuhandprojekten profitieren. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Afrika und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Afrika finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung**Grundlage für die Erstellung**

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Auf Grundlage der Gründungsvereinbarung fungiert der Rechnungsführer der Kommission als Rechnungsführer des Treuhandfonds.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Afrika wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte**Errungenschaften des Jahres**

Das Jahr 2021 war das letzte Jahr, in dem der EU-Treuhandfonds Afrika finanzielle Verpflichtungen eingehen konnte, einschließlich der Genehmigung neuer Maßnahmen oder Mittelaufstockungen und der Unterzeichnung neuer bzw. der Änderung bestehender Verträge. Ab 2022 werden die Programme im Rahmen des EU-Treuhandfonds Afrika bis Ende 2025 weitergeführt.

Im Laufe des Jahres 2021 hat der EU-Treuhandfonds Afrika weiter bewiesen, dass er ein schnelles und wirksames Durchführungsinstrument ist, das den politischen Dialog mit den afrikanischen Partnerländern in den drei Regionen erleichtert, innovative Ansätze anwendet und in den drei Regionen (Sahel und Tschadsee, Horn von Afrika und Nordafrika) greifbare Ergebnisse erzielt.

Der EU-Treuhandfonds Afrika konnte seine Errungenschaften gemeinsam mit den Entwicklungsagenturen der EU-Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen, den Nichtregierungsorganisationen und den Partnerländern durch die Annahme einiger neuer Programme und eine sehr große Zahl von Aufstockungen der Haushaltsmittel in den drei Regionen über einen Gesamtbetrag von 242,6 Mio. EUR konsolidieren. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der genehmigten Programme auf 248 (zu denen noch vier investitionsfensterübergreifende Programme hinzukommen), mit einem operativen Gesamtbudget von mehr als 4 935,1 Mio. EUR. Im Jahr 2021 wurden mit den Durchführungspartnern neue operative Verträge über 367 Mio. EUR unterzeichnet, sodass sich die Gesamtsumme der unterzeichneten Verträge auf mehr als 4 918 EUR beläuft. Bis Ende 2021 beliefen sich die operativen Zahlungen auf etwa 3 739 Mio. EUR.

Der EU-Treuhandfonds Afrika verfolgte 2021 weiterhin das doppelte Ziel, die Stabilität zu fördern und die Grundursachen für gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika zu bekämpfen. Bei der Bekämpfung der Herausforderungen im Zusammenhang mit irregulärer Migration ging der EU-Treuhandfonds Afrika auch im vergangenen Jahr nach einem ausgewogenen Ansatz vor und konzentrierte sich auf die wechselseitigen Interessen der EU und Afrikas. Dazu gehören die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und die Unterstützung von freiwilligen Rückkehrern sowie ihre nachhaltige Reintegration in ihren Herkunftsländern.

Im vergangenen Jahr erhielt der EU-Treuhandfonds Afrika weitere 3,5 Mio. EUR von einem EU-Mitgliedstaat. Somit belief sich die Gesamtzusage für den EU-Treuhandfonds Afrika zum 31. Dezember 2021 auf mehr als 5 061,7 Mio. EUR, davon 623,2 Mio. EUR von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Gebern (Vereinigtes Königreich, Norwegen und Schweiz).

Wie in den Vorjahren zeigten die Berichte über das Überwachungs- und Lernsystem (die auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika abrufbar sind) für die Sahelzone und die Tschadseeregion und das Horn von Afrika weiterhin konkrete Ergebnisse, die der EU-Treuhandfonds Afrika in den verschiedenen Arbeitsbereichen erzielte. Im Rahmen des Überwachungs- und Lernsystems für die Region Nordafrika wurden Überwachungsberichte erstellt (die auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika abrufbar sind), in denen analysiert wird, wie die Programme, die über den EU-Treuhandfonds finanziert werden, in der Region Nordafrika zu den strategischen Prioritäten des EU-Treuhandfonds Afrika beitragen.

Rechenschaftslegung und Transparenz wurden durch verstärkte Kommunikationsmaßnahmen verbessert, darunter regelmäßige Aktualisierungen auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika, Posts in den sozialen Medien und Kommunikationsveranstaltungen.

Im Jahr 2021 verschlechterte sich die Sicherheitslage in der Sahelzone und der Tschadseeregion weiter, da Banditentum und Spannungen zwischen den Gemeinschaften zunahmen. Die Gewalt durch nicht staatliche bewaffnete Gruppen hielt an, und bei mehr als 3 600 gewalttätigen Angriffen in der Region wurden fast 10 000 Todesopfer gezählt. Anhaltende Gewalt und extreme klimabedingte Ereignisse führten zu weiteren Massenvertreibungen. Aufgrund der schwierigen klimatischen Bedingungen wurde die Region auch von Dürren und Überschwemmungen heimgesucht, die ein hohes Maß an Ernährungsunsicherheit zur Folge hatten. Darüber hinaus führten die von den Regierungen der Region ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 zu einer geringeren Nahrungsmittelproduktivität, trieben die Inflation in die Höhe und schränkten die humanitäre Hilfe weiter ein, was die Gefährdung der Menschen noch verschlimmerte. Vor diesem Hintergrund genehmigte der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika drei neue Programme und sechs Mittelaufstockungen in Höhe von insgesamt 75,9 Mio. EUR (davon 73,4 Mio. EUR an neuen Mitteln, 0,7 Mio. EUR an in Abgang gestellten Mitteln und 1,8 Mio. EUR an eingezogenen Mitteln). Im Laufe des Jahres hat der EU-Treuhandfonds Afrika im Rahmen der vier strategischen Ziele weitere konkrete und sichtbare Ergebnisse erzielt und gleichzeitig seine Stabilisierungsbemühungen fortgesetzt.

Im Jahr 2021 behielt der EU-Treuhandfonds Afrika seinen umfassenden Ansatz zur Unterstützung aller Aspekte der Stabilität und Widerstandsfähigkeit in der Region am Horn von Afrika bei und machte gleichzeitig bestmöglichen Gebrauch von seiner Flexibilität, um den wachsenden negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu begegnen. Trotz der verschärften Konfliktsituation in der Region und der durch die Pandemie verursachten Störungen konnten dank der Mobilisierung der Durchführungspartner wichtige Meilensteine bei allen vier spezifischen Zielen des EU-Treuhandfonds Afrika erreicht werden, was im Einklang mit der in den Vorjahren geleisteten Arbeit steht. Im Jahr 2021 wurden ein neues Programm und 22 Mittelaufstockungen im Wert von insgesamt 158,2 Mio. EUR genehmigt. Um die Mittel des EU-Treuhandfonds Afrika vor dem Ende des Vertragszeitraums am 31.12.2021 so weit wie möglich für Maßnahmen zu nutzen, wurden insgesamt 136,7 Mio. EUR nicht genutztes Mittel aus bestehenden Programmen freigegeben und 16,8 Mio. EUR eingezogen (hauptsächlich aus Mitteln, die zuvor für Projekte in Eritrea bereitgestellt worden waren). Diese Mittel wurden vollständig neu gebunden, hauptsächlich durch Mittelaufstockungen für andere bestehende Programme.

Der EU-Treuhandfonds für Afrika reagierte 2021 weiterhin auf die Herausforderungen in der Region Nordafrika, um Leben zu retten, die am meisten gefährdeten Menschen zu schützen, die Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, eine sichere und organisierte Mobilität zu ermöglichen und die Folgen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Im Rahmen des Nordafrika-Investitionsfensters wurde die Arbeit an den vom strategischen Ausschuss des EU-Treuhandfonds vereinbarten strategischen Prioritäten, darunter Förderung der Verbesserung der Migrationssteuerung, Unterstützung für die Bereiche Arbeitsmigration und Mobilität, Schutz gefährdeter Migranten, freiwillige Rückkehr und nachhaltige Wiedereingliederung sowie Stabilisierung von Gemeinschaften und integriertes Grenzmanagement, fortgesetzt. Im Jahr 2021 wurden keine

neuen Maßnahmen beschlossen, aber mehrere Mittelaufstockungen für bestehende Maßnahmen in Höhe von insgesamt 8,55 Mio. EUR genehmigt. Darüber hinaus wurden mehrere laufende Programme dahin gehend geändert, dass ungenutzte Mittel freigegeben und anderen laufenden Programmen mit festgestelltem Bedarf zugewiesen wurden, sodass sich die neuen Mittelbindungen abzüglich der freigegebenen/neu zugewiesenen Mittel auf 7,45 Mio. EUR belaufen.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Der Gesamtbetrag der Mittelbindungen belief sich 2021 auf 112 Mio. EUR gegenüber 740 Mio. EUR im Jahr 2020. Der zusätzliche Nettobetrag, der im Jahr 2021 vertraglich festgelegt wurde, belief sich auf 358 Mio. EUR gegenüber 1,1 Mrd. EUR im Jahr 2020. Die Zahlungen im Berichtszeitraum beliefen sich auf 748 Mio. EUR und waren damit um 304 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2020.

Im Jahr 2021 erreichte der Haushaltsvollzug, gemessen an den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen, insgesamt 99,61 %.

Im Jahr 2021 wurden im Finanzierungsfenster Sahel und Tschadsee drei neue Programme und sechs Mittelaufstockungen in Höhe von insgesamt 75,9 Mio. EUR (davon 73,4 Mio. EUR neue Mittel) genehmigt. Um die Mittel des EU-Treuhandfonds für Afrika vor dem Ende des Vertragszeitraums am 31.12.2021 so weit wie möglich für Maßnahmen zu nutzen, wurden 0,7 Mio. EUR freigegeben und 1,8 Mio. EUR eingezogen, wobei der Gesamtbetrag durch Aufstockungen wieder neu gebunden wurde.

Für das Horn von Afrika wurden ein neues Programm und 22 Mittelaufstockungen im Wert von insgesamt 158,2 Mio. EUR genehmigt. Um die Mittel des EU-Treuhandfonds für Afrika vor dem Ende des Vertragszeitraums am 31.12.2021 so weit wie möglich für Maßnahmen zu nutzen, wurden 136,7 Mio. EUR nicht genutzter Mittel aus bestehenden Programmen freigegeben und 16,8 Mio. EUR eingezogen, wobei der Gesamtbetrag wieder neu gebunden wurde, hauptsächlich durch Aufstockungen für andere bestehende Projekte.

Für die Region Nordafrika wurden 2021 keine neuen Programme beschlossen, aber mehrere Mittelaufstockungen im Wert von insgesamt 8,5 Mio. EUR genehmigt. Um die Mittel des EU-Treuhandfonds für Afrika vor dem Ende des Vertragszeitraums am 31.12.2021 so weit wie möglich für Maßnahmen zu nutzen, wurden 1,1 Mio. EUR freigegeben und für andere Programme mit festgestelltem Bedarf wieder neu gebunden.

Da der 31. Dezember 2021 das Ende der Vertragslaufzeit für operative Verträge im Rahmen des EU-Treuhandfonds war (mit Ausnahme von Verträgen über Verwaltungstätigkeiten wie Bewertung, Audit und Kommunikation), wurden diese Mittel in den drei Finanzierungsfenstern freigegeben und wieder neu gebunden; sie wurden dann zur Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen umgewidmet.

Reaktion auf COVID-19

Im Jahr 2021 hatte die COVID-19-Pandemie weiterhin tiefgreifende Auswirkungen auf die Länder, die aus dem EU-Treuhandfonds Afrika unterstützt wurden. Die zusätzlichen Mittel des EU-Treuhandfonds Afrika wurden neu ausgerichtet, um in den drei Regionen, die vom EU-Treuhandfonds Afrika abgedeckt werden, angemessen auf COVID-19 reagieren zu können.

In der Sahelzone bzw. in der Tschadseeregion wurde die COVID-19-Programmierung in Bezug auf Behandlung, Tests und Notfallmaßnahmen im Jahr 2021 zurückgefahren. So erhielten 98 % der in der ersten Jahreshälfte 2021 betreuten Personen Unterstützung, die nicht in erster Linie aus medizinischen Maßnahmen oder persönlicher Schutzausrüstung bestand, sondern aus Präventionstätigkeiten oder sozioökonomischen Maßnahmen.

Am Horn von Afrika hatte die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit in der Region einschließlich das Einkommen der Haushalte, die Land- und Viehwirtschaft, den Absatz und die Lebensmittelpreise. Sie verschärfte auch die bestehenden Risiken und Auswirkungen der irregulären Migration durch zunehmende Schutzprobleme wie Missbrauch, geschlechtsspezifische Gewalt, Ausbeutung, Menschenhandel, Schmuggel und willkürliche Inhaftierung. Dank der Unterstützung aus dem EU-Treuhandfonds stieg die Zahl der Menschen mit verbessertem Zugang zu COVID-19-bezogenen grundlegenden Sozialleistungen wie Dienstleistungen und Geldtransfers im ersten Halbjahr 2021 deutlich an. Im Jahr 2021 verlagerte sich der Schwerpunkt der Projektstätigkeiten von Präventions- und Sensibilisierungskampagnen zu COVID-19 im Jahr 2020 auf wirtschaftliche Unterstützung. Insbesondere wurden über den EU-Treuhandfonds Afrika im Jahr 2021 fast 6 Millionen COVID-19-Hilfsgüter geliefert, entweder durch die Umwidmung von Mitteln für die COVID-19-Maßnahmen oder durch neue Programme.

Auch in der Region Nordafrika hatte die COVID-19-Pandemie 2021 negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und führte dazu, dass sich die bestehenden Schwierigkeiten für gefährdete Bevölkerungsgruppen in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts noch verschärfen und die Abhängigkeit von der Nothilfe zunahm. Im Rahmen des Finanzierungsfensters wurden 34,1 Mio. EUR mobilisiert, die beinahe 195 000 gefährdeten Männern, Frauen und Kindern in der gesamten Region zugute kamen und die Lieferung von mehr als 500 000 Einheiten von COVID-19-bezogenen Hilfsgütern an wichtige Labors und Isoliereinrichtungen ermöglichten.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- Vorfinanzierungen: Rückgang um 159 078 000 EUR, da aufgrund des geringeren Wertes der neu abgeschlossenen Verträge weniger Vorauszahlungen geleistet wurden;
- operative Aufwendungen: mit einem geringen Rückgang von 30 430 000 EUR relativ stabil. Trotz der sich verschlechternden Sicherheitslage und der anhaltenden COVID-19-Pandemie setzte der Treuhandfonds seine Tätigkeit fort, insbesondere um die negativen Auswirkungen der Pandemie zu bekämpfen, die Stabilität zu fördern und die Grundursachen der Migration anzugehen;
- finanzielle Verbindlichkeiten: Rückgang um 23 142 000 EUR, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass die eingenommenen Beiträge nicht ausreichten, um die den Gebern zugewiesenen Nettoaufwendungen zu decken. Trotzdem erhöhten sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um 121 788 000 EUR, da die eingenommenen Beiträge höher waren als die jährlichen Zahlungsabflüsse.

BILANZ

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	55 305	92 655
	55 305	92 655
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	437 657	559 386
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	45 339	6 346
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	179 759	57 971
	662 755	623 703
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	718 061	716 359
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	(525 530)	(546 379)
	(525 530)	(546 379)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	(53 143)	(45 377)
Antizipative Passiva	(139 388)	(124 602)
	(192 531)	(169 979)
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	(718 061)	(716 359)
NETTOVERMÖGEN	—	—

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2021	2020
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einziehung von Aufwendungen	16	—
Einnahmen aus Spenden	871 456	921 014
	871 472	921 014
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
Finanzerträge	131	—
Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	16 340	2 883
	16 471	2 883
Einnahmen insgesamt	887 943	923 897
AUFWENDUNGEN		
Operative Aufwendungen	(856 291)	(889 014)
Finanzierungskosten	(550)	(518)
Sonstige Aufwendungen	(31 103)	(34 365)
Aufwendungen insgesamt	(887 943)	(923 897)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	—	—

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2021	2020
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—
Operative Tätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	159 078	(184 933)
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	(38 992)	12 125
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	(20 849)	161 968
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	7 765	19 408
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	14 786	22 488
NETTOCASHFLOW	121 788	31 056
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	121 788	31 056
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	57 971	26 915
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	179 759	57 971

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS ⁽¹⁵⁾

⁽¹⁵⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE BILANZ

(in Mio. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020 (*)
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	39	33
Vorfinanzierung (*)	726	965
Forderungen mit Leistungsaustausch	4	3
	770	1 002
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	1 902	1 930
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	85	152
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 177	793
	3 164	2 875
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	3 934	3 877
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	(154)	(173)
	(154)	(173)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	(557)	(661)
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	(1 162)	(1 664)
	(1 719)	(2 325)
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	(1 873)	(2 498)
NETTOVERMÖGEN	2 061	1 379
MITTEL UND RESERVEN		
Neubewertungsreserve	—	(5)
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	62 643	58 986
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2 252	2 252
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis	(59 860)	(55 111)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	(2 974)	(4 744)
NETTOVERMÖGEN	2 061	1 379

(*) Aufgrund eines Schreibfehlers enthielt der konsolidierte Jahresabschluss des EEF für 2020 einen negativen Betrag von 2 Mio. EUR an Treuhandfondsbeiträgen, der fälschlicherweise in der Bilanz ausgewiesen wurde. Im konsolidierten Jahresabschluss des EEF für 2021 wurde dieser Berichtsfehler korrigiert, und die in diesem Jahresabschluss ausgewiesenen Salden für 2020 stimmen mit der Probabilanz überein.

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2021	2020
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einziehungstätigkeiten</i>	27	92
<i>Einnahmen aus Treuhandfondsspenden</i>	272	296
	300	388
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	(25)	6
<i>Sonstige Einnahmen</i>	90	40
	64	46
Einnahmen insgesamt	364	434
AUFWENDUNGEN		
<i>Hilfsinstrumente</i>	(2 218)	(3 935)
<i>Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen</i>	(902)	(936)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	(19)	(53)
<i>Finanzierungskosten</i>	(21)	(22)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(178)	(232)
Aufwendungen insgesamt	(3 338)	(5 178)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(2 974)	(4 744)

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2021	2020
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	(2 974)	(4 744)
Operative Tätigkeiten		
Kapitalzunahme — Beiträge	3 657	4 177
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds	—	
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	266	(210)
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	66	(9)
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	(19)	6
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	(104)	119
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten	(502)	232
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	—	(3)
Investitionstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (*)	(7)	2
NETTOCASHFLOW	384	(431)
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	384	(430)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	793	1 223
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	1 177	793

(*) Die Zahl für 2020 bezieht sich auf die (Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten.

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

(in Mio. EUR)

	Fonds- kapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmit- tel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abge- schlossenen EEF (E)	Zum beizule- genden Zeitwert angesetzte Rücklagen (F)	Nettovermö- gen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2019	73 264	18 455	54 809	(55 111)	2 252	(2)	1 948
Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts						(3)	(3)
Kapitalzunahme — Beiträge (*)	(223)	(4 400)	4 177	—	—		4 177
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—	—	(4 744)	—		(4 744)
SALDO ZUM 31.12.2020	73 041	14 055	58 986	(59 854)	2 252	(5)	1 379
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11	—	—	—	(5)		5	
SALDEN ZUM 1.1.2021	73 041	14 055	58 986	(59 860)	2 252	—	1 379
Kapitalzunahme — Beiträge	(43)	(3 700)	3 657				3 657
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	(2 974)			(2 974)
SALDO ZUM 31.12.2021	72 998	10 355	62 643	(62 834)	2 252	—	2 061

(*) Im Jahr 2020 wurden die Beiträge und Erstattungen an die Mitgliedstaaten in einer separaten Linie ausgewiesen. Um die Darstellung mit der Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens des EEF in Einklang zu bringen, wurden diese beiden Zeilen zusammengelegt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

INHALT

	<i>Seite</i>
1. HINTERGRUND	75
1.1. FRÜHERE EEF	75
1.2. 10. UND 11. EEF	76
2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG	77
2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG	77
2.2. EINNAHMEN	84
2.3. OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFISCHE PROGRAMME	85
3. GLOSSAR	96

1. HINTERGRUND

Der 1959 aufgelegte Europäische Entwicklungsfonds ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Hauptziel dieses Fonds ist es, die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Der EEF wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, die über den Gesamtbetrag entscheiden, der dem Fonds (über einen Zeitraum von fünf Jahren) zugewiesen werden soll. Zusätzlich zu diesen Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten. Die Europäische Kommission ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank verwaltet die Investitionsfazilität.

Beim EEF handelt es sich um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Ein EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF verlangt. Dementsprechend werden für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils eigene Jahresabschlüsse erstellt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. und letzten EEF (2014-2020) trat am 1. März 2015 in Kraft. Seit 2021 ist die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — NDICI). Allerdings werden die laufenden Projekte, die im Rahmen des EEF finanziert werden, weiterhin auf der Grundlage der entsprechenden EEF-Rechtsbasis durchgeführt werden.

Die vorliegende Übersicht wurde gemäß Artikel 39 der Finanzregelung für den 11. EEF⁽¹⁶⁾ erstellt. Der Schwerpunkt liegt auf wichtigen Ereignissen, die erhebliche Auswirkungen auf die finanztechnische Durchführung im Jahr 2021 hatten.

Da es keine laufenden Maßnahmen im Rahmen früherer EEF gibt⁽¹⁷⁾, enthält die vorliegende Übersicht nur Zahlen für den 10. und 11. EEF (es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes erwähnt).

1.1. FRÜHERE EEF

6. UND 7. EEF

Der 6. EEF wurde 2006 und der 7. EEF 2008 abgeschlossen.

8. UND 9. EEF

Im Jahr 2019 schloss die Kommission die verbliebenen ausstehenden Transaktionen im Rahmen der Projekte des 8. EEF ab. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und in Abgang gestellten Mittel früherer EEF auf den 9. EEF übertragen.

Im Jahr 2021 erfolgte der finanzielle und operative Abschluss des 8. EEF mit einem Gesamtbetrag der Ausgaben in Höhe von insgesamt 10 374 Mio. EUR. In der Mitteilung, die dem Rat im Oktober 2021 vorgelegt wurde, kündigte die Kommission den Mitgliedstaaten den Abschluss des achten EEF an. Der Abschluss spiegelt sich auch im vorliegenden Bericht wider.

Alle Tätigkeiten des 8. EEF sind abgeschlossen, alle Überprüfungen und Kontrollen wurden durchgeführt, und alle Verträge und Finanzbeschlüsse sind in der EEF-Jahresrechnung abgeschlossen. Mit Ausnahme von zehn Einziehungsanordnungen (darunter sechs vom Juristischen Dienst verfolgte Rechtsstreitigkeiten) wurden alle Einziehungsanordnungen, die nach dem operativen Abschluss noch offen waren, eingelöst oder aufgehoben. Im Einklang mit der Entscheidung C(2003)1904 der Kommission wurden diese 13 Einziehungsanordnungen auf den 9. EEF übertragen.

Der Abschluss des 9. EEF verläuft gut (2021 wurden neun Finanzierungsbeschlüsse abgeschlossen). 16 Beschlüsse sind noch offen. Drei der offenen Beschlüsse betreffen jedoch Maßnahmen im Südsudan (Beschluss 2011/315/EU des Rates⁽¹⁸⁾). Diese wurden nach der Verfallsklausel für den 9. EEF beschlossen und sollten grundsätzlich bis 2023 abgeschlossen sein.

Von 2015 bis 2021 hat die Kommission drei Erstattungen von Mitteln aus dem 8. und 9. EEF in Höhe von insgesamt 1 826 Mio. EUR vorgenommen. Im Januar 2022 wurde im Zusammenhang mit der Zahlung der ersten Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF ein Saldo von 43 Mio. EUR zurückerstattet.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.

⁽¹⁷⁾ Ausgenommen Maßnahmen im Südsudan.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 142 vom 28.5.2011, S. 61.

1.2. 10. UND 11. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet. Dieses Abkommen (mit dem der 9. EEF eingerichtet wurde) trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 10. EEF) und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 11. EEF).

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽¹⁹⁾ trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG vom 19. März 2007 ⁽²⁰⁾ geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou verfügt der 10. EEF für den dritten Programmplanungszeitraum (2008-2013) über ein Budget von insgesamt 22 682 Mio. EUR. Von diesem Betrag wurden:

- 21 966 Mio. EUR den AKP-Staaten,
- 286 Mio. EUR den ÜLG und
- 430 Mio. EUR der Kommission als Unterstützungsausgaben für die Programmierung und Durchführung des EEF zugewiesen.

Der Betrag für die AKP-Staaten teilt sich wie folgt auf:

- 17 766 Mio. EUR für nationale und regionale Richtprogramme,
- 2 700 Mio. EUR für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen den Regionen und
- 1 500 Mio. EUR für Investitionsfazilitäten.

Insbesondere wird ein höherer Anteil der Mittel für regionale Programme aufgewendet, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als grundlegender Rahmen für die nationale und lokale Entwicklung hervorgehoben wird. Eine Neuerung beim 10. EEF war die Schaffung von „Anreizbeträgen“ für jedes Land.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrags von 30 506 Mio. EUR, von denen:

- 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 1 052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁰⁾ ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33.

2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 10. EEF

10. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2021

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

	HILFSINSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2020	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2021	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	<i>Regelmäßige Beiträge der Mit- gliedstaaten</i>	20 896	(280)	(111)		20 505
	<i>Kofinanzierung</i>	0	202			202
	ZWISCHENSUMME AKP	20 896	(78)	(111)		20 707
ÜLG	<i>Regelmäßige Beiträge der Mit- gliedstaaten</i>	0	243	(3)		240
	ZWISCHENSUMME ÜLG	0	243	(3)		240
	10. EEF INSGESAMT	20 896	165	(113)		20 947

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 11. EEF

(in Mio. EUR)

	INSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2020	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2021	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	29 008	(190)	197		29 015
	Kofinanzierung	0	75	12		88
	EK-interne Leistungsvereinbarung	0	1	0		1
	ZWISCHENSUMME AKP	29 008	(113)	209		29 103
ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	0	349	4		353
	Kofinanzierung	0	0	0		0
	EK-interne Leistungsvereinbarung	0	0	0		0
	ZWISCHENSUMME ÜLG	0	349	4		353
	11. EEF INSGESAMT	29 008	235	213		29 456

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 10. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021

ART DER HILFE

AKP + ÜLG — 10. EEF

(in Mio. EUR)

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2):(1)	(3)		(3):(2)	(4)		(4):(3)
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten									
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	12 454	12 392	(108)	100 %	12 334	(49)	100 %	12 143	96 98 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	1 979	1 972	(8)	100 %	1 964	(4)	100 %	1 960	5 100 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	528	526	0	100 %	526	4	100 %	522	15 99 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	3 684	3 655	(28)	99 %	3 552	93	97 %	3 239	165 91 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	1 842	1 825	(26)	99 %	1 794	(13)	98 %	1 692	25 94 %
	Kofinanzierung									
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	185	180	(1)	97 %	177	0	99 %	164	3 93 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	5	5	(0)	111 %	5	2	100 %	3	0 66 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	12	11	0	91 %	11	0	100 %	11	0 100 %
	Nicht verfügbare Reserve									
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	18								

17.10.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 400/79

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2):(1)	(3)		(3):(2)	(4)		(4):(3)
ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	186	186	(0)	100 %	183	0	98 %	169	2	92 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	15	15	0	100 %	14	(0)	99 %	14	0	100 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	5	5		100 %	5		100 %	5		100 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	34	34	(1)	100 %	34	0	99 %	33	(0)	98 %
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	0									
	INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	20 947	20 805	(172)	99 %	20 600	33	99 %	19 956	311	97 %

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 11. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021

ART DER HILFE

AKP + ÜLG — 11. EEF

(in Mio. EUR)

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2): (1)	(3)		(3): (2)	(4)		(4): (3)
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten									
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	15 538	15 531	(24)	100 %	14 021	928	90 %	9 976	1 644 71 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	676	675	(1)	100 %	630	21	93 %	577	51 92 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	1 071	1 069	(1)	100 %	1 063	190	99 %	856	53 80 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	4 014	3 908	(4)	97 %	3 703	260	95 %	2 968	267 80 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	7 317	7 300	4	100 %	6 991	593	96 %	4 926	955 70 %
	Kofinanzierung									
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	46	46	4	100 %	45	4	98 %	18	12 40 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	4	4	0	100 %	4	3	100 %	0	10 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	33	33	6	100 %	33	9	100 %	24	1 72 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	6	4	0	67 %	4	0	100 %	4	100 %
	Verfügbare Reserven									
	ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE	1								

17.10.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 400/81

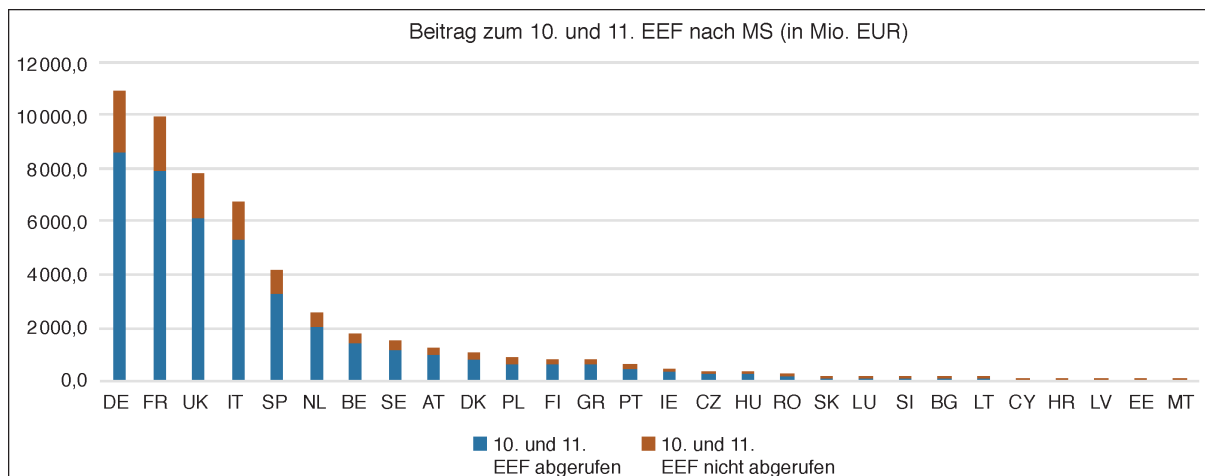
(in Mio. EUR)

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU- LIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2): (1)	(3)		(3): (2)	(4)		(4): (3)
EK-interne Leistungsvereinbarung										
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIO- NALE ZUWEISUNGEN	0									
INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	29 456	28 905	(16)	98 %	26 807	2 015	93 %	19 586	3 012	73 %

2.2. EINNAHMEN

Art der Einnahmen

Die Haupteinnahmen des EEF sind die Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank fordern die Mitgliedstaaten dreimal jährlich auf, Beiträge zum EEF zu leisten. Die Höhe der jährlich abgerufenen Beiträge spiegelt den Betrag der im Laufe des Jahres zu deckenden Zahlungen wider.

Überblick über die Beiträge nach Mitgliedstaaten

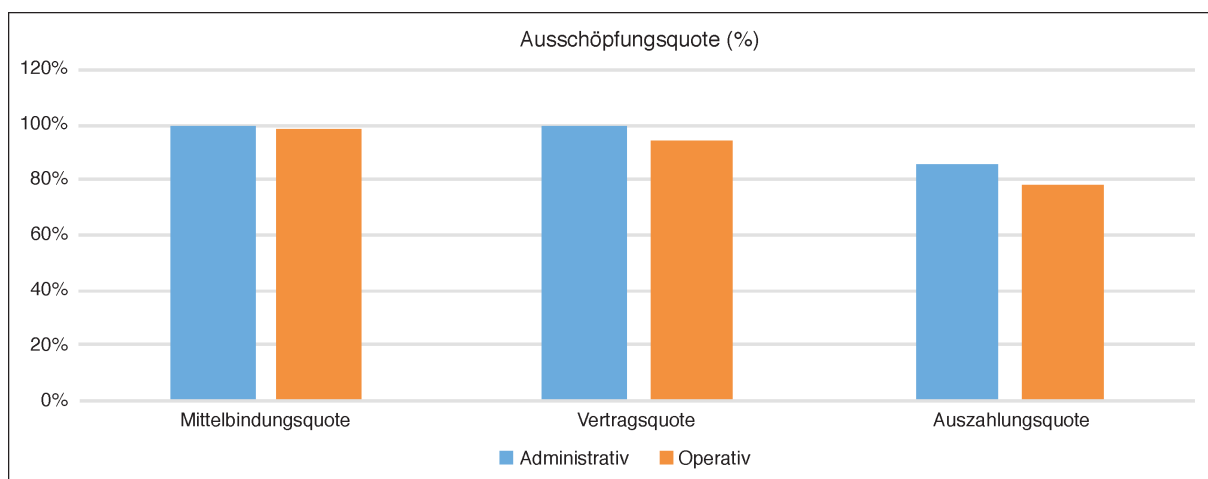
2.3. OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFISCHE PROGRAMME

Art der Ausgaben

Der im mehrjährigen Finanzrahmen verfügbare Betrag setzt sich zusammen aus 3 % für Unterstützungsausgaben der Kommission und 97 % für die Durchführung von EEF-Projekten. Die Beträge werden in den einzelnen Internen Abkommen festgelegt und können durch freiwillige Beiträge und Einnahmen aus Operationen erhöht werden.

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Art der Ausgaben:

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU- LIERT	JÄHR- LICH	%	KUMU- LIERT	JÄHR- LICH	%	KUMU- LIERT	JÄHR- LICH	%
	(1)	(2)		(2):(1)	(3)		(3):(2)	(4)		(4):(3)
DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	1 621	1 618	(1)	100 %	1 609	200	99 %	1 391	69	86 %
OPERATIVE DURCHFÜHRUNG	48 782	48 093	(187)	99 %	45 798	1 848	94 %	38 151	3 254	78 %
10.+11. EEF INSGESAMT: AKP + ÜLG (A+B)	50 403	49 711	(188)	99 %	47 407	2 048	94 %	39 542	3 323	78 %



Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Regionen und Ländern

10.+11. EEF		GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2021		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
AKP	General / enveloppe administrative/intér	1 608	1 604	100 %	1 598	99 %	1 381	86 %
	Réserve / Non réparti par pays	2 969	2 553	86 %	2 553	86 %	2 202	74 %
	Alle AKP-Staaten	4 576	4 157	91 %	4 151	91 %	3 583	78 %
	Angola	348	348	100 %	335	96 %	276	79 %
	Benin	740	737	100 %	690	93 %	647	87 %
	Botsuana	130	130	100 %	128	98 %	122	94 %
	Burkina Faso	1 307	1 306	100 %	1 300	99 %	1 226	94 %
	Burundi	572	570	100 %	546	95 %	466	81 %
	Kamerun	521	521	100 %	505	97 %	438	84 %
	Cabo Verde	147	147	100 %	146	100 %	145	99 %
	Komoren	80	79	100 %	77	96 %	64	80 %
	Kongo (Brazzaville)	163	163	100 %	153	94 %	102	62 %
	Demokratische Republik Kongo	1 430	1 421	99 %	1 327	93 %	1 105	77 %
	Côte d'Ivoire	710	709	100 %	699	98 %	633	89 %
	Dschibuti	186	186	100 %	170	92 %	122	66 %
	Eritrea	215	215	100 %	215	100 %	35	16 %
	Äthiopien	1 655	1 652	100 %	1 579	95 %	1 353	82 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2021	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
AKP	Gabun	35	33	95 %	32	91 %	28	80 %
	Gambia	316	315	100 %	309	98 %	243	77 %
	Ghana	793	792	100 %	782	99 %	697	88 %
	Guinea-Bissau	186	186	100 %	185	100 %	152	82 %
	Guinea (Conakry)	504	504	100 %	473	94 %	401	80 %
	Mauritius	82	82	100 %	82	100 %	78	94 %
	Kenia	874	873	100 %	858	98 %	648	74 %
	Lesotho	259	258	100 %	245	95 %	182	70 %
	Liberia	495	494	100 %	445	90 %	399	81 %
	Madagaskar	791	790	100 %	714	90 %	471	60 %
	Malawi	1 025	1 025	100 %	919	90 %	805	79 %
	Mali	1 425	1 424	100 %	1 389	98 %	1 172	82 %
	Mauretanien	347	347	100 %	336	97 %	288	83 %
	Mosambik	1 468	1 462	100 %	1 180	80 %	940	64 %
	Namibia	189	189	100 %	176	94 %	159	85 %
	Niger	1 287	1 285	100 %	1 263	98 %	1 184	92 %
	Nigeria	1 160	1 145	99 %	1 126	97 %	987	85 %
	Uganda	1 000	1 000	100 %	965	97 %	731	73 %
	Zentralafrikanische Republik	624	622	100 %	616	99 %	495	79 %

10.+11. EEF		GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
Kumulierter Stand 2021		Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
AKP	Ruanda	841	841	100 %	827	98 %	800	95 %
	São Tomé und Príncipe	56	56	100 %	50	89 %	41	73 %
	Senegal	668	667	100 %	638	96 %	581	87 %
	Seychellen	23	23	100 %	23	99 %	21	93 %
	Sierra Leone	663	663	100 %	621	94 %	548	83 %
	Somalia	903	901	100 %	898	99 %	872	97 %
	Eswatini	135	128	95 %	113	84 %	95	70 %
	Tansania	1 176	1 174	100 %	1 108	94 %	945	80 %
	Tschad	938	936	100 %	832	89 %	708	75 %
	Togo	378	378	100 %	374	99 %	332	88 %
	Sambia	834	834	100 %	740	89 %	536	64 %
	Simbabwe	472	471	100 %	465	99 %	435	92 %
	* Afrika insgesamt	28 150	28 082	100 %	26 654	95 %	22 709	81 %
	Antigua und Barbuda	16	15	99 %	15	99 %	14	88 %
	Barbados	22	22	100 %	22	99 %	20	91 %
	Belize	43	43	100 %	35	82 %	28	66 %
	Dominica	41	41	100 %	41	99 %	38	91 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2021	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
AKP	Grenada	21	21	100 %	21	99 %	20	94 %
	Französisch-Guayana	81	81	100 %	78	96 %	76	94 %
	Haiti	1 030	1 020	99 %	890	86 %	736	72 %
	Jamaika	243	240	99 %	236	97 %	213	88 %
	Dominikanische Republik	283	283	100 %	277	98 %	268	95 %
	St. Lucia	32	32	100 %	32	100 %	28	86 %
	St. Kitts und Nevis	9	8	92 %	8	91 %	6	66 %
	St. Vincent und Grenadinen	27	27	98 %	26	97 %	22	81 %
	Surinam	27	27	100 %	27	97 %	20	73 %
	Trinidad und Tobago	29	29	99 %	28	99 %	22	76 %
	* Karibik insgesamt	1 904	1 889	99 %	1 735	91 %	1 511	79 %
	Fidschi	49	49	100 %	48	99 %	41	85 %
	Cookinseln	5	5	99 %	5	99 %	5	99 %
	Salomonen	69	69	100 %	60	88 %	58	84 %
	Kiribati	42	42	100 %	42	99 %	26	61 %
	Marshallinseln	17	17	100 %	17	99 %	14	82 %
	Mikronesien	23	23	100 %	23	97 %	10	43 %
	Nauru	4	4	100 %	4	99 %	4	92 %
	Niue	3	3	100 %	3	99 %	3	98 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2021	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
AKP	Palau	5	5	100 %	4	69 %	3	60 %
	Papua-Neuguinea	246	244	100 %	228	93 %	155	63 %
	Westsamoa	67	67	100 %	67	100 %	66	99 %
	Timor-Leste	174	174	100 %	172	99 %	138	79 %
	Tonga	28	28	100 %	28	99 %	28	99 %
	Tuvalu	13	13	100 %	13	99 %	12	89 %
	Vanuatu	55	55	100 %	50	91 %	41	76 %
	* Pazifik insgesamt	800	799	100 %	764	95 %	605	76 %
	Intra-AKP-Zuweisungen	7 744	7 607	98 %	7 299	94 %	6 242	81 %
	PALOP	62	61	98 %	59	95 %	50	80 %
	ZENTRALAFRIKANISCHE REGION	555	551	99 %	500	90 %	346	62 %
	REGION OST- UND SÜDAFRIKA	3 176	3 166	100 %	3 022	95 %	2 116	67 %
	Region Westafrika	1 958	1 943	99 %	1 903	97 %	1 399	71 %
	Region Karibik	535	531	99 %	474	89 %	323	60 %
	Region Pazifik	326	324	99 %	277	85 %	186	57 %
	* Regionale Zusammenarbeit AKP insgesamt	14 355	14 182	99 %	13 534	94 %	10 662	74 %
	AKP	49 785	49 110	99 %	46 838	94 %	39 070	78 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2021	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
ÜLG	Réserve / Non réparti par par pays/terri	31	14	44 %	11	37 %	10	32 %
	Alle ÜLG	31	14	44 %	11	37 %	10	32 %
	Anguilla	28	28	100 %	27	99 %	27	99 %
	Falklandinseln (Malwinen)	10	10	100 %	10	98 %	10	98 %
	Pitcairnsinseln	5	5	100 %	5	100 %	5	100 %
	Turks- und Caicosinseln	33	33	100 %	33	100 %	32	97 %
	Britische Jungferninseln	2	2	100 %	2	98 %	2	90 %
	Montserrat	33	33	100 %	33	100 %	31	94 %
	St. Helena	38	38	100 %	38	100 %	35	94 %
	* Britische ÜLG insgesamt	148	148	100 %	147	100 %	141	96 %
	Niederländische Antillen	41	41	100 %	23	57 %	19	46 %
	Niederländische Antillen — Bonaire	4	4	100 %	4	91 %	2	55 %
	Niederländische Antillen — Saba	4	4	100 %	3	97 %	3	97 %
	Niederländische Antillen — St. Eustatius	2	2	100 %	2	97 %	2	97 %
	Aruba	21	21	100 %	21	99 %	18	84 %
	Sint Maarten	14	14	100 %	7	51 %	4	31 %
	* Niederländische ÜLG insgesamt	86	86	100 %	61	71 %	49	57 %
	Wallis und Futuna	39	39	100 %	37	95 %	26	66 %
	Mayotte	29	29	100 %	29	100 %	29	100 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2021 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2021	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
ÜLG	Neukaledonien	50	50	100 %	50	100 %	49	98 %
	Französisch-Polynesien	51	51	100 %	50	98 %	49	96 %
	St. Pierre und Miquelon	47	47	100 %	47	100 %	47	100 %
	* Französische ÜLG insgesamt	215	215	100 %	212	99 %	199	93 %
	Réserve/non réparti par région	137	137	100 %	136	99 %	71	52 %
	* Regionale Zusammenarbeit ÜLG insgesamt	137	137	100 %	136	99 %	71	52 %
	ÜLG	617	599	97 %	567	92 %	471	76 %
	INSGESAMT: AKP+ÜLG	50 402	49 709	99 %	47 406	94 %	39 540	78 %

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF
Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF
(DAC-Sektorcodes — Förderbereichsschlüssel des OECD-Entwicklungsausschusses) ⁽²¹⁾

(in Mio. EUR)

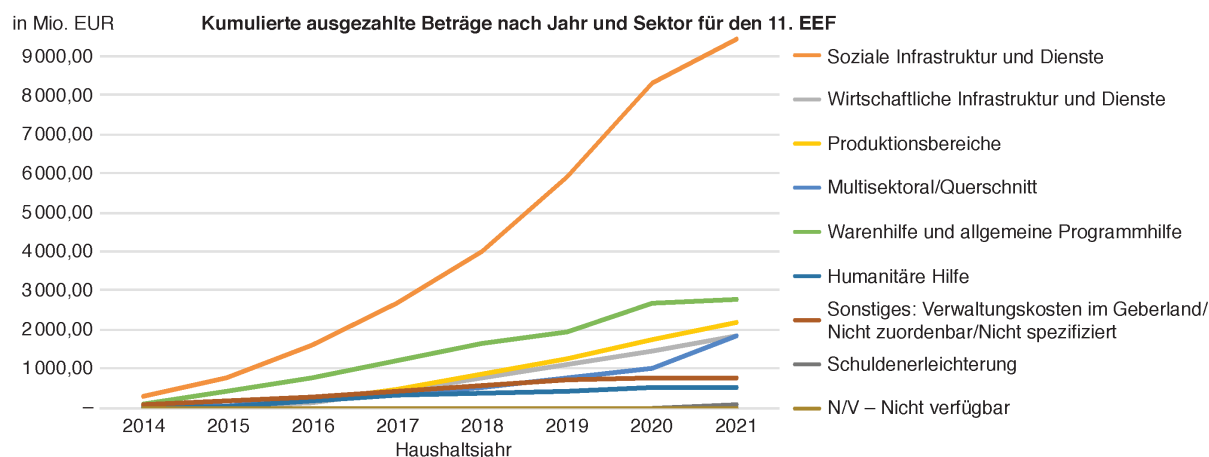
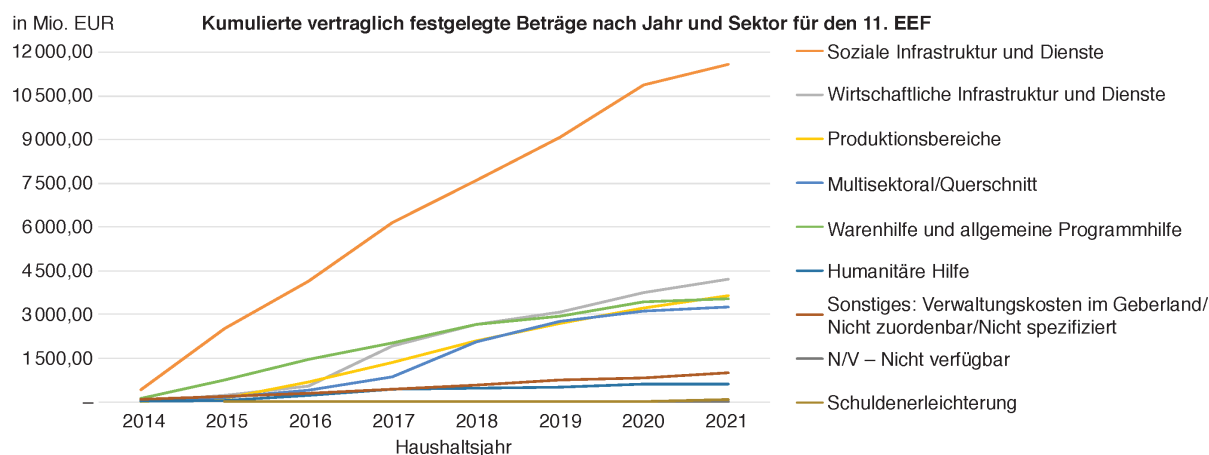
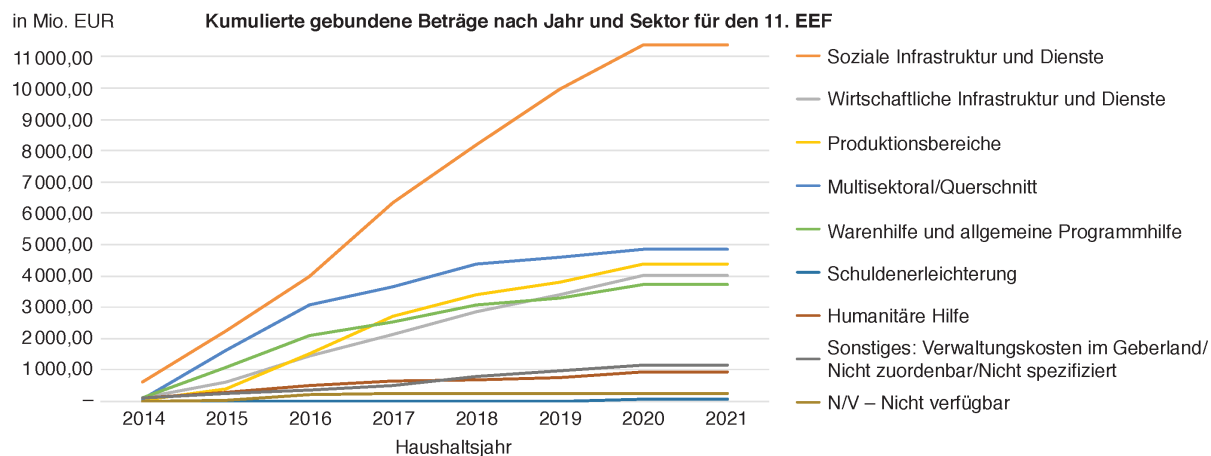
Sektor	Gebunden	Vertraglich festgelegt	Ausgezahlt
Soziale Infrastruktur und Dienste			
110 — Bildung	1 192,46	1 064,95	839,46
120 — Gesundheitswesen	2 131,40	2 419,57	2 073,28
130 — Bevölkerungspolitik/-programme und reproduktive Gesundheit	352,44	40,12	25,41
140 — Wasser und sanitäre Einrichtungen	788,50	728,46	365,94
150 — Staat und Zivilgesellschaft	5 909,31	5 883,98	4 812,88
160 — Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste	996,71	1 448,73	1 299,56
Soziale Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	11 370,82	11 585,81	9 416,53
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste			
210 — Verkehr und Lagerei	1 425,48	1 933,76	742,39
220 — Kommunikation	140,96	139,91	83,87
230 — Energie	2 015,13	1 752,16	836,02
240 — Bank- und Finanzdienstleistungen	93,93	116,10	50,50
250 — Unternehmensbezogene und sonstige Dienstleistungen	346,23	276,47	123,41
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	4 021,71	4 218,41	1 836,20
Produktionsbereiche			
310 — Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3 251,42	2 823,53	1 839,53
320 — Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Baugewerbe	644,39	424,96	158,21
330 — Handel und Tourismus	498,46	419,71	203,21
Produktionsbereiche INSGESAMT	4 394,26	3 668,20	2 200,94
Multisektoral/Querschnitt			
410 — Allgemeiner Umweltschutz	989,44	821,21	481,09
430 — Andere multisektorale Maßnahmen	3 882,47	2 445,97	1 365,91
Multisektoral/Querschnitt INSGESAMT	4 871,91	3 267,18	1 847,01
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe			
510 — Allgemeine Budgethilfe	3 116,32	3 149,33	2 436,61
520 — Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung	614,50	385,77	347,06
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe INSGESAMT	3 730,82	3 535,09	2 783,68

⁽²¹⁾ Bruttobeträge (d. h. ohne in Abgang gestellte Mittel und Einziehungsanordnungen). Die Beträge in den Spalten „Gebunden“, „Vertraglich festgelegt“ und „Ausgezahlt“ sind farblich gewichtet.

(in Mio. EUR)

Sektor	Gebunden	Vertraglich festgelegt	Ausgezahlt
Schuldenerleichterung			
600 — Schuldenerleichterung	91,50	91,50	91,50
Schuldenerleichterung INSGESAMT	91,50	91,50	91,50
Humanitäre Hilfe			
720 — Soforthilfe	746,19	460,11	437,98
730 — Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen	137,83	44,16	34,02
740 — Katastrophenvorsorge	72,79	109,06	78,89
Humanitäre Hilfe INSGESAMT	956,81	613,33	550,89
Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert			
910 — Verwaltungskosten im Geberland	982,02	968,04	777,47
998 — Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert	183,30	36,68	21,44
N/V — Nicht verfügbar	260,50	1,57	1,15
Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert INSGESAMT	1 425,82	1 006,29	800,06
GESAMTSUMME der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge FÜR DEN 11. EEF	30 863,65	27 985,81	19 526,81

Entwicklung der kumulierten gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF



3. GLOSSAR

Annullierte Mittel

Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind und nicht übertragen werden können, werden annulliert.

Aufhebung der Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die zuvor durch eine Mittelbindung erfolgte Vormerkung von Mitteln vollständig oder teilweise aufhebt.

Ausgaben

Für die Beschreibung von Haushaltsausgaben aus jedweder Art von Einnahmequellen verwendeter Begriff.

Berichtigungshaushaltsplan

Ein während des Haushaltsjahrs angenommener Beschluss zur Änderung (Zunahme, Abnahme, Übertragung) bestimmter Aspekte des verabschiedeten Haushaltsplans des Jahres.

Festgestellte Ansprüche

Recht zur Einziehung von Einkünften bei einem Schuldner, das durch die Ausstellung einer Einziehungsanordnung anerkannt wird.

Finanzhilfen

Direkte finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt an Dritte, welche der Unionspolitik dienende Tätigkeiten ausführen.

Getrennte Mittel

Getrennte Mittel werden für die Finanzierung von mehrjährigen Maßnahmen verwendet; sie decken die Gesamtkosten der für Maßnahmen eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Haushaltsergebnis

Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den gezahlten Beträgen, einschließlich Anpassungen für Übertragungen, Verfall und Wechselkursdifferenzen.

Bei Agenturen muss das Ergebnis der Finanzierungsbehörde zurückerstattet werden.

Haushaltsposten/Haushaltsartikel/Haushaltslinie

Einnahmen und Ausgaben werden in der Haushaltsstruktur nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, die die Art und den Zweck jedes Postens nach den Vorgaben der Haushaltsbehörde widerspiegelt. Die einzelnen Überschriften (Titel, Kapitel, Artikel oder Posten) bieten eine formale Beschreibung der Nomenklatur.

Haushaltsvollzug

Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch Ausgabe- und Einnahmevergänge.

Mittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts.

Im Haushaltsplan sind sowohl Mittel für Verpflichtungen (rechtliche Verpflichtungen, Mittel bereitzustellen) als auch Mittel für Zahlungen (tatsächliche Zahlungsmittel oder Banküberweisungen an Begünstigte) ausgewiesen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen weichen häufig voneinander ab (getrennte Mittel), da die Mittel für Mehrjahresprogramme und Mehrjahresprojekte in der Regel in dem Jahr gebunden werden, in dem das betreffende Programm bzw. Projekt beschlossen wird, die Zahlungen hingegen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des betreffenden Programms oder Projekts über mehrere Jahre hinweg getätigt werden.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken den Gesamtwert der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfvereinbarungen oder -beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die Haushaltsmittel vormerkt, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Mittelübertragung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit, insofern, dass Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, ausnahmsweise unter strengen Bedingungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Nichtgetrennte Mittel

Mittel, die dem jährlichen Bedarf entsprechen und daher im Laufe des Haushaltsjahres gebunden werden müssen. Nur Beträge, die für eine automatische Übertragung infrage kommen, können im folgenden Jahr ausgezahlt werden. Nichtgetrennte Mittel, die bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen, d. h. gebunden wurden, werden annulliert (es sei denn, in Ausnahmefällen wird durch einen Kommissionsbeschluss eine nichtautomatische Übertragung genehmigt). Nichtgetrennte Mittel beziehen sich auf Verwaltungsausgaben, sodass die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Unter noch abzuwickelnden Mittelbindungen (oder Reste à Liquider — RAL) sind Beträge zu verstehen, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass mehrjährige Programme bestehen und es folglich zu einer Entkopplung von Mitteln für Verpflichtungen von Mitteln für Zahlungen kommt.

Operative Mittel

Operative Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Strategien bestimmt, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen oder im Rahmen der Beschaffung.

RAL (Reste à liquider)

Zu einem bestimmten Zeitpunkt noch zu zahlender Betrag für eine Mittelbindung. Vgl. noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Rechtliche Verpflichtung

Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht, die eine Ausgabe zulasten des Unionshaushalts zur Folge hat.

Übliche Formen rechtlicher Verpflichtungen sind Verträge bei der Auftragsvergabe, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse.

Rechtsgrundlage/Basisrechtsakt

Der von der Legislativbehörde (in der Regel Rat und Europäisches Parlament) angenommene Rechtsakt, in dem das Ziel eines Ausgabenprogramms der Union, der Zweck der Mittel, die Regeln für die Intervention, das Verfallsdatum und die einschlägigen Finanzvorschriften festgelegt sind und der als Rechtsgrundlage für die Durchführung des Ausgabenprogramms dient.

Überschuss

Positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die an die Finanzierungsbehörde zurückzuzahlen ist. Vgl. Haushaltsergebnis.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Übertragungen von Mitteln einer Haushaltslinie auf eine andere im Verlauf des Haushaltsjahres. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität.

Verabschiedeter Haushaltsplan

Ein Haushaltsplanentwurf wird zum verabschiedeten Haushaltsplan, sobald er von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde.

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. „Verfallen“ bedeutet die Annullierung der gesamten oder eines Teils der bewilligten Ausgaben und/oder eingegangenen Mittelbindungen.

Bei gemeinsamen Unternehmen (und dem EIT) können nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend ihren Finanzvorschriften in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der maximal nächsten drei Jahre einfließen (sogenannte „N+3“-Regel). Verfallene Mittel können bei gemeinsamen Unternehmen demnach bis zum Haushaltsjahr N+3 in Anspruch genommen werden.

Verwaltungsmittel

Verwaltungsmittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Unternehmen (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Wechselkursdifferenz

Differenz aufgrund der auf Transaktionen mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets angewendeten Wechselkurse oder aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Zeitpunkt der Rechnungsführung.

Wirtschaftliches Ergebnis

Bilanzwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Regeln der Periodenrechnung.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben.

**JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT — VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK
VERWALTETE MITTEL**

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/551/22

10. März 2022

Dokument 22/071

VERWALTUNGSRAT

INVESTITIONSAZILITÄT

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2021

- (1) Vermögensübersicht
- (2) Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis
- (3) Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge
- (4) Kapitalflussrechnung
- (5) Erläuterungen zum Jahresabschluss
- (6) Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMÖGENSÜBERSICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2021

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	31.12.2021	31.12.2020
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	1 358 564	923 940
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/17	85 210	68 908
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	10	—	351 873
Derivative Finanzinstrumente	6	7	33 584
Darlehen und Vorauszahlungen	7	1 986 281	1 673 445
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	697 631	526 810
Sonstige Vermögenswerte	11	1 086	109
Vermögenswerte insgesamt		4 128 779	3 578 669
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	18 835	642
Transitorische Passiva	12	48 432	29 732
Rückstellungen für gestellte Garantien	13	—	851
Rückstellungen für Darlehenszusagen	14	16 602	33 152
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	15	239 639	152 378
Sonstige Verbindlichkeiten	16	2 333	3 446
Verbindlichkeiten insgesamt		325 841	220 201
GEBERBEITRÄGE			
Abgerufener Beitrag der Mitgliedstaaten der Fazilität	17	3 471 695	3 221 695
Einbehaltene Gewinne		331 243	136 773
Mittelausstattung insgesamt		3 802 938	3 358 468
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		4 128 779	3 578 669

**AUFSTELLUNG VON GEWINN UND VERLUST UND SONSTIGEM ERGEBNIS
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2021 ABGESCHLOSSENE JAHR**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Zins- und ähnliche Erträge (*)	19	86 456	84 783
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	19	- 10 436	- 5 250
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		76 020	79 533
Erträge aus Gebühren und Provisionen	20	2 219	353
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	20	-175	-225
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		2 044	128
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		- 51 770	18 949
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	21	123 627	- 46 717
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	3 568	- 29 621
Forderungsverkäufe und Erlöse aus Einziehungsmaßnahmen		—	2 362
Währungsergebnis (netto)		33 676	- 48 545
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		109 101	- 103 572
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7	42 974	- 4 312
Veränderung der Rückstellungen für Garantien, ohne Rückbuchungen	13	851	-228
Veränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen	14	16 616	3 715
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	22	- 53 136	- 58 527
Jahresüberschuss/(-fehlbetrag)		194 470	- 83 263
Summe Jahresüberschuss/(-fehlbetrag)		194 470	- 83 263

(*) Für das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Jahr sind in den Zins- und ähnlichen Erträgen 77,5 Mio. EUR (2020: 77,9 Mio. EUR) enthalten, die anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

**ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2021 ABGESCHLOSSENE JAHR**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Abgerufene Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2021		3 221 695	136 773	3 358 468
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	17	250 000	—	250 000
Gewinn für das Jahr 2021		—	194 470	194 470
Veränderung der Geberbeiträge		250 000	194 470	444 470
Zum 31. Dezember 2021		3 471 695	331 243	3 802 938
Zum 1. Januar 2020		2 967 000	220 036	3 187 036
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	17	209 614	—	209 614
Umwidmung des Beitrags zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe im Rahmen des 9. EEF zu Geberbeiträgen	17	45 081	—	45 081
(Fehlbetrag) für das Jahr 2020		—	- 83 263	- 83 263
Veränderung der Geberbeiträge		254 695	- 83 263	171 432
Zum 31. Dezember 2020		3 221 695	136 773	3 358 468

KAPITALFLUSSRECHNUNG

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2021 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Jahresüberschuss/(-fehlbetrag)		194 470	- 83 263
Anpassungen für:			
Nettoergebnis (im beizulegenden Zeitwert) aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	- 130 991	47 909
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7	- 42 974	4 312
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen		- 3 568	29 621

(in Tsd. EUR)			
	Erläuterungen	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Darlehen und Vorauszahlungen	7	6 462	- 5 202
Nettoveränderung der Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen	13	-851	228
Nettoveränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen		- 16 550	- 4 117
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		51 770	- 18 949
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	- 1 271	1 067
Veränderung der transitorischen Passiva		18 700	- 2 834
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Darlehen	7	- 84 893	90 878
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	- 27 230	33 616
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		- 9 875	9 233
(Verlust)/Gewinn aus operativen Tätigkeiten vor Änderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		- 46 801	102 499
Darlehensauszahlungen	7	- 515 212	- 560 291
Darlehenszahlungen	7	339 944	276 101
Forderungsverkäufe und Erlöse aus Einziehungsmaßnahmen		—	2 362
Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	-304	66
(Zunahme) bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	- 2 333 691	- 2 710 009
Laufzeiten von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	2 684 293	2 689 790
Zunahme bei Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	- 84 224	- 85 305
Nettoerträge aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren		77 749	85 477
Zunahme bei sonstigen Vermögenswerten		977	109
Zunahme/(Abnahme) sonstiger Verbindlichkeiten		1 113	- 1 093
Zunahme bei an die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträgen		34 598	8 543
Netto-Cashflows aus/(in) operative(n) Tätigkeiten		158 442	- 191 751

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten		250 444	227 035
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		63 254	60 387
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		- 27 337	- 18 807
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		286 361	268 615
Nettozunahme bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		444 803	76 864
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs		924 077	837 980
Netto-Cashflows aus/(in):			
operative(n) Tätigkeiten		158 442	- 191 751
Finanzierungstätigkeiten		286 361	268 615
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		- 9 875	9 233
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs		1 359 005	924 077
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbestand	5	434 064	398 991
Termineinlagen (ohne aufgelaufene Zinsen)	5	672 730	380 000
Commercial Paper	5	252 211	145 086
		1 359 005	924 077

Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbstständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

- i) der Fazilität, eines risikotragenden revolving Fonds in Höhe von 3 685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Staaten, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“) zugewiesen werden;
- ii) der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1 220,85 Mio. EUR für AKP-Staaten und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Die EU und die AKP-Staaten vereinbarten, den Beschluss über die Übergangsmaßnahmen zu ändern, um die Anwendung der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 30. Juni 2022 oder bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten — je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt — zu verlängern (Beschluss Nr. 3/2021 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 26. November 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens ⁽²³⁾).

Die am 14. Juni 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — NDICI) — Europa in der Welt (Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ — NDICI-Verordnung) bildet die primäre Rechtsgrundlage für die EU-Hilfe außerhalb der EU im Zeitraum 2021-2027 und die Governance für das neue institutionelle Mandat der Bank für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union, einschließlich der AKP-Region. Dazu gehört auch die Einbeziehung des EEF, der derzeit außerhalb des EU-Haushalts geführt wird, in den EU-Haushalt. Die NDICI-Verordnung bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Kommission der EIB künftig weitere Mandate für ein Tätigwerden außerhalb der EU übertragen kann. Außerdem wird darin der Rahmen für auswärtige Investitionen festgelegt, nach dem die Union im Rahmen von Finanzhilfen oder Garantien aus dem EU-Haushalt mit Partnereinrichtungen zusammenarbeiten kann.

Am 23. Dezember 2020 beschloss der Rat, den Verpflichtungszeitraum der AKP-Investitionsfazilität um mindestens sechs Monate zu verlängern. Künftig werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI durch eine Kombination aus einem speziellen AKP-Finanzierungsfenster für den Privatsektor im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus — EFSD+) und einem Treuhandfonds — beides durchgeführt von der EIB — eingesetzt. Das AKP-Infrastrukturpaket, das derzeit durch die Rückflüsse in die Investitionsfazilität besichert ist, wird auf die Garantie des zweckgebundenen Investitionsfensters 1 übertragen werden, um die Rückflüsse in die AKP-Investitionsfazilität nach Abzug aller vorherigen Verpflichtungen aus der Investitionsfazilität (in Bezug auf Genehmigungen, Unterschriften und Garantien) freizugeben. Das AKP-Infrastrukturpaket wird Teil der EFSD+-Garantievereinbarung sein.

Nach der Verlängerung des Verpflichtungszeitraums der Investitionsfazilität genehmigte die Bank bis zum 30. Juni 2021 Maßnahmen im Einklang mit ihrem Mandat ⁽²⁴⁾.

⁽²³⁾ ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 32.

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

⁽²⁴⁾ Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188).

Die Jahresabschlüsse wurden auf der Grundlage der Unternehmensfortführung erstellt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Investitionsfazilität in der Lage sein wird, sämtliche Geldverbindlichkeiten aus sämtlichen Transaktionen zu begleichen. Die Laufzeit der Investitionsfazilität ist nicht festgelegt. Das Interne Abkommen zum 11. EEF bleibt (gemäß seinem Artikel 14 Absatz 3) so lange in Kraft, wie für die vollständige Durchführung aller im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Maßnahmen erforderlich.

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums nahm der Verwaltungsrat den Jahresabschluss am 10. März 2022 an und beschloss, diesen dem Rat der Gouverneure bis zum 22. April 2022 zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

2. Maßgebliche Rechnungsführungsgrundsätze

2.1. Erstellungsgrundlage — Konformitätserklärung

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungsführungsstandards (International Financial Reporting Standards — IFRS) erstellt.

2.2. Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert die Nutzung von rechnungsführungsbezogenen Schätzungen. Darüber hinaus muss das Direktorium der EIB bei der Anwendung der Rechnungsführungsregeln der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die durch einen höheren Grad der Ermessenausübung oder eine größere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Bereiche, in denen Annahmen und Schätzungen von Bedeutung für den Jahresabschluss sind, werden im Folgenden ausgewiesen.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

— Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf den notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Maklern. Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lassen, werden sie mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken verwendeten und in den Erläuterungen 2.4.2 und 2.4.4 beschriebenen und offengelegten Daten werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

— Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Vorauszahlungen

Die Bemessung des erwarteten Kreditverlusts (expected credit loss — ECL) erfordert vom Direktorium bei der Berechnung von Wertminderungsaufwendungen eine erhebliche Ermessensausübung, insbesondere die Bewertung einer seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen, erheblichen Zunahme des Kreditrisikos, die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen sowie die Schätzung von Höhe und Timing künftiger Zahlungsströme und Beleihungswerte. Diesen Schätzungen liegt eine Reihe von Faktoren zugrunde, die zu signifikanten Änderungen beim Zeitpunkt und bei der Höhe der anzusetzenden Rückstellungen für Kreditverluste führen können (Erläuterung 2.4.2). Relevante Annahmen zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Wertminderung sind in den Erläuterungen 2.4.2 und 3.2.3.7 dargelegt.

— Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen

Die Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen stützt sich normalerweise auf eines der folgenden Kriterien:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;
- erwarteter Zahlungsstrom für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikomerkmale abgezinst zu aktuellen Sätzen;
- Methode des bereinigten Nettovermögens oder
- andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Zahlungsstroms und der Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen erfordert ein erhebliches Maß an Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

— **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Wesentliche Beurteilungen der EIB kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in all diesen Rechtssubjekten entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft trägt und dazu ermächtigt und befugt ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

— **Unsicherheit durch die Reform der Interbank Offered Rates (im Folgenden „IBOR“)**

Für den USD-LIBOR, der unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 eingestellt wird, wendet die Fazilität die Phase-1-Änderungen des International Accounting Standards Board (im Folgenden „IASB“) in Bezug auf die Unsicherheit an.

2.3. Änderungen der Rechnungsführungsregeln

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungsführungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Übernommene Standards

Die folgenden Auslegungen sowie die Änderungen und Überarbeitungen der existierenden Standards traten für den Jahresabschluss der Fazilität am 1. Januar 2021 in Kraft:

Reform der Referenzzinssätze — Phase-2-Änderungen am IFRS 9 und IFRS 7 (Phase 2 der IBOR-Reform).

Mit diesen Änderungen, die am 27. August 2020 veröffentlicht wurden, hat der IASB auf die laufende IBOR-Reform und anderer Referenzzinssätze reagiert.

Die Änderungen konzentrieren sich auf die Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse, wenn ein Unternehmen infolge der Reform den alten Referenzzinssatz durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt. Sie bieten praktische Erleichterungen von bestimmten Anforderungen der Standards.

Diese Erleichterungen beziehen sich insbesondere auf die Änderung von Finanzinstrumenten, Leasingverträgen oder Sicherungsbeziehungen, wenn ein Referenzzinssatz in einem Vertrag durch einen neuen alternativen Referenzzinssatz ersetzt wird.

Wenn die Änderung der vertraglichen Zahlungsströme eines Finanzinstruments die unmittelbare Folge der Reform der Referenzzinssätze ist und diese Änderung auf einer wirtschaftlich gleichwertigen Basis erfolgt, bieten die Änderungen der Phase 2 eine praktische Erleichterung für die Aktualisierung des Effektivzinssatzes, um die Änderung widerzuspiegeln, ohne den Buchwert des Finanzinstruments auszubuchen oder anzupassen. Die Änderungen sehen auch eine Ausnahme für die Verwendung eines geänderten Abzinsungssatzes vor, der die Änderung des Zinssatzes bei der Neubewertung einer Leasingverbindlichkeit aufgrund einer durch die Reform erforderlichen Änderung widerspiegelt.

Schließlich sehen die Änderungen der Phase 2 eine Reihe von Erleichterungen bei der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften vor, wenn die Änderung eine unmittelbare Folge der Reform ist und auf einer wirtschaftlich gleichwertigen Basis erfolgt. Insbesondere wird ein Unternehmen seine Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nicht allein deshalb einstellen müssen, weil es die durch die Reform erforderlichen Änderungen vornimmt.

Die Einführung der Änderungen der Standards erfolgte rückwirkend und hatte keine Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz.

Veröffentlichte, aber noch nicht eingeführte Standards mit Auswirkungen auf die Fazilität

Jährliche Verbesserungen 2018-2020 (Änderungen am IFRS 1 und IFRS 9) und begrenzte Änderungen am IFRS 3 und IAS 37

Änderungen am IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ — Aktualisierung eines Verweises im IFRS 3 auf das Rahmenkonzept für die Rechnungsführung ohne Änderung der Rechnungsführungsvorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse.

Änderungen am IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ — konkrete Angabe, welche Kosten ein Rechtssubjekt bei der Beurteilung, ob ein Vertrag verlustbringend sein wird, berücksichtigt.

Diese Änderungen wurden am 28. Juni 2021 von der EU gebilligt und sind wirksam für an oder nach dem 1. Januar 2022 beginnende Jahreszeiträume.

Die Fazilität hat diese Änderungen nicht zeitnah übernommen und geht auch nicht davon aus, dass sie erhebliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität haben werden.

2.4. Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungsführungsregeln

In der Vermögensübersicht werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei zwischen kurz- und langfristigen Posten nicht unterschieden wird.

2.4.1. Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Abschlussstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

Zu Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion galten. Zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen bewertet, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts galten.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

2.4.2. Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Der erstmalige Ansatz nicht derivativer Finanzinstrumente erfolgt auf der Basis des Erfüllungstages.

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz wird ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert und eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Nach dem IFRS 9 besteht der erste Schritt der Klassifizierung in der Bestimmung, ob der finanzielle Vermögenswert als Schuld- oder Kapitalbeteiligungsinstrumenten betrachtet werden soll. Im IFRS 9 wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen im IAS 32 „Finanzinstrumente“: Darstellung.

Schuldinstrumente sind Instrumente, die die Definition von finanzieller Verbindlichkeit aus der Perspektive der Gegenpartei erfüllen, Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, die von strukturierten Unternehmen, Regierungen oder Körperschaften ausgegeben wurden.

Ein Schuldinstrument wird zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme Vermögenswerte zu halten und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (SPPI-Kriterien).

Ein Schuldinstrument wird nur dann als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht, und

- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die den SPPI-Kriterien entsprechen.

Die vorstehend aufgeführten Anforderungen sind auf den gesamten finanziellen Vermögenswert anzuwenden, auch wenn er ein eingebettetes Derivat enthält.

Kapitalbeteiligungsinstrumente sind Instrumente, die aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, also Instrumente, die keine vertragliche Zahlungsverpflichtung enthalten und einen Residualanspruch am Nettovermögen des Emittenten belegen. Kapitalbeteiligungsinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Beim erstmaligen Ansatz eines nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kapitalbeteiligungsinstruments kann sich die Fazilität unwiderruflich für die Darstellung späterer Änderungen in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen entscheiden. Diese Entscheidung wird für jede Investition einzeln getroffen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Die EIB als Verwalterin der Fazilität beurteilt die Zielsetzung von Geschäftsmodellen, in denen die Fazilität Schuldinstrumente hält; diese Beurteilung erfolgt auf Portfolioebene, weil so die Art, wie das Unternehmen geführt und der Unternehmensleitung Informationen übermittelt werden, am besten zu erkennen ist. Unter anderem werden folgende Informationen berücksichtigt:

- die für das Portfolio erklärten Strategien und Ziele und die Handhabung dieser Strategien in der Praxis. Insbesondere wird geprüft, ob im Mittelpunkt der Managementstrategie die Erzielung vertraglicher Zinseinnahmen, die Aufrechterhaltung eines bestimmten Zinsprofils, die Abstimmung der Laufzeit finanzieller Vermögenswerte auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten, mit denen diese Vermögenswerte finanziert werden, oder die Erzielung von Zahlungsströmen durch den Verkauf von Vermögenswerten steht;
- wie die Performance des Portfolios bewertet und dem Management der Fazilität gemeldet wird;
- welche Risiken die Performance des Geschäftsmodells (und der im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) beeinflussen und wie diese Risiken gehandhabt werden und
- Häufigkeit, Umfang und zeitliche Abstimmung von Veräußerungen in früheren Zeiträumen, die Gründe für solche Veräußerungen und die Erwartungen bezüglich künftiger Veräußerungsaktivitäten.

Informationen über Veräußerungsaktivitäten werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern als Teil einer allgemeinen Bewertung der Art und Weise, wie das erklärte Ziel der Fazilität bezüglich des Managements der finanziellen Vermögenswerte erreicht und Zahlungsströme erzeugt werden.

Das Geschäftsmodell für direkte Darlehenstransaktionen im Rahmen des Finanzrahmens für Impact Financing (Impact Financing Envelope — IFE) wird in Erläuterung 24 beschrieben und dargelegt.

Kriterien für ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen (solely payment of principal and interests, im Folgenden „SPPI-Kriterien“)

Für die Zwecke dieser Beurteilung wird „Kapital“ als der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments bei dessen erstmaligem Ansatz definiert. „Zins“ wird als Entgelt für den Zeitwert des Geldes, für das mit dem Kapitalbetrag verbundene Kreditrisiko während eines bestimmten Zeitraums und für sonstige grundlegende Risiken und Kosten der Kreditvergabe (z. B. Liquiditätsrisiken und Verwaltungskosten) sowie als Gewinnmarge definiert.

Um zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt, werden die Vertragsbestimmungen des betreffenden Instruments geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob der finanzielle Vermögenswert eine Vertragsbestimmung enthält, mit der Zeitpunkt oder Höhe der vertraglichen Zahlungsströme so geändert werden könnten, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt würde.

Ausbuchung

Die Fazilität bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf die Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder wenn sie die Ansprüche auf den Empfang der vertraglichen Zahlungsströme im Wege einer Transaktion überträgt, durch die die Fazilität die Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder alle Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum im Wesentlichen behält, aber die Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert abgibt.

Bei der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (Erläuterung 2.4.4) wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (bzw. dem Buchwert, der dem Anteil des/der ausgebuchten Vermögenswerts/Verbindlichkeit zugeordnet wurde) und der Summe aus (i) dem empfangenen oder gezahlten Entgelt und (ii) dem kumulativen Gewinn oder Verlust, der in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzt wurde, erfolgswirksam erfasst; ausgenommen sind in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzte Gewinne oder Verluste bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfassten Beteiligungsinvestitionen, die bei der Veräußerung in den Reservefonds übertragen und nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Gemäß den vom IASB herausgegebenen Änderungen nimmt die Fazilität keine Ausbuchung eines Finanzinstruments vor, dessen vertragliche Zahlungsströme als unmittelbare Folge der Reform geändert werden und die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Umgliederung

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nur dann umgegliedert, wenn die Fazilität ihr Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte ändert.

Modifizierung

Ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter finanzieller Vermögenswert wird als modifiziert betrachtet, wenn seine vertraglichen Zahlungsströme neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden. Eine Neuverhandlung oder Modifizierung kann, muss aber nicht zu einer Ausbuchung des alten und zur Buchung des neuen Finanzinstruments führen.

Eine substantielle vertragliche Modifizierung der Zahlungsströme eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts, die die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach sich zieht, führt zur Buchung des neuen zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts und zur Erfassung der Auswirkungen der Modifizierung auf Gewinn oder Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus Finanzgeschäften“.

Eine vertragliche Modifizierung wird als wesentlich erachtet, wenn der abgezinste Gegenwartswert der Cashflows unter den geänderten Bedingungen (abgezinst unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes) mindestens 10 % vom abgezinsten Gegenwartswert der verbleibenden Cashflows des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts abweicht. Qualitative Faktoren wie eine Änderung der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, und Umrechnungsmerkmale werden ebenfalls berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Die Fazilität aktualisiert den Effektivzinssatz, ohne den Buchwert des Finanzinstruments zu ändern, wenn sich die Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme des zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstruments als unmittelbare Folge der Reform ändert und wenn die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit oft genug und mit einem ausreichenden Volumen Transaktionen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert von in der Vermögensübersicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und die Kapitalwertmethode, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendete Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten bzw. für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Die Bank verwendet allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel am Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente verwendet die Bank eigene Bewertungsmodelle, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise am Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Darlehen und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen seitens des Managements. Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Zahlungsströme des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl geeigneter Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die die Bedeutung der bei der Bemessung verwendeten Inputfaktoren berücksichtigt:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten handelt, zu denen die Fazilität Zugang hat.
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder anhand anderer Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen sich die nicht beobachtbaren Inputfaktoren wesentlich auf die Bewertung des Instruments auswirken. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten

IFRS 9 basiert auf einem Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste. Die EIB hat einen Rahmen für die Berechnung des „erwarteten Kreditverlusts“ festgelegt, der vom Zustand der Makroökonomie abhängig ist. Dieser umfasst die Aufstellung von Point-in-Time (PIT)-Parametern für Kreditrisiken (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote bei Ausfall), die auf einem systematischen Faktor (Kreditzyklus) beruhen, der durch die Makroökonomie bestimmt und im Wege von makroökonomischen Prognosen oder Szenarien berechnet wird. Der endgültige erwartete Kreditverlust ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt der erwarteten Kreditverluste für die jeweiligen makroökonomischen Szenarien. Dieses zukunftsbezogene Wertminderungsmodell gilt für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Finanzgarantieverträge und nicht bilanzwirksame Verpflichtungen.

Im Rahmen des IFRS 9 werden Rückstellungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

- Über 12 Monate erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen, und
- über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges“ Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Bonität zugrunde liegen. Finanzinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Grundlage der Expertise der Bank unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen.

Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden schon beim erstmaligen Ansatz in Stufe 3 eingestuft. Bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen bei den über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust erfasst.

Der Beurteilung der Stufe durch die Bank liegt ein sequenzieller Ansatz zugrunde, der im Einklang mit den Kreditrisikoleitlinien und den Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen steht und insbesondere Auslöser für Frühwarnungen, eine Beobachtungsliste, ein internes Rating und die Überwachung von Zahlungsrückständen abdeckt.

In Übereinstimmung mit den von den Standardgebern herausgegebenen Leitlinien und der Marktpraxis ist die EIB der Ansicht, dass die Anwendung von kurzfristigen Stundungsmaßnahmen aufgrund von COVID-19 auf leistungsfähige Gegenparteien, mit denen den negativen systemischen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie begegnet werden soll, für sich genommen nicht als automatischer Auslöser für die Schlussfolgerung angesehen werden sollte, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist. Wie in Anmerkung 3.2.3.8 dargelegt, zieht die EIB bei der Bewertung des Kreditrisikos solcher Gegenparteien Expertenmeinungen heran.

Die EIB ist der Auffassung, dass sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in dem bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste widerspiegeln, das als ausreichend robust erachtet wird, um solchen Extremereignissen Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden die jeweiligen Auswirkungen unmittelbar durch die makroökonomischen Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst.

Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert.

Um Risiken der Stufe 3 ermitteln zu können, stellt die Bank fest, ob es objektive Nachweise für eine notleidende Risikoposition gibt. Der Ausfall eines finanziellen Vermögenswerts gilt als bestätigt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer ohne Rückgriff durch die Fazilität seine Verpflichtungen gegenüber der Fazilität vollständig erfüllt oder wenn der Darlehensnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber der Fazilität den Fälligkeitstermin um mehr als 90 Tage überschritten hat.

In dieser Hinsicht gilt ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert, wenn festgestellt wird, dass es der Fazilität wahrscheinlich nicht möglich sein wird, alle nach den ursprünglichen Vertragsbestimmungen fälligen Beträge oder einen entsprechenden Wert einzuziehen. Einzelne Kreditengagements werden auf Basis der Merkmale des Darlehensnehmers, seiner allgemeinen Finanzlage, seiner Mittel und Zahlungsmoral, der Aussichten auf Unterstützung durch finanziell haftende Sicherungsgeber und gegebenenfalls des Veräußerungswerts von Sicherheiten bewertet.

Alle wertgeminderten Forderungen werden mindestens alle halbe Jahre überprüft und analysiert. Die sich daraus im Vergleich zu früheren Schätzungen ergebenden Änderungen der Beträge und Zeitpunkte erwarteter künftiger Zahlungsströme ziehen eine Änderung bei der Rückstellung für Kreditverluste nach sich und werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Rückstellung für Wertminderungen wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich die Kreditqualität soweit verbessert hat, dass mit angemessener Gewissheit von einer fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Vereinbarung über die Kreditforderung ausgegangen werden kann. Eine Abschreibung erfolgt, wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird. Abschreibungen werden zuvor festgestellten Wertminderungen belastet oder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und mindern die Höhe des Kapitals der Forderung. Teilweise oder vollständige Rückzahlungen zuvor abgeschriebener Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bewertung von erwarteten Kreditverlusten — Vorgaben, Annahmen und Techniken

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für Vermögenswerte der Stufe 2 und der Stufe 3, während sich der über 12 Monate erwartete Kreditverlust auf Vermögenswerte der Stufe 1 bezieht.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

- Bonitätseinstufung und PIT-Ausfallwahrscheinlichkeit,
- PIT-Verlustquote bei Ausfall,

— Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Das Rating einer Gegenpartei wird zu einem bestimmten Zeitpunkt anhand von Score-Board-Modellen ermittelt, die auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnitten sind.

Bei jedem Rating wird eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst, die angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Ratings bilden somit den primären Faktor für die Bestimmung der PIT-Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Die EIB erfasst hinsichtlich der Kreditrisikopositionen der Fazilität Informationen über Performance und Ausfälle. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf und unter Berücksichtigung bestimmter makroökonomischer Szenarien erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein.

Die Ausfallquote drückt die Erwartung der EIB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verlust an fälligen Risikopositionen bei Ausfall einer Gegenpartei und dem zum Zeitpunkt des Ausfalls noch ausstehenden Betrag aus. Die Ausfallquote kann auch als „1 — Rückzahlungsquote“ definiert werden. Ausschlaggebend für Schätzungen der Ausfallquote sind geografische Aspekte und die Art der Gegenpartei, wobei zwischen den folgenden fünf Hauptrisikoklassen unterschieden wird: Staaten, öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute Unternehmen und Projektfinanzierung. Die Werte von Ausfallquoten lassen sich anhand der produkt- und vertragsspezifischen Merkmale der Risikoposition genauer anpassen.

Die EIB bezieht sowohl in ihre Beurteilung einer möglichen erheblichen Zunahme des Kreditrisikos eines Instruments seit dessen erstmaligem Ansatz als auch in ihre Bewertung erwarteter Kreditverluste PIT und zukunftsbezogene Informationen ein.

Für die Bewertung erwarteter Kreditverluste hat die EIB einen an Bedingungen geknüpften Modellierungsansatz („PIT-PD-Modell“) für die Berechnung der Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit entwickelt, der Folgendes umfasst:

- die Definition einer wirtschaftlich vernünftigen Verknüpfungsfunktion zwischen dem Kreditzyklus und makroökonomischen Variablen und
- eine Reihe von drei makroökonomischen Szenarien (ein Basisszenario und zwei Szenarien, die einen Konjunkturabschwung bzw. -aufschwung widerspiegeln) mit mehrjährigen Realisierungsmöglichkeiten für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten.

Zur Aufstellung makroökonomischer Szenarien zieht die EIB ein semi-strukturelles Mehrländer- und Mehrgleichungs-Makromodell der Weltwirtschaft mit länderspezifischen Blöcken heran. Das Haupt-/Basisszenario ist so konzipiert, dass es mit den jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission übereinstimmt. Die positiven und negativen Szenarien werden durch die Anwendung des Mehrländer-/Mehrgleichungs-Modells um das zentrale Szenario herum entworfen. Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Gegebenenfalls werden auch Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf einheitlich eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen.

Beim PIT-PD- und PIT-LGD-Modell der EIB werden dieselben prognostizierten Werte des Kreditzyklus als Hauptinput bei unterschiedlichen makroökonomischen Szenarien herangezogen. Der Kreditzyklus wird anhand der Herabstufungen einer externen Ratingagentur und den Projektionen der jährlichen Wachstumsraten des realen BIP sowie des Spreads zwischen lang- und kurzfristigen Zinssätzen berechnet.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist das erwartete Risiko bei einem Ausfall und basiert auf dem derzeitigen Risiko durch die Gegenpartei und den potenziellen Änderungen am vertraglich zulässigen Betrag einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt eines finanziellen Vermögenswerts ist sein Bruttobuchwert. Bei Darlehenszusagen und Finanzgarantien enthält die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt den in Anspruch genommenen Betrag.

2.4.2.1. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Vermögensübersicht zu fortgeführten Anschaffungskosten verbucht.

2.4.2.2. *Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung*

Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung umfassen sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit ursprünglichen Laufzeiten von mehr als drei Monaten; diese werden dementsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

2.4.2.3. *Darlehen und Vorauszahlungen*

Das Portfolio der Darlehen und Vorauszahlungen kann Schuldinstrumente wie Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, umfassen, die von strukturierten Unternehmen ausgegeben wurden und zum Zwecke der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Darlehen und Vorauszahlungen umfassen:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen und Vorauszahlungen,
- zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen.

Von der Fazilität vergebene Darlehen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Darlehensnehmer erfolgt. Nicht ausgezahlte Teile von Darlehen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Darlehen, die den SPPI-Test bestehen, werden anfänglich zu ihren Anschaffungskosten (den netto ausgezahlten Beträgen) erfasst; darunter ist der beizulegende Zeitwert der zur Vergabe des Darlehens gezahlten Zahlungsmittel einschließlich eventueller Transaktionskosten zu verstehen; anschließend werden sie mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Schuldverschreibungen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an den Emittenten erfolgt, und können vertraglich verknüpfte Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente mit einer einzigen Tranche sein. Nicht ausgezahlte Teile von Schuldverschreibungen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Schuldverschreibungen werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, und anschließend mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Die Regelung für die Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen ist in Erläuterung 2.4.2 beschrieben.

Darlehen und Vorauszahlungen, die dem SPPI-Kriterium nicht entsprechen, werden zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die angewendete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer Kapitalwertmethode oder einem Liquidationswertansatz.

Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Neubewertung von Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten siehe die entsprechenden Absätze in Erläuterung 2.4.2 — Klassifikation und Bewertung/Modifizierung.

2.4.2.4. *Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere*

Die Fazilität hält zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Anschließend werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einschließlich Wechselkursgewinnen und -verlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis in der Rubrik „Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren“ erfasst.

Kann bei nicht börsennotierten Beteiligungen der beizulegende Zeitwert nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden, wird er mithilfe allgemein anerkannter Bewertungstechniken bestimmt (Erläuterung 4.2.1).

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Anlagen in Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten handelt es sich bei derartigen Anlagen normalerweise um Anlagen, die von verschiedenen Anlegern gemeinsam gezeichnet werden, von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Anleger, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa die Ausschüttungspolitik, nicht von einzelnen Anlegern eines Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise von der Fondsverwaltung auf der Grundlage der Anteilsinhabervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der Verwaltung und aller Anteilsinhaber des Fonds festgelegt sind. Die Anteilsinhabervereinbarung verhindert in

der Regel auch, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Anlagen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne des IFRS 10 und IAS 28 auf diese Anlagen nimmt oder Kontrolle über sie hat, dies gilt auch für Anlagen, an denen die Fazilität mehr als 20 % der Stimmrechte hält.

2.4.3. Finanzgarantien

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität bestimmte Zahlungen vorschreiben, um den Inhaber für Verluste zu entschädigen, die diesem entstehen, weil ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

Nach den bestehenden Vorschriften erfüllen diese Garantien nicht die Definition eines Versicherungsvertrags (IFRS 4 „Versicherungsverträge“).

Finanzgarantien werden nach dem IFRS 9 — „Finanzinstrumente“ je nach ihren im IFRS 9 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ erfasst.

Die Rechnungsführungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Finanzgarantien werden in der Vermögensübersicht unter den „Rückstellungen für gestellte Garantien“ erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten, die unmittelbar der Ausgabe der Finanzgarantien zuordenbar sind, erfasst. Beim erstmaligen Ansatz entspricht die Zahlungsverpflichtung dem Nettogegenwartswert (Net Present Value — NPV) der erwarteten Prämienzuflüsse oder dem anfänglichen erwarteten Verlust.

Nach dem erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung von Finanzgarantien zum jeweils höheren Wert

- des Betrags der nach dem IFRS 9 berechneten Wertberichtigung für Kreditverluste und
- der erstmalig angesetzten Prämie abzüglich der gemäß den Grundsätzen des IFRS 15 erfassten Einnahmen.

Jede Zu- oder Abnahme der (nach dem IFRS 9 bemessenen) Nettoverbindlichkeit bezüglich Finanzgarantien wird, sofern es sich nicht um Zahlungen bei einem Abruf von Garantien handelt, in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien“ angesetzt.

Die vereinbarte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach dem IFRS 15 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

2.4.4. Finanzielle Verbindlichkeiten außer Derivaten

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; ausgenommen sind finanzielle Verbindlichkeiten, die der Definition zu Handelszwecken gehaltener Verbindlichkeiten entsprechend (z. B. Derivatverbindlichkeiten).

Die Fazilität bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

2.4.5. Derivative Finanzinstrumente

Zu den derivativen Finanzinstrumenten (Finanzderivaten) zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps, kurzfristige Währungsswaps (im Folgenden „Devisenswaps“) und Zinsswaps.

Finanzderivate werden erstmalig auf Basis des Handelsdatums angesetzt.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Kreditfähigkeiten abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um ihre auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern und somit durch Wechselkursschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste auszugleichen.

Alle Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Kapitalwertmethoden, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Posten unter „Vermögenswerte“ ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Posten unter „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Im IFRS 9 wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten die Anforderungen abgeschafft, die für die Abtrennung eingebetteter Derivate gelten; folglich werden hybride Verträge hinsichtlich der Klassifizierung als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten als Ganzes behandelt.

Die Cashflows der Derivate wurden dementsprechend unter Verwendung der ISDA-Rückfallwerte anstelle der LIBOR-Referenzwerte ermittelt⁽²⁵⁾. Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die derivativen Instrumente siehe Erläuterung 6.

2.4.6. Beiträge

In der Vermögensübersicht werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapital eingestuft:

- Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens der Fazilität zu entscheiden;
- die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die gegenüber allen anderen nachrangig sind;
- alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse weisen die gleichen Merkmale auf;
- das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und
- die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Zahlungsströme beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen, die bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit des Instruments beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

Beiträge werden in den Jahresabschlüssen zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft und bewertet.

2.4.7. Zins- und ähnliche Erträge

Zinsen auf Darlehen der Fazilität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf den Nettobuchwert des Darlehens angerechnet werden. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Darlehens durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Zinsen auf Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zins- und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) über die gesamte Laufzeit des Darlehens periodengerecht unter Verwendung des bonitätsbereinigten effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf das Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten angerechnet werden.

Die Zinsverbilligungen für die Mittel der Fazilität werden abgegrenzt und als Anpassung der Effektivverzinsung erfasst; sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Rückzahlung des zinsverbilligten Darlehens unter „Zins- und ähnliche Erträge“ ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Darlehens unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8. Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

⁽²⁵⁾ Cashflows, die sich auf den USD-LIBOR beziehen, werden unter Verwendung der LIBOR-Richtwerte definiert, wenn die USD-LIBOR-Einstellungen noch nicht beendet sind.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Geberbeiträge“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9. Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10. Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Realisierte Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)“ ausgewiesen.

2.4.11. Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3. Risikomanagement

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

- Kreditrisiko — das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst;
- Liquiditätsrisiko — das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;
- Marktrisiko — das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise und -kurse, etwa Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1. Organisation des Risikomanagements

Die EIB passt den Risikomanagementrahmen der Investitionsfazilität laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Das Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Abteilungen und arbeitet in einem Rahmen, der die Trennung der Aufgaben gewährleistet.

Auf Ebene der EIB erstattet der leitende Risikobeauftragte der Gruppe (Group Chief Risk Officer — GCRO) dem Direktorium der EIB unter der Aufsicht des für Risiken zuständigen Mitglieds des Direktoriums Bericht über die Risiken der Gruppe. Der GCRO hat direkten Zugang zum Ausschuss für Risikopolitik (Risk Policy Committee) und kann sich in allen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, direkt an den Verwaltungsrat der EIB wenden und mit ihm kommunizieren.

3.2. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst.

3.2.1. Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Darlehensnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (im Folgenden „IRM“) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Darlehensnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Finanzinstitute) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken, die für die EIB Anwendung finden, und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für das Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem sich ihre Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt. Bei Bedarf werden Expertenadjustierungen unter Berücksichtigung der Unterstützung der juristischen Personen durch die Muttergesellschaft oder den Staat vorgenommen, und das endgültige Rating lässt Überschreibungen zu, um Informationen (z. B. Marktpreise) zu berücksichtigen, die im Auswertungsformular außer Acht gelassen wurden.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikoringing zugewiesen. Schließlich werden Nicht-EU-Staaten von der Wirtschaftsabteilung auf der Grundlage eines statistischen Modells bewertet.

Alle internen Ratings werden über die Laufzeit des Darlehens hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Nicht staatliche Tätigkeiten unterliegen ggf. spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien beziehen sich ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko. Derartige Begrenzungen beziehen sich u. a. die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung:

- auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten (z. B. Pfandrecht an den Anteilen, Pfandrecht an den Vermögenswerten, Abtretung von Rechten, Pfandrecht an den Konten) oder/und
- Garantien, die normalerweise von dem Träger des finanzierten Projekts gestellt werden (z. B. Fertigstellungsgarantien, auf erste Anforderung zu erfüllende Garantien) oder Bankgarantien.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2. Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Posten der Vermögensübersicht, einschließlich der Derivate. Angegeben wird das maximale Risiko jeweils als Bruttowert vor der Verringerung des Risikos durch den Einsatz von Sicherheiten.

(in Tsd. EUR)

Maximales Risiko	31.12.2021	31.12.2020
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 358 564	923 940
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	85 210	68 908
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	—	351 873
Derivative Finanzinstrumente	7	33 584
Darlehen und Vorauszahlungen	1 986 281	1 673 445
Sonstige Vermögenswerte	1 086	109
Insgesamt	3 431 148	3 051 859
Rückstellungen für Darlehenszusagen	- 16 602	- 33 152

(in Tsd. EUR)

Maximales Risiko	31.12.2021	31.12.2020
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
— Gestellte Garantien	1 499 675	998 560
Verpflichtungen		
— Nicht ausgezahlte Darlehen	1 677 411	1 722 618
— Nicht gestellte Garantien	256 299	554 686
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	3 433 385	3 275 864
Kreditrisiko insgesamt	6 847 931	6 294 571

3.2.3. Kreditrisiko aus Darlehen und Vorauszahlungen

3.2.3.1. Ermittlung des Kreditrisikos aus Darlehen und Vorauszahlungen

Von der Fazilität gewährte Darlehen und Vorauszahlungen oder Garantien durchlaufen eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten erwarteten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem System für die Darlehenseinstufung Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (siehe Beschreibung in Erläuterung 24), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Darlehen, unterliegen nicht den Leitlinien für die Kreditrisikopolitik, sondern durchlaufen ein anderes Verfahren. Die Darlehenseinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Bonität des Darlehensnehmers, der Laufzeit des Darlehens, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Darlehenseinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten erwarteten Verluste unterstützen. Es werden zahlreiche Informationen kombiniert, um auf dieser Grundlage ein relatives Ranking der mit den Finanzierungsgeschäften verbundenen Kreditrisiken zu erstellen. Bei der Darlehenseinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts“ ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, der Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalls abhängt. Die Darlehenseinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken,
- als Indikator für Kreditrisikoschwankungen zum Zwecke der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen,
- zur Beschreibung der Bonität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,
- als Richtwert für die Berechnung der jährlichen Zuschläge zu den allgemeinen Rücklagen für Darlehen und
- als Beitrag zu Risikopreisentscheidungen.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Darlehenseinstufung berücksichtigt:

- i) Bonität des Darlehensnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Darlehensnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Darlehensnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Arten von Gegenparteien.
- ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass der Darlehensnehmer und der Garantiegeber gleichzeitig in finanzielle Probleme geraten. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Darlehensnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und desto schlechter ist auch die Darlehenseinstufung.
- iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.

- iv) Anwendbare Rückzahlungsquote: Dies ist der als Prozentsatz des maßgeblichen Kreditengagements ausgedrückte Betrag, von dem angenommen wird, dass er nach einem Ausfall der maßgeblichen Gegenpartei eingetrieben werden kann.
- v) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die Darlehenseinstufung.
- vi) Die Laufzeit des Darlehens oder, allgemeiner ausgedrückt, die Zahlungsströme aus dem Darlehen: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Darlehens umso höher, je länger das Darlehen läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Darlehens wird auf Grundlage dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird das Darlehen in eine der folgenden Darlehenskategorien eingestuft:

„A“ Erstklassige Darlehen, von denen es folgende drei Unterkategorien gibt:

„A0“ umfasst einem EU-Mitgliedstaat gewährte oder von einem solchen garantierte Darlehen mit einem erwarteten Verlust von 0 %.

„A+“ umfasst Darlehen, die anderen Rechtssubjekten als den EU-Mitgliedstaaten gewährt (bzw. von diesen garantiert) werden und bei denen während der Laufzeit keine Bonitätsverschlechterung zu erwarten ist.

„A-“ umfasst Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird, bei denen es jedoch nur zu einer begrenzten Verschlechterung kommen dürfte.

„B“ Darlehen von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.

„C“ Darlehen von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Darlehen an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.

„D“ Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Darlehen „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Darlehenseinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Darlehen erfordern eine verstärkte Überwachung.

„E“ Diese Kategorie umfasst Darlehen, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Darlehen, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden solche Darlehen lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umschuldung erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.

„F“ bezeichnet Darlehen, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Darlehen, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust beim Kapital erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die intern in Kategorie D- oder darunter eingestuften Darlehen werden grundsätzlich in die auf der internen Darlehenseinstufung beruhende Beobachtungsliste aufgenommen. Wurde das Darlehen jedoch ursprünglich mit einem Risikoprofil von D- oder darunter genehmigt, wird es nur dann in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn ein wesentliches Kreditereignis zu einer Einstufung in eine noch niedrigere Kategorie als zum Zeitpunkt der Genehmigung führt.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Darlehensportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2. Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko (Nettobuchwert) bei unterzeichneten (ausgezahlten und nicht ausbezahlten) Darlehen und Vorauszahlungen aufgeschlüsselt nach Art der Darlehensnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

(in Tsd. EUR)

Am 31.12.2021	Garantiert	Sonstige Kreditverbes- serungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	74 086	—	1 115 656	1 189 742	60 %
Unternehmen	211 067	—	368 877	579 944	29 %
Behörden	20 776	—	664	21 440	1 %
Staaten	—	917	194 238	195 155	10 %
Insgesamt ausgezahlt	305 929	917	1 679 435	1 986 281	100 %
Nicht ausgezahlt	193 663	—	1 467 146	1 660 809	—
Insgesamt ausgezahlt und nicht aus- gezahlt	499 592	917	3 146 581	3 647 090	—

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2020	Garantiert	Sonstige Kreditverbes- serungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	87 269	—	963 366	1 050 635	64 %
Unternehmen	203 772	27 026	177 321	408 119	24 %
Behörden	21 866	—	1 057	22 923	1 %
Staaten	—	1 506	190 262	191 768	11 %
Insgesamt ausgezahlt	312 907	28 532	1 332 006	1 673 445	100 %
Nicht ausgezahlt	196 692	—	1 492 774	1 689 466	—
Insgesamt ausgezahlt und nicht aus- gezahlt	509 599	28 532	2 824 780	3 362 911	—

Die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen ist für die Überwachung der Darlehensnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Darlehensportfolios der Fazilität, der Darlehensnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikorichtlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Darlehen erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese rechtzeitig ersetzt oder aber rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3. Analyse der Kreditqualität nach der Art des Darlehensnehmers

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Darlehenbestands der Fazilität zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 nach Darlehenkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

(in Tsd. EUR)

Am 31.12.2021		Hohe Qualität	Standard- qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehens- nehmer	Finanzinsti- tute	285 924	109 219	443 921	1 130 146	—	1 969 210	54 %
	Unterneh- men	108 621	49 059	12 253	532 735	315 011	1 017 679	28 %
	Behörden	—	20 776	—	—	664	21 440	1 %
	Staaten	917	2 529	3 360	631 955	—	638 761	17 %
Insgesamt		395 462	181 583	459 534	2 294 836	315 675	3 647 090	100 %

(*) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2020		Hohe Qualität	Standard- qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstu- fung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehens- nehmer	Finanzinsti- tute	290 565	90 445	475 331	815 120	—	1 671 461	50 %
	Unterneh- men	118 990	46 861	14 433	512 142	313 762	1 006 188	30 %
	Öffentliche Einrichtun- gen	—	21 866	—	—	1 057	22 923	1 %
	Staaten	—	4 865	3 926	653 548	—	662 339	19 %
Insgesamt		409 555	164 037	493 690	1 980 810	314 819	3 362 911	100 %

(*) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

3.2.3.4. Konzentration des Risikos bei Darlehen und Vorauszahlungen

3.2.3.4.1. Geografische Analyse

Das Darlehensportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach Land des Darlehensnehmers):

(in Tsd. EUR)

Land des Darlehensnehmers	31.12.2021	31.12.2020
Ägypten	345 810	319 040
Kenia	321 069	195 917
Nigeria	237 992	236 149
AKP-Regionen	208 795	37 497

(in Tsd. EUR)		
Land des Darlehensnehmers	31.12.2021	31.12.2020
Mauritius	101 446	76 419
Äthiopien	96 391	92 346
Barbados	85 058	75 037
Ruanda	64 169	59 114
Uganda	61 033	61 869
Sambia	52 345	42 553
Kongo, demokratische Republik	48 766	56 527
Tansania	46 423	60 058
Senegal	42 968	32 850
Kamerun	42 097	36 749
Neukaledonien	37 098	41 224
Jamaika	20 776	23 411
Dominikanische Republik	19 076	30 741
Guinea	18 972	18 534
Ghana	15 835	21 249
Malawi	14 898	17 349
Simbabwe	14 708	—
Angola	12 253	14 654
Mali	12 120	12 918
Mauretanien	11 921	38 131
Cabo Verde	11 718	14 952
Mosambik	9 107	10 775
Kaimaninseln	8 692	8 027
Französisch-Polynesien	5 783	8 783
Benin	4 023	3 932
Burkina Faso	3 581	1 267
Mikronesien	2 872	3 073
Seychellen	2 529	3 359
Eswatini	1 792	—
Haiti	1 208	2 617
Niger	1 182	2 243
Samoa	909	1 898
Vanuatu	866	1 200
Togo	—	10 625
Palau	—	358
Insgesamt	1 986 281	1 673 445

3.2.3.4.2. Analyse nach Wirtschaftsbereichen

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Darlehensportfolio der Fazilität enthaltenen Darlehensnehmer aufgeschlüsselt nach den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Dienstleistungen und andere“ erfasst.

(in Tsd. EUR)

Wirtschaftsbereich des Darlehensnehmers	31.12.2021	31.12.2020
Finanzdienstleistungen	1 190 407	1 030 121
Strom	211 761	192 599
Öffentliche Verwaltung	195 154	191 768
Gesundheitsversorgung	170 000	—
Chemikalien	111 251	89 495
Unternehmensdienstleistungen, IT und Medien	34 306	26 638
Luft- und Seeverkehrsinfrastruktur	20 776	21 866
Arzneimittel und medizinische Ausrüstung	13 684	11 709
Telekommunikation	12 253	14 964
Investitionsgüter	9 269	11 531
Metalle und Bergbau	8 667	34 292
Sammlung und Verwertung von Abfall und Recycling	5 326	6 063
Dienstleistungen und andere	2 561	24 761
Kombinierte Versorgungsdienste	866	1 200
Baumaterialien und Bauwesen	—	14 433
Landwirtschaft und Lebensmittelkette	—	2 005
Insgesamt	1 986 281	1 673 445

3.2.3.5. Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings

Die EIB nutzt eine interne Ratingmethode, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III entspricht. Nach dieser Methode ist den meisten Geschäftspartnern der Fazilität ein internes Rating zugeordnet worden. Der folgenden Tabelle ist eine Aufschlüsselung des Darlehensportfolios der Fazilität nach dem jeweils besseren Wert der internen Ratings des Darlehensnehmers oder des Garantiegebers zu entnehmen. Lag kein internes Rating vor, wurde für diese Analyse das externe Rating verwendet.

Die Tabelle zeigt sowohl die gezeichneten Kreditengagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) als auch die risikogewichteten Engagements; dabei wird eine interne Methode zugrunde gelegt, die die Fazilität für das Limitmanagement einsetzt.

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2021					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	—	64 876	—	—	—	64 876
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	85 059	—	—	—	—	85 059
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	1 056	—	—	—	—	1 056
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	46 507	—	—	—	—	46 507
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	435 300	12 288	—	—	—	447 588
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	556 705	237 898	—	—	—	794 603
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	55 928	258 220	—	—	—	314 148
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	—	69 180	—	—	69 180
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		—	—	—	—	272 917	272 917
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		- 3 565	- 33 268	- 30 169	—	- 42 651	- 109 653
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		1 176 990	540 014	39 011	—	230 266	1 986 281

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2021					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehenszusagen							
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	—	—	—	—	—	—
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	—	—	—	—	86 796
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	87 000	—	—	—	—	87 000
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	61 060	—	—	—	—	61 060
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	173 963	—	—	—	—	173 963
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	777 195	18 595	—	—	—	795 790
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	45 955	167 782	—	—	—	213 737
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	—	10 000	—	—	10 000
Kein internes Rating (*)		129 669	27 365	—	—	—	157 034
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		—	—	—	—	92 031	92 031
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		- 1 693	- 14 909	—	—	—	- 16 602

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2021					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Buchwert der Darlehenszusagen		1 359 945	198 833	10 000	—	92 031	1 660 809

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2020					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	—	73 545	—	—	—	73 545
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	75 048	—	—	—	—	75 048
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	2 087	—	—	—	—	2 087
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	54 412	6 087	—	—	—	60 499
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	392 787	19 761	—	—	—	412 548
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	581 607	193 877	32 032	—	—	807 516
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	70 495	177 919	1 493	—	—	249 907
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	5 693	45 000	—	—	50 693
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		—	—	—	—	92 436	92 436
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		- 16 389	- 43 976	- 44 538	—	- 45 931	- 150 834
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		1 160 047	432 906	33 987	—	46 505	1 673 445

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2020					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehenszusagen							
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	95 067	—	—	—	—	95 067
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	87 000	—	—	—	—	87 000
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	57 282	—	—	—	—	57 282
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	152 264	—	—	—	—	152 264
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	675 365	8 964	—	—	—	684 329
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	72 500	110 331	—	—	—	182 831
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	—	38 497	—	—	38 497
Kein internes Rating (*)		129 669	27 365	—	—	—	157 034
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		—	—	—	—	268 314	268 314
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		- 6 817	- 26 335	—	—	—	- 33 152
Buchwert der Darlehenszusagen		1 262 330	120 325	38 497	—	268 314	1 689 466

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

Die EIB beobachtet Ereignisse, die ihre Darlehensnehmer und Garantiegeber, insbesondere Banken, betreffen, fortlaufend. Bei Verschlechterungen von Ratings bewertet die EIB von Fall zu Fall insbesondere ihre vertraglichen Rechte und bemüht sich um risikomindernde Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass Bankgarantien bei Bedarf ersetzt bzw. zeitnah Maßnahmen getroffen werden, verfolgt sie ferner die Erneuerungen der für Darlehen erhaltenen Bankgarantien engmaschig.

3.2.3.6. Zahlungsrückstände bei Darlehen und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Darlehen werden gemäß den von der EIB in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden auf alle von der EIB verwalteten Darlehen angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass (i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden, (ii) kritische Fälle umgehend an die richtige operative Ebene und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und (iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltung der Fazilität in Bezug auf den allgemeinen Status erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen können folgendermaßen aufgegliedert werden:

(in Tsd. EUR)

	Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2021	Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2020
Buchwert	1 986 281	1 673 445
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert		
Bruttobetrag	69 180	45 000
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste	- 30 169	- 44 538
Buchwert der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, wertgemindert	39 011	462
Überfällig, aber nicht wertgemindert		
Überfällig umfasst		
0-30 Tage	2 334	2 008
30-60 Tage	9	—
60-90 Tage	—	—
90-180 Tage	—	174
mehr als 180 Tage	—	—
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert	2 343	2 182
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert	1 944 927	1 670 801
Gesamter Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen	1 986 281	1 673 445

3.2.3.7. Sensitivität des erwarteten Kreditverlusts gegenüber zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen (in Tsd. EUR)

Der erwartete Kreditverlust ist empfindlich gegenüber Beurteilungen und Annahmen, die bei der Formulierung von zukunftsbezogenen Szenarien getroffen werden. Die EIB führt eine Analyse der Sensitivität des in wesentlichen Klassen ihrer Vermögenswerte angesetzten erwarteten Kreditverlusts durch.

Die Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen (im Wege makroökonomischer Szenarien) sind Inputfaktoren für das Prognosemodell, das an Bedingungen geknüpfte Risikoparameter liefert, die wiederum als Input für die Berechnung der Wertberichtigung dienen.

Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Zudem werden gegebenenfalls Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf konsistent eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen. Die Gewichtung positiver und negativer Schocks hängt vom Risikoausgleich in der Wirtschaft ab; die durchschnittlichen negativen und positiven Schocks, die sich auf - 15 250 EUR (2020: - 20 533 EUR) bzw. 11 780 EUR (2020: 17 658 EUR) belaufen, wurden in der Vergangenheit auf vierteljährliche Projektionen angewandt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertberichtigung für Darlehen und Vorauszahlungen im Rahmen der Stufen 1 und 2. Jedes zukunftsbezogene Szenario (z. B. Basisszenario, positiv und negativ) wurde mit 100 % gewichtet, anstatt auf die drei Szenarien Wahrscheinlichkeitsgewichtungen anzuwenden.

(in Tsd. EUR)

	2021		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	3 319 800	3 319 800	3 319 800
Rückstellungen für Kreditverluste	37 862	49 642	64 892

(in Tsd. EUR)

	2020		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	3 063 652	3 063 652	3 063 652
Rückstellungen für Kreditverluste	70 645	88 303	108 836

3.2.3.8. Neuverhandlung und Stundung von Darlehen

Die EIB betrachtet Darlehen (d. h. Darlehen, Schuldverschreibungen und Darlehenszusagen) als gestundet, wenn für sie Stundungsmaßnahmen gewährt wurden. Stundungsmaßnahmen bestehen aus „Zugeständnissen“, die die EIB einem Schuldner gewährt, der aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, die vertraglichen Bedingungen für die Schuldendienstleistung einzuhalten, um es dem Schuldner zu ermöglichen, die Schulden zu bedienen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu refinanzieren. Risikopositionen werden als gestundet behandelt, wenn ein Zugeständnis gewährt wurde, unabhängig davon, ob der Betrag überfällig ist oder die Risikoposition als ausgefallen eingestuft wird. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten.

Im normalen Geschäftsverlauf hätte sich die Einstufung der fraglichen Darlehen verschlechtert, die Darlehen wären vor der Neuverhandlung in die Beobachtungsliste aufgenommen worden, und das Finanzinstrument würde im dreistufigen Wertminderungsmodell von Stufe 1 in Stufe 2 verschoben werden. Nach der Neuverhandlung würde die EIB diese Darlehen weiterhin genau überwachen, und das Finanzinstrument würde wertgemindert und in Stufe 3 verschoben. Sollte sich anschließend die Einstufung eines Darlehens in ausreichendem Maße verbessern, würde das Darlehen entsprechend den Verfahren der EIB aus der Beobachtungsliste gestrichen.

Im Rahmen ihrer Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat die Bank beschlossen, ihren Kunden unter bestimmten Umständen eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, darunter unter anderem (i) die vorübergehende Lockerung (einschließlich Ausnahmen) von finanzielle Zusagen und anderen wichtigen Klauseln, (ii) die Neuprofilierung von Cashflows durch Festlegung neuer Rückzahlungspläne oder die vorübergehende Aussetzung von Rückzahlungspflichten und (iii) bestimmte weitere ergänzende Unterstützungsmaßnahmen wie die Unterzeichnung neuer Verträge, die Beschleunigung von Darlehensauszahlungen und die Erhöhung der an Darlehensnehmer verliehenen Beträge. Die Bank prüft Anträge solche Maßnahmen auf Einzelfallbasis und im Rahmen bestimmter spezifischer Bedingungen. Diese Maßnahmen sollen auf Kunden ausgeweitet werden, die vorübergehend von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, aber keine strukturellen finanziellen Schwierigkeiten oder Solvenzprobleme erfahren und bei denen zum Zeitpunkt der Gewährung solcher Maßnahmen von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen wird. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein Kunde diese Anforderungen nicht erfüllt, oder die Fazilität Risiken für die langfristige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Kunden feststellt, wird sie andere geeignete Maßnahmen in Betracht ziehen und gegebenenfalls die standardmäßigen Umstrukturierungsprozesse der EIB befolgen.

Während des Berichtszeitraums von der EIB durchgeführte Stundungsmaßnahmen und -praktiken umfassen unter anderem: Verlängerung der Laufzeit, Aufschub nur der Tilgungszahlung, Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung, Verstoß gegen wesentliche Zusagen und Aktivierung von Zahlungsrückständen.

Geschäfte, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021		31.12.2020	
	Vertragsgemäß bedient	Notleidend	Vertragsgemäß bedient	Notleidend
Anzahl der Stundungen unterliegenden Verträge	16	9	12	14
Buchwerte (einschl. Zinsen und Beträge aus Zahlungsrückständen)	210 553	58 742	169 274	58 748
Angesetzte Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	16 124	20 475	19 311	28 934
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Verträge	11 583	3 563	7 729	5 099
Abgeschriebene/ausgebuchte Engagements (nach Beendigung/Verkauf des Geschäfts)	—	—	—	49 472

(in Tsd. EUR)

	Stundungsmaßnahmen						
	31.12.2020	Verlängerung von Laufzeiten	Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung	Verstoß gegen wesentliche finanzielle Zusagen	Sonstige	Vertragliche Rückzahlung, Kündigung und/oder Abschreibung	31.12.2021
Finanzinstitute	90 525	—	—	61 942	4 920	- 8 061	149 326
Unternehmen	137 497	-690	—	- 13 752	—	- 3 086	119 969
Insgesamt	228 022	-690	—	48 190	4 920	- 11 147	269 295

3.2.4. Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Wenn mehr als eine Ratingagentur ein anderes Rating abgibt, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Société Générale, bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Société Générale beträgt zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen EUR). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Portfolio der Finanzverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Alle Verstöße gegen Kreditengagementlimits sind den Mandanten gemeldet worden. Zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 hatten alle Termineinlagen, Commercial Paper und der Barbestand im Portfolio der Finanzverwaltung der Fazilität am Erfüllungstag eine Bonitätseinstufung von mindestens P-2 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen:

(in Tsd. EUR)

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2021		31.12.2020	
P-1	Aaa	299 814	22 %	49 988	5 %
P-1	Aa2	160 066	12 %	25 022	3 %
P-1	Aa3	67 036	5 %	130 024	14 %
P-1	A1	82 730	6 %	99 969	11 %
P-1	A2	199 879	15 %	119 972	13 %
P-1	A3	444 064	32 %	498 965	54 %
P-2	A3	104 975	8 %	—	—
Insgesamt		1 358 564	100 %	923 940	100 %

3.2.5. Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1. Kreditrisikopolitik bei Derivaten

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der EIB mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der EIB und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2. Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen

Alle von der EIB im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte unterliegen dem gleichen vertraglichen Rahmen und werden anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch für die von der EIB für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen gelten. Insbesondere werden die in Betracht kommenden Swap-Gegenparteien von der EIB auf Grundlage derselben Kriterien ausgewählt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die EIB ermittelt das mit Swap- und Derivate-Geschäften verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das Nettomarktengagement (Net Market Exposure — NME) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure — PFE) zurückgreift. NME und PFE umfassen vollumfänglich die Derivate der Investitionsfazilität.

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge (Devisenswaps) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in anderen Währungen als dem Euro verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 1 530,0 Mio. EUR gegenüber 1 480,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2020. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2021 auf - 16,3 Mio. EUR gegenüber 33,6 Mio. EUR zum 31. Dezember 2020.

Die Fazilität geht Währungsswap-Verträge ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in Fremdwährungen verbunden sind. Währungsswaps haben eine lange Laufzeit. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 51,9 Mio. EUR, und der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2021 auf - 2,6 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2020, als es keine Währungsswaps gab.

Die Fazilität geht Zinsswap-Verträge ein, um Zinsrisiken im Zusammenhang mit Auszahlungen von Darlehen abzusichern. Zum 31. Dezember 2021 waren die Zinsswaps abgewickelt (ausstehender Nominalbetrag von 0,0 Mio. EUR (2020: 17,7 Mio. EUR) und beizulegender Zeitwert von 0,0 Mio. EUR (2020: - 0,6 Mio. EUR)).

3.2.6. Kreditrisiko bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das Portfolio der Finanzverwaltung, das ausschließlich aus von Kommunen, Banken und Nichtbanken begebenen Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, deren staatliche Stellen, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfundzig Millionen EUR). Anlagen in mittel- bis langfristige Anleihen sind in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen unter Umständen ebenfalls akzeptabel.

(in Tsd. EUR)

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2021		31.12.2020	
P-1	Aa1	—	0 %	50 006	14 %
P-1	Aa2	—	0 %	50 040	14 %
P-1	Aa3	—	0 %	50 016	14 %
P-1	Aaa	—	0 %	51 705	15 %
P-1	A2	—	0 %	50 058	15 %
P-2	Baa1	—	0 %	50 035	14 %
P-2	Baa3	—	0 %	50 013	14 %
Insgesamt		—	0 %	351 873	100 %

3.3. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, erwarteten sowie unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um jederzeit die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und am Anleihenmarkt in Form von Interbankeneinlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihren Pflichten nachkommen kann.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus obliegen die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits der Abteilung Risikomanagement der EIB.

3.3.2. Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und vertraglichem Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Zahlungsströme).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Darlehen im Rahmen unterzeichneter Darlehensvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Darlehensgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Darlehen im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Darlehen der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebtrag nimmt im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Darlehen ab.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei zinsverbilligten Darlehen auf, die aus den Eigenmitteln der EIB finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Darlehen und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Darlehen besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband eingereiht.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinster vertraglichen Zahlungsströmen (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristigen Währungsswaps und Zinsswaps.

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2021	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominale Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	—	—	—	—	1 677 411	1 677 411
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	6 322	—	—	—	466 678	473 000
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	—	—	—	—	1 755 974	1 755 974
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	—	—	—	—	379 620	379 620

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2021	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	1 519	—	—	—	37 617	39 136
Insgesamt	7 841	—	—	—	4 317 300	4 325 141

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2020	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	199 006	—	—	—	1 523 612	1 722 618
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	1 043	—	—	—	377 303	378 347
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	—	—	—	—	1 553 246	1 553 246
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	18 494	—	—	—	356 391	374 885
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	2 504	—	—	—	43 029	45 533
Insgesamt	221 047	—	—	—	3 853 581	4 074 629

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2021	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/ Abfluss (brutto)
CCS — Zuflüsse	82	3 340	34 870	9 394	47 686
CCS — Abflüsse	-115	- 8 470	- 47 250	- 10 329	- 66 164
Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse	1 530 000	—	—	—	1 530 000
Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse	- 1 547 698	—	—	—	- 1 547 698
Insgesamt	- 17 731	- 5 130	- 12 380	-935	- 36 176

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2020	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/ Abfluss (brutto)
Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse	1 480 000	—	—	—	1 480 000

(in Tsd. EUR)

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2020	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/ Abfluss (brutto)
Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse	- 1 448 077	—	—	—	- 1 448 077
Zinsswaps — Zuflüsse	147	394	775	—	1 316
Zinsswaps — Abflüsse	—	-815	- 1 142	—	- 1 957
Insgesamt	32 070	-421	-367	—	31 282

3.3.3. Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
Finanzielle Vermögenswerte:		
Darlehen und Vorauszahlungen	2 074 642	1 812 807
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	697 631	526 810
Sonstige Vermögenswerte	1 086	109
Insgesamt	2 773 359	2 339 726
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Rückstellungen für gestellte Garantien	—	851
Dritten geschuldeter Betrag (*)	179 593	81 371
Rückstellungen für Darlehenszusagen	16 602	33 152
Insgesamt	196 195	115 374

(*) Die Dritten geschuldeten Beträge enthalten Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe, deren Fälligkeit zumeist undefiniert ist.

3.4. Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1. Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf eine ungünstige Entwicklung der Marktzinsen zurückzuführen ist.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da sie (i) keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und (ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Darlehensportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt — bis ein Jahr“, „sehr kurz — 2 bis 3 Jahre“, „kurz — 4 bis 6 Jahre“, „mittel — 7 bis 11 Jahre“, „lang — 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang — mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen verwendet die Fazilität die 3-Monats-EUR-Swapkurve. Der Nettogegenwartswert der nicht auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen wird auf der Grundlage des 3-Monats-EUR-Swap plus Währungsswap ermittelt. Für die Nicht-Euro-Währungen, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird stattdessen entweder die EUR- oder die USD-Abzinsungskurve verwendet.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Zahlungsströme und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Zahlungsströme.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um 1 Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Darlehensportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2021 um 769 000 EUR (zum 31. Dezember 2020 um 697 000 EUR) verringern.

(in Tsd. EUR)

Basispunktwert	Geldmarkt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2021	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-46	-120	-371	-218	-14	—	-769

(in Tsd. EUR)

Basispunktwert	Geldmarkt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2020	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-45	-113	-313	-215	-11	—	-697

IBOR-Reform:

Art und Umfang der Risiken und Risikomanagement

Referenzzinssätze wie der London Interbank Offered Rate (im Folgenden „LIBOR“) werden häufig in Finanzkontrakten verwendet. In den letzten Jahren wurde das Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit und Robustheit untergraben, und Aufsichtsbehörden in aller Welt drängen auf eine Reform der Referenzzinssätze. Der weltweite Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen stellt eine der schwierigsten Reformen auf den Finanzmärkten dar.

Im Februar 2018 richtete der Aktiva-Passiva-Ausschuss (Assets and Liabilities Committee — ALCO) der Bank eine spezielle Unter-ALCO-Arbeitsgruppe zu IBOR ein, die IBOR-Arbeitsgruppe, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu alternativen Zinssätzen proaktiv zu verfolgen und zu überwachen.

Zu den Zielen der IBOR-Arbeitsgruppe gehörte es, die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Reform der Referenzzinssätze genau zu verfolgen und den Fortschritt des Übergangs zu den alternativen Zinssätzen zu bewerten. Dabei ging es unter anderem um die Fortschritte bei Vertragsänderungen, bilaterale Verhandlungen mit Kunden, Aktualisierungen von IT-Systemen und -Anwendungen, die Einführung von Ausweichklauseln in neuen Verträgen und die regelmäßige Überwachung des Risikos von IBOR je Währung und Anlageklasse.

Die Fortschritte bei der Umsetzung des festgelegten Arbeitsplans wurden regelmäßig überwacht und im ALCO erörtert, und dem Senior Management der Bank wurde regelmäßig Bericht erstattet.

Die Hauptrisiken, denen die Fazilität infolge der IBOR-Reform ausgesetzt ist, sind operativer Natur. Zum Beispiel: die Aktualisierung von Systemen, die IBOR-Kurven verwenden, und die Überarbeitung operativer Kontrollen im Zusammenhang mit der Reform und regulatorischen Risiken, die Neuverhandlung von Darlehensverträgen durch bilaterale Verhandlungen mit Kunden, die Aktualisierung von Vertragsbedingungen, Anpassungen der Abrechnungs- und Zahlungsinfrastrukturen. Das finanzielle Risiko beschränkt sich in erster Linie auf das Zinsrisiko.

Die Risiken haben nicht zu einer Änderung der Risikomanagementstrategie der Fazilität geführt.

Engagement je Finanzinstrumentenklasse und Übergangstatus

Im Rahmen ihrer Darlehensvergabe ist die Fazilität hauptsächlich der IBOR-Reform für variabel verzinsliche, auf USD lautende Darlehen ausgesetzt. Variabel verzinsliche Vermögenswerte werden in der Vermögensübersicht der Fazilität in der Regel zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen. Darüber hinaus setzt die Fazilität derivative Instrumente zur Mikroabsicherung von festverzinslichen Darlehen und Anleihevorhaben sowie zur Überwachung ihrer globalen Zins- und Devisenpositionen ein.

Derivate bilden die größte Vermögensklasse, die direkt dem IBOR-Satz ausgesetzt ist, da ihre entsprechenden Cashflows auf den IBOR-Satz bezogen sind (d. h. variabler Zinssatz).

Zum 31. Dezember 2021 hat die Fazilität durch die Anwendung des ISDA-Fallback-Protokolls das gesamte Portfolio ihrer Derivate, die sich auf LIBOR beziehen, die unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 auslaufen, migriert. Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die derivativen Instrumente siehe Erläuterung 6.

Darlehen bilden die zweitgrößte Anlageklasse, die direkt dem IBOR-Satz ausgesetzt ist, da ihre entsprechenden Cashflows auf den IBOR-Satz bezogen sind (d. h. variabler Zinssatz).

Seit dem 1. Juli 2020 hat die Bank die aktualisierte Ausweichklausel der EIB in allen neuen Darlehensverträgen umgesetzt und angewendet; im zweiten Quartal 2021 wurde eine überarbeitete Ausweichklausel eingeführt.

Die Bank richtete eine Task Force ein, die sich darauf konzentrierte, Kunden mit Verträgen, die sich auf den USD-LIBOR beziehen, zu erreichen, um das Bewusstsein zu schärfen, wo immer möglich eine Ausweichklausel einzuführen und allgemein die Präferenzen der Kunden zu verstehen.

3.4.2. Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Referenzbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Zahlungsströme, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen, die auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lauten.

3.4.2.1. Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2. Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Referenzwährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1. Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Transaktionen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste EUR/USD-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem doppelten Zweck. Zum einen wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Darlehen und Eigenkapital) geschaffen, zum anderen wird eine Wechselkurs-Makro-Absicherung gewährleistet.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Zahlungsströme auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.

Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva angelegt oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2. Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen

Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben Finanzprofil wie das zugrunde liegende Darlehen abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherte lokale Währungen werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

3.4.2.2.3. Devisenposition (in Tsd. EUR)

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen werden den Risikostrategien entsprechend in der Devisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Darlehen ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Darlehen, Derivate und Zinsverbilligungen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2021	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	- 130 383	- 29 399	- 159 782	756 190
<i>Landeswährungen</i> <i>(unter synthetischer Absicherung) (*)</i>				
KES	90 567	7 138	97 705	—
TZS	16 478	333	16 811	—
DOP	18 783	301	19 084	—
UGX	36 935	978	37 913	—
RWF	49 667	365	50 032	—
<i>Landeswährungen</i> <i>(nicht unter synthetischer Absicherung) (*)</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	96 450	-517	95 933	—
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	178 497	- 20 801	157 696	756 190
EUR	—	3 645 241	3 645 241	628 913
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	178 497	3 624 440	3 802 937	1 385 103

(*) Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

Zum 31. Dezember 2020	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	- 117 144	- 51 893	- 169 037	479 103
<i>Landeswährungen</i> <i>(unter synthetischer Absicherung) (*)</i>				
KES	23 439	-960	22 479	—
TZS	27 302	272	27 574	—
DOP	14 538	320	14 858	—
UGX	44 997	572	45 569	—
RWF	44 523	-872	43 651	—

Zum 31. Dezember 2020	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
<i>Landeswährungen</i> (nicht unter synthetischer Absicherung) (*)				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	98 509	- 1 512	96 997	—
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	136 164	- 54 073	82 091	479 103
EUR	—	3 276 377	3 276 377	1 661 939
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	136 164	3 222 304	3 358 468	2 141 042

(*) Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

3.4.2.3. Analyse der Wechselkurssensitivität

Zum 31. Dezember 2021 würde eine 10 %ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg der Geberbeiträge um 17,5 Mio. EUR (31. Dezember 2020: 9,1 Mio. EUR) führen. Eine 10 %ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang der Geberbeiträge um - 14,3 Mio. EUR (31. Dezember 2020: - 7,5 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4. Umrechnungskurse

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 verwendet:

	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	13,27	13,20
Dominikanischer Peso (DOP)	64,83	71,27
Fidschi-Dollar (FJD)	2,36	2,46
Haitianische Gourde (HTG)	113,16	87,33
Jamaika-Dollar (JMD)	173,48	172,10
Kenia-Schilling (KES)	128,26	133,80
Mauretanischer Ouguiya (MRU)	40,99	44,14
Mauritius-Rupie (MUR)	49,30	48,52
Mosambik Metical (MZN)	71,70	91,02
Nigerianischer Naira (NGN)	467,07	466,78
Ruanda-Franc (RWF)	1 162,53	1 210,77
Tansania-Schilling (TZS)	2 610,48	2 838,58
Uganda-Schilling (UGX)	4 027,00	4 474,00
US-Dollar (USD)	1,13	1,23

	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,96	655,96
Südafrikanischer Rand (ZAR)	18,06	18,02
Sambischer Kwacha (ZMW)	18,88	25,93

3.4.3. Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht über ihre Anlagen in direkten Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer ungefähr 10 %igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Eigenkapitalinstrumente) belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2021 auf 69,8 Mio. EUR bzw. - 69,8 Mio. EUR (52,7 Mio. EUR bzw. - 52,7 Mio. EUR zum 31. Dezember 2020).

4. Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1. Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Einstufung in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2021	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	7	—	—	—	—	7	—	7	—	7
Wagniskapitalfonds	—	590 570	—	—	—	590 570	—	—	590 570	590 570
Direkte Kapitalbeteiligungen	—	107 061	—	—	—	107 061	—	—	107 061	107 061
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	229 991	—	—	229 991	—	—	229 991	229 991
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	7	697 631	229 991	—	—	927 629	—	7	927 622	927 629
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	—	—	1 358 564	—	—	1 358 564	—	252 080	—	252 080
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	1 756 290	—	—	1 756 290	—	1 918 979	—	1 918 979
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	—	—	85 210	—	—	85 210	—	—	—	—
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	—	—	—	1 086	1 086	—	—	—	—
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	—	—	3 200 064	—	1 086	3 201 150	—	2 171 059	—	2 171 059
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	7	697 631	3 430 055	—	1 086	4 128 779				

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2021	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzinstrumente	- 18 835	—	—	—	—	- 18 835	—	- 18 835	—	- 18 835
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	- 18 835	—	—	—	—	- 18 835	—	- 18 835	—	- 18 835
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für gestellte Garantien	—	—	—	—	—	—				
Rückstellungen für Darlehenszusagen	—	—	—	—	- 16 602	- 16 602				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	—	—	—	—	- 239 639	- 239 639				
Sonstige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	- 2 333	- 2 333				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	—	—	—	—	- 258 574	- 258 574				
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	- 18 835	—	—	—	- 258 574	- 277 409				

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2020	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	33 584	—	—	—	—	33 584	—	33 584	—	33 584
Wagniskapitalfonds	—	437 142	—	—	—	437 142	—	—	437 142	437 142
Direkte Kapitalbeteiligungen	—	89 668	—	—	—	89 668	—	—	89 668	89 668
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	47 309	—	—	47 309	—	—	47 309	47 309
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	33 584	526 810	47 309	—	—	607 703	—	33 584	574 119	607 703
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	—	—	923 940	—	—	923 940	—	—	—	—
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	1 626 136	—	—	1 626 136	—	1 757 593	—	1 757 593
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	—	—	68 908	—	—	68 908	—	—	—	—
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	—	—	—	351 873	—	351 873	300 174	50 032	—	350 206
Sonstige Vermögenswerte	—	—	—	—	109	109	—	—	—	—
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	—	—	2 618 984	351 873	109	2 970 966	300 174	1 807 625	—	2 107 799
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	33 584	526 810	2 666 293	351 873	109	3 578 669				

Zum 31. Dezember 2020	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzinstrumente	-642	—	—	—	—	-642	—	-642	—	-642
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-642	—	—	—	—	-642	—	-642	—	-642
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für gestellte Garantien	—	—	—	—	-851	-851				
Rückstellungen für Darlehenszusagen	—	—	—	—	- 33 152	- 33 152				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	—	—	—	—	- 152 378	- 152 378				
Sonstige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	- 3 446	- 3 446				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	—	—	—	—	- 189 827	- 189 827				
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-642	—	—	—	- 189 827	- 190 469				

4.2. Bewertung des beizulegenden Zeitwerts

4.2.1. Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 eingestuft sind:

Bewertungstechnik		Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Zahlungsströme werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen geschätzt, die zu einem Satz abgezinst werden, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt.	Entfällt.	Entfällt.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im jüngsten Bericht um Zahlungsströme bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag durchgeführt und der gemeldete Nettoinventarwert gegebenenfalls angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.	Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel. Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.	Je höher der Marktgängigkeitsabschlag, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

Bewertungstechnik		Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Darlehen zum beizulegenden Zeitwert (IFE)	Für das Unternehmen fortführende Darlehensnehmer: Discounted-Cash-Flow-Methode unter Verwendung der vertraglichen/erwarteten künftigen Zahlungsströme mit einem angemessenen Abzinsungssatz entsprechend dem Risiko, der das Risiko des Darlehens erfasst (einschließlich des Kreditrisikos des Darlehensnehmers). Der Abzinsungssatz wird anhand eines einschlägigen Marktreferenzwerts verglichen/bewertet. Für das Unternehmen nicht fortführende Darlehensnehmer: Nettovermögenansatz (Liquidationswertansatz).	Die Komponenten des Abzinsungssatzes sollen das Kreditrisiko des Darlehensnehmers im Vergleich zu risikofreien Marktsätzen widerspiegeln.	Je höher der Abzinsungssatz, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Darlehen und Vorauszahlungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Zahlungsströme zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der Darlehen werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Zahlungsströme jedes Darlehens mithilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezinst. Der Nettogegenwartswert der einzelnen Darlehen wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Darlehen und Vorauszahlungen zu erhalten.	Entfällt.	Entfällt.
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Entfällt.	Entfällt.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- Die Anpassungen der Kreditbewertungen, die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf - 167 800 EUR zum 31. Dezember 2021 und auf - 34 300 EUR zum 31. Dezember 2020.
- Die Anpassungen von Debitbewertungen, die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf + 2 700 EUR zum 31. Dezember 2021 und auf + 21 800 EUR zum 31. Dezember 2020.

4.2.2. Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses bzw. am Tag der Änderung der Umstände erfasst, das/die die Übertragung auslöst.

2021 und 2020 nahm die Fazilität keine Übertragungen von Vermögenswerten von der Stufe 1 auf die Stufe 2 oder von der Stufe 2 auf die Stufe 1 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3. Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Abgleich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2021 und das am 31. Dezember 2020 endende Jahr zu entnehmen:

(in Tsd. EUR)

Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	
Saldo zum 1. Januar 2021	526 810
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	13 489
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	117 502
Insgesamt	130 991
Auszahlungen	84 224
Rückzahlungen	- 71 624
Wechselkursdifferenzen	27 230
Saldo zum 31. Dezember 2021	697 631

(in Tsd. EUR)

Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	
Saldo zum 1. Januar 2020	604 311
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	- 15 632
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	- 47 909
Insgesamt	- 63 541
Auszahlungen	85 305
Rückzahlungen	- 65 649
Wechselkursdifferenzen	- 33 616
Saldo zum 31. Dezember 2020	526 810

In den Jahren 2021 und 2020 wurden bei der Fazilität keine Umbuchungen aus oder in Stufe 3 der Bemessungshierarchie vorgenommen.

5. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
Barbestand	434 064	398 991
Terminkonten	672 730	380 000
Commercial Paper	252 211	145 086
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	1 359 005	924 077
Aufgelaufenen Zinsen	-441	-137
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Vermögensübersicht	1 358 564	923 940

6. Derivative Finanzinstrumente

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2021	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungsswaps	7	- 2 568	51 865
Devisenswaps	—	- 16 267	1 530 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	7	- 18 835	1 581 865

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2020	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Zinsswaps	—	-642	17 710
Devisenswaps	33 584	—	1 480 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	33 584	-642	1 497 710

Infolge der IBOR-Reform ergab sich im Jahr 2021 eine minimale einmalige Bewertungsdifferenz aus der Änderung der Vergleichs-Cashflows und der zu verwendenden Abzinsungskurve in Höhe von 883 EUR.

7. Darlehen und Vorauszahlungen

7.1. Darlehen und Vorauszahlungen

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Darlehen und Vorauszahlungen:

(in Tsd. EUR)

	Global-darlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2021	1 151 398	572 864	—	—	1 724 262

(in Tsd. EUR)

	Global- darlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Auszahlungen	274 020	62 869	—	—	336 889
Abschreibungen	—	—	—	—	—
Rückzahlungen	- 225 990	- 113 215	—	—	- 339 205
Thesaurierte Zinsen	—	—	—	—	—
Wechselkursdifferenzen	61 532	26 597	—	—	88 129
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2021	1 260 960	549 115	—	—	1 810 075
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2021	- 68 243	- 35 550	—	—	- 103 793
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	6 509	6 836	—	—	13 345
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	6 327	6 045	—	—	12 372
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-249	-742	—	—	-991
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	15 875	2 373	—	—	18 248
Wechselkursdifferenzen	- 3 942	- 1 153	—	—	- 5 095
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2021	- 43 723	- 22 191	—	—	- 65 914
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2021	1 217 237	526 924	—	—	1 744 161

(in Tsd. EUR)

	Global- darlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2021	1 080	61 493	30 000	—	92 573
Auszahlungen	—	8 323	170 000	—	178 323
Rückzahlungen	—	-739	—	—	-739
Wechselkursdifferenzen	—	1 859	—	—	1 859
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2021	1 080	70 936	200 000	—	272 016
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2021	- 1 080	- 25 893	- 18 291	—	- 45 264
Veränderung des beizulegenden Zeit- werts (netto)	—	1 609	1 959	—	3 568
Wechselkursdifferenzen	—	-329	—	—	-329
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2021	- 1 080	- 24 613	- 16 332	—	- 42 025
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2021	—	46 323	183 668	—	229 991
Fortgeführte Anschaffungskosten	- 3 151	- 3 736	—	—	- 6 887
Zinsen	10 295	8 686	35	—	19 016
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2021	1 224 381	578 197	183 703	—	1 986 281

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

(in Tsd. EUR)

	Global- darlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2020	1 021 556	597 364	27 714	—	1 646 634
Auszahlungen	433 466	67 762	—	—	501 228
Abschreibungen	- 15 170	- 2 268	- 27 905	—	- 45 343
Rückzahlungen	- 214 018	- 60 571	—	—	- 274 589
Wechselkursdifferenzen	- 74 436	- 29 423	191	—	- 103 668
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2020	1 151 398	572 864	—	—	1 724 262
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2020	- 96 166	- 36 650	- 27 714	—	- 160 530
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	- 1 344	- 2 531	—	—	- 3 875
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	- 5 888	- 3 628	—	—	- 9 516
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	- 12 373	—	—	—	- 12 373
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	19 565	1 887	—	—	21 452
Abschreibungen	15 170	2 268	27 905	—	45 343
Wechselkursdifferenzen	12 793	3 104	-191	—	15 706
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2020	- 68 243	- 35 550	—	—	- 103 793
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2020	1 083 155	537 314	—	—	1 620 469
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2020	1 080	36 858	—	—	37 938
Auszahlungen	—	29 063	30 000	—	59 063

(in Tsd. EUR)

	Global- darlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Rückzahlungen	—	- 1 512	—	—	- 1 512
Wechselkursdifferenzen	—	- 2 916	—	—	- 2 916
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2020	1 080	61 493	30 000	—	92 573
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2020	- 1 080	- 15 156	—	—	- 16 236
Veränderung des beizulegenden Zeit- werts (netto)	—	- 11 330	- 18 291	—	- 29 621
Wechselkursdifferenzen	—	593	—	—	593
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2020	- 1 080	- 25 893	- 18 291	—	- 45 264
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2020	—	35 600	11 709	—	47 309
Fortgeführte Anschaffungskosten	- 3 578	- 5 100	—	—	- 8 678
Zinsen	7 325	7 020	—	—	14 345
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2020	1 086 902	574 834	11 709	—	1 673 445

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

7.2. Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen — Rückstellungen für Verluste

(in Tsd. EUR)

	2021				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertge- mindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2021	16 389	43 976	43 428	—	103 793
Übertragung in „über 12 Monate er- wartete Kreditverluste“	—	—	—	—	—

(in Tsd. EUR)

	2021				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	- 5 008	- 1 019	—	—	- 6 027
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	—	-77	249	—	172
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	- 8 480	- 8 912	- 15 309	—	- 32 701
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	504	1 039	—	—	1 543
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-361	- 3 405	- 2 195	—	- 5 961
Wechselkursdifferenzen	521	1 666	2 908	—	5 095
Saldo zum 31. Dezember 2021	3 565	33 268	29 081	—	65 914

(in Tsd. EUR)

	2020				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2020	17 191	38 509	104 830	—	160 530
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	96	-167	—	—	-71
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-770	3 439	- 6 080	—	- 3 411

(in Tsd. EUR)

	2020				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-127	-54	7 170	—	6 989
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	3 200	2 950	- 6 554	—	-404
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	2 278	3 001	1 352	—	6 631
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-802	347	- 4 967	—	- 5 422
Abschreibungen	—	—	- 45 343	—	- 45 343
Wechselkursdifferenzen	- 4 677	- 4 049	- 6 980	—	- 15 706
Saldo zum 31. Dezember 2020	16 389	43 976	43 428	—	103 793

8. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Beteiligungsinvestitionen:

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2021	452 161	76 258	528 419
Auszahlungen	84 224	—	84 224
Rückzahlungen/Veräußerungen	- 71 624	—	- 71 624
Wechselkursdifferenzen	28 400	1 220	29 620
Kosten zum 31. Dezember 2021	493 161	77 478	570 639

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapital- fonds	Direkte Kapitalbeteiligun- gen	Insgesamt
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2021	- 15 019	13 410	- 1 609
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	101 418	16 084	117 502
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	13 489	—	13 489
Wechselkursdifferenzen	- 2 479	89	- 2 390
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2021	97 409	29 583	126 992
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2021	590 570	107 061	697 631

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapital- fonds	Direkte Kapitalbeteiligun- gen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2020	462 304	101 424	563 728
Auszahlungen	85 305	—	85 305
Rückzahlungen/Veräußerungen	- 66 011	- 18 274	- 84 285
Wechselkursdifferenzen	- 29 437	- 6 892	- 36 329
Kosten zum 31. Dezember 2020	452 161	76 258	528 419
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2020	42 390	13 810	56 200
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	- 45 079	- 2 830	- 47 909
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	- 15 632	3 019	- 12 613
Wechselkursdifferenzen	3 302	- 589	2 713
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2020	- 15 019	13 410	- 1 609
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2020	437 142	89 668	526 810

9. Forderungen gegenüber Beitragszahlern

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern in Höhe von 85,2 Mio. EUR (2020: 68,9 Mio. EUR) bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber noch nicht eingegangenen Beiträgen.

10. Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Das Portfolio der Finanzverwaltung besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des Portfolios der Finanzverwaltung.

(in Tsd. EUR)	
Saldo zum 1. Januar 2021	351 873
Käufe	2 333 691
Fälligkeiten	- 2 684 293
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	301
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	- 1 572
Saldo zum 31. Dezember 2021	—

(in Tsd. EUR)	
Saldo zum 1. Januar 2020	330 587
Käufe	2 710 009
Fälligkeiten	- 2 689 790
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-208
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	1 275
Saldo zum 31. Dezember 2020	351 873

11. Sonstige Vermögenswerte

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)		
	31.12.2021	31.12.2020
Forderung gegenüber der EIB	877	—
Finanzgarantien	209	109
Sonstige Aktiva insgesamt	1 086	109

12. Transitorische Passiva

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)		
	31.12.2021	31.12.2020
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	47 981	28 788
Abgegrenzte Provisionen für Darlehen und Vorauszahlungen	451	944
Transitorische Passiva insgesamt	48 432	29 732

13. Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellungen für Finanzgarantien:

(in Tsd. EUR)

	2021			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	851	—	—	851
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	-851	—	—	-851
Saldo zum 31. Dezember	—	—	—	—

(in Tsd. EUR)

	2020			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	628	—	—	628
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	228	—	—	228
Wechselkursdifferenzen	-5	—	—	-5
Saldo zum 31. Dezember	851	—	—	851

14. Rückstellungen für Darlehenszusagen

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Verluste aus nicht ausgezahlten Darlehen (Darlehenszusagen):

(in Tsd. EUR)

	2021			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	6 817	26 335	—	33 152
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	- 4 089	- 7 013	—	- 11 102
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	869	3 015	—	3 884
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	- 1 942	- 7 456	—	- 9 398

(in Tsd. EUR)

	2021			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Wechselkursdifferenzen	38	28	—	66
Saldo zum 31. Dezember	1 693	14 909	—	16 602

(in Tsd. EUR)

	2020			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	3 943	33 326	—	37 269
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	181	—	—	181
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	388	- 5 932	—	- 5 544
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	3 885	2 773	—	6 658
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	- 1 157	- 3 853	—	- 5 010
Wechselkursdifferenzen	-423	21	—	-402
Saldo zum 31. Dezember	6 817	26 335	—	33 152

15. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	53 136	58 527
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	40 045	56
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	146 458	93 795
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	239 639	152 378

16. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Darlehen	1 793	3 166

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	540	280
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	2 333	3 446

17. Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen (*)
Österreich	88 683	11 770	100 453	2 398
Belgien	130 046	17 069	147 115	3 249
Bulgarien	2 113	596	2 709	219
Kroatien	563	180	743	225
Zypern	1 287	359	1 646	—
Tschechien	7 704	2 170	9 874	797
Dänemark	72 328	9 702	82 030	1 980
Estland	776	219	995	86
Finnland	51 342	7 083	58 425	1 509
Frankreich	774 222	96 940	871 162	17 814
Deutschland	772 017	101 078	873 095	20 580
Griechenland	46 503	6 854	53 357	1 507
Ungarn	7 694	2 144	9 838	615
Irland	25 571	4 097	29 668	940
Italien	438 908	61 020	499 928	12 530
Lettland	1 074	303	1 377	116
Litauen	1 796	505	2 301	181
Luxemburg	9 757	1 301	11 058	255
Malta	431	120	551	38
Niederlande	175 971	23 537	199 508	4 777
Polen	19 573	5 511	25 084	2 007
Portugal	36 258	5 368	41 626	1 197
Rumänien	5 938	1 686	7 624	718
Slowakei	3 291	932	4 223	376
Slowenien	2 576	721	3 297	225
Spanien	230 483	35 684	266 167	7 932
Schweden	95 412	13 274	108 686	2 939
Vereinigtes Königreich	469 378	68 773	538 151	—
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2021	3 471 695	478 996	3 950 691	85 210
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2020	3 221 695	398 996	3 620 692	68 908

(*) Am 9. November 2021 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 21. Januar 2022 zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31. Dezember 2021 waren 85,2 Mio. EUR noch nicht eingezahlt worden.

18. **Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten**

(in Tsd. EUR)

	31.12.2021	31.12.2020
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Darlehen	1 677 411	1 722 618
Nicht gezahlte Verpflichtung in Bezug auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	473 000	378 347
Gestellte Garantien	1 499 675	998 560
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	478 011	483 897
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	256 299	554 686
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten insgesamt	4 384 396	4 138 108

19. **Zinserträge und ähnliche Erträge und Aufwendungen**

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Darlehen und Vorauszahlungen	80 395	80 252
Zinsverbilligungen	6 061	4 531
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	86 456	84 783

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Derivative Finanzinstrumente	- 4 800	- 541
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	- 3 598	- 2 961
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	- 2 038	- 1 748
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	- 10,436	- 5,250

20. **Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen**

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Gebühren und Provisionen aus Darlehen und Vorauszahlungen	1 702	141
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	517	211
Sonstige	—	1
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	2 219	353

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)		
	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Dritten für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere gezahlte Provisionen	-175	-225
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	-175	-225

21. Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren

Das Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)		
	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Nettoerlös	4 310	- 3 069
Dividendenerträge	1 815	4 261
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	117 502	- 47 909
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	123 627	- 46 717

22. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)		
	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021	Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020
Der EIB entstandene, tatsächliche Kosten	- 55 924	- 61 470
Einnahmen aus den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellten Bewertungsgebühren	2 788	2 943
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen insgesamt	- 53 136	- 58 527

23. Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Unternehmen“

Ein strukturiertes Unternehmen wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer es beherrscht. Gemäß dem IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten;
- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzen, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens in Verbindung stehen, an die Anleger;
- unzureichendes Eigenkapital, als dass das strukturierte Unternehmen seine Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung finanzieren könnte;

- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die eine Konzentration des Kredit- oder sonstigen Risikos (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition des Begriffs „Anteil an einem strukturierten Unternehmen“:

Für die Zwecke des IFRS 12 wird „Anteil“ weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, durch die das Bericht erstattende Rechtssubjekt schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Rechtssubjekts ausgesetzt ist. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein Bericht erstattendes Rechtssubjekt hält nach dem IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Rechtssubjekt, nur weil eine typische Lieferant/Kunden-Beziehung besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Unternehmen veranschaulicht, die in der Vermögensübersicht der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Unternehmen	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung — Darlehen an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles — SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Darlehensnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Anlegern gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität im Zusammenhang mit diesen Unternehmen. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

Art von strukturiertem Unternehmen	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2020	Maximales Verlustrisiko zum 31.12.2021	Maximales Verlustrisiko zum 31.12.2020
Wagniskapitalfonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	590 570	437 142	590 570	437 142
Insgesamt		590 570	437 142	590 570	437 142

Über die jeweilige Finanzierung hinaus erhalten strukturierte Unternehmen im Rahmen der Fazilität keine Unterstützung.

24. Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen, allerdings auch mit den bei derartigen Investitionen üblichen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen bringt neue Möglichkeiten zur Steigerung der Darlehensvergabe der Fazilität an den privaten Sektor anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds — aufgrund der immer zahlreicheren Private-Equity-Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt ihrer Investitionsstrategie steht und die darüber hinaus weiterhin Nachhaltigkeit auf Ebene des Fonds und der Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Darlehen für Finanzintermediäre — (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB aufgrund der bestehenden Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung, insbesondere nicht in lokaler Währung, in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Darlehen besteht darin, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung — in Form von Erstaussfallgarantien (im Folgenden „Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierung ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB — im Rahmen der Investitionsfazilität — und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung — durch Schuld- (d. h. Darlehen) oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkung, die allerdings auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wendet bei diesem Instrument strenge Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien an, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE ermöglicht zudem die Diversifizierung zugunsten neuer Sektoren wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung. Im Jahr 2016 wurde die Finanzierungskapazität des IFE auf 800 Mio. EUR erhöht, indem der IFE teilweise revolving gestaltet wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungsführung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im konsolidierten Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2021	Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2021	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2021	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2021
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	68 228	- 1 981	66 247	29 272	-242

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2021	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2021	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2021	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2021
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	101 840	- 41 403	60 437	92 031	—
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	61 611	9 866	71 477	106 675	—
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	58 523	23 608	82 131	14	—
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz (*)	—	—	—	44 146	—
Insgesamt			290 202	- 9 910	280 292	272 138	-242

(*) Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2020	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2020	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2020	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2020
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	49 522	- 1 839	47 683	26 954	-199
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	91 186	- 44 681	46 505	98 314	—
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	41 885	- 4 778	37 107	73 362	—
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	57 395	9 195	66 590	14	—

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2020	Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2020	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2020	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2020
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz (*)	—	—	—	40 746	—
Insgesamt			239 988	- 42 103	197 885	239 390	-199

(*) Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Die EIB wendet die Grundsätze für die Risiken des allgemeinen Mandats (General Mandate Risk Principles) auf die direkten Darlehenstransaktionen des IFE (ohne Darlehen an Finanzintermediäre) an, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen, und überwacht und meldet das Risiko in Verbindung mit den direkten Darlehenstransaktionen des IFE auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts. Nach der Methode führt die Bank eine qualitative Risikobewertung (Qualitative Risk Assessment — QRA) durch, um zu bewerten, ob die Investitionslogik solide und die geschäftliche Tragfähigkeit dieser Transaktionen glaubhaft ist.

25. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Kontext der COVID-19-Pandemie verfolgt die Investitionsfazilität die Situation weiterhin genau, insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Ereignisüberprüfung. Es wird davon ausgegangen, dass nach dem Abschlussstichtag keine wesentlichen Ereignisse eingetreten sind, die eine Anpassung oder Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 erforderlich machen würden.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zum achten, neunten, zehnten und elften EEF – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

(2022/C 400/02)

Prüfungsurteil

I. Wir haben

- a) die gebilligten Jahresrechnungen des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr, die aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, der Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens und der Übersicht über die finanzielle Ausführung bestehen, sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, deren Finanzmanagement der Kommission obliegt ⁽¹⁾, geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellen die Jahresrechnungen des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2021 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF zum 31. Dezember 2021, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

IV. Nach unserer Beurteilung weisen die akzeptierten Ausgaben, die in den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben“ beschriebenen Sachverhalts eine wesentliche Fehlerquote auf.

Grundlage für das Prüfungsurteil

V. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers“ unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

⁽¹⁾ Gemäß den Artikeln 43, 48 bis 50 und 58 der Finanzregelung für den elften EEF deckt diese Zuverlässigkeitserklärung nicht die von der EIB verwalteten EEF-Mittel ab.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

VI. Die 2021 zulasten des achten, neunten, zehnten und elften EEF verbuchten Ausgaben weisen eine wesentliche Fehlerquote auf. Unsere geschätzte Fehlerquote für die in den Jahresrechnungen enthaltenen akzeptierten Ausgaben beträgt 4,6 %.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

VII. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung des Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, der Hof gibt jedoch kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Antizipative Passiva

VIII. Wir haben die in den Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva, die weitgehend auf Schätzungen beruhen, überprüft. Ende des Jahres 2021 beliefen sich die von Begünstigten getätigten, aber noch nicht gemeldeten förderfähigen Ausgaben nach Schätzungen der Kommission auf 5 381 Millionen Euro (Jahresende 2020: 5 452 Millionen Euro).

IX. Wir haben die Berechnung dieser Schätzungen untersucht und eine Stichprobe von 30 Vorfinanzierungen und 27 Rechnungen (Schritt 1) überprüft, um dem Risiko einer falschen Darstellung der Rechnungsabgrenzung zu begegnen. Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungsarbeit sind wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die in den endgültigen Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva angemessen waren.

Mögliche Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die EEF-Jahresrechnungen 2021

X. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Gemäß dem zwischen den beiden Parteien geschlossenen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Vertragspartei des EEF bis zum Abschluss des elften EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF und übernimmt im Rahmen des Internen Abkommens, mit dem der elfte EEF eingesetzt wurde, die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten, zudem übernimmt es seine Verpflichtungen aus früheren EEF bis zu deren Abschluss.

XI. In dem Austrittsabkommen ist zudem festgelegt, dass, wenn die Mittel aus Projekten im Rahmen des zehnten EEF oder aus vorangegangenen EEF nicht gebunden wurden oder zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens freigegeben worden sind, die Anteile des Vereinigten Königreichs an diesen Mitteln nicht wiederverwendet werden. Dasselbe gilt für den Anteil des Vereinigten Königreichs an nicht gebundenen Mitteln oder Mitteln, die im Rahmen des elften EEF nach dem 31. Dezember 2021 freigegeben wurden.

XII. Daher sind für die EEF-Jahresrechnungen 2021 keine finanziellen Auswirkungen anzugeben. Wir gelangen zu dem Schluss, dass die Jahresrechnungen der EEF zum 31. Dezember 2021 den Austrittsprozess bis zu diesem Zeitpunkt korrekt widerspiegeln.

Verantwortlichkeiten des Managements

XIII. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Finanzregelung für den elften EEF ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen der EEF auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den EEF-Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge.

XIV. Bei der Aufstellung der EEF-Jahresrechnungen ist die Kommission dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, sie beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XV. Die Kommission ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EEF.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen und der zugrunde liegenden Vorgänge

XVI. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die EEF-Jahresrechnungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser EEF-Jahresrechnungen getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XVII. Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in den EEF-Jahresrechnungen sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der EEF bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus Betrug resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Fehlern resultieren, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresrechnungen der EEF aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Einrichtung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben;
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnungen insgesamt einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die Jahresrechnungen die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellen.

XVIII. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich Feststellungen zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XIX. Hinsichtlich der Einnahmen untersuchen wir sämtliche Beiträge der Mitgliedstaaten und eine Stichprobe anderer Arten von Einnahmenvorgängen.

XX. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, sobald der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch Abrechnung der Vorauszahlung — zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt — akzeptiert hat.

XXI. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus, oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

7. Juli 2022

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

Europäischer Rechnungshof

12, Rue Alcide De Gasperi — L-1615 Luxemburg

